



Planfeststellungsbeschluss

für

die Ertüchtigung der

110-kV-Leitung Abzweig Erkner (HT2026), Mast 58n bis 11E/17E

> der Vorhabenträgerin E.DIS Netz GmbH

Am Hanseufer 2

17109 Demmin

Az. 27.2-1-238

Beglaubigungsvermerk:

Hiermit wird beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift des Beschlusses über die Planfeststellung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 12.11.2021, Az. 27.2-1-238, für das Vorhaben Ertüchtigung der 110-kV-Leitung Abzweig Erkner (HT2026), Mast 58n bis 11E/17E der E.DIS Netz GmbH übereinstimmt.

Cottbus, den 12.11.2021

Landesamt für Bergbau, Geologie

und Rohstoffe Im Auftrag

Dumke

Cottbus, den 12.11.2021

Inhaltsverzeichnis

 Verfügender Tei 	l	6
1.1 Feststellung de	es Plans	6
1.2 Eingeschlosse	ne Entscheidungen	6
1.3 Wasserrechtlic	he Erlaubnisse für die Benutzung von Gewäss	ern6
1.4 Entscheidungs	vorbehalte	10
1.4.1 Allgemeines	3	10
1.4.2 Vorlage der	Ausführungsplanung	11
1.5 Entscheidunge	en über Stellungnahmen	11
1.6 Planunterlager	1	11
1.6.1 Festgestellt	e Planunterlagen	11
1.6.2 Nachrichtlic	he Unterlagen	12
1.7 Inhalts- und Ne	ebenbestimmungen	13
1.7.1 Allgemeines	3	13
1.7.2 Technische	Anforderungen	13
1.7.3 Immissions	schutz	14
	he und magnetische Felder	
	Landschaftsschutz / Artenschutz	
	orstwirtschaft	
	chutz	
	rschutz	
	tz	
	d Wege	
	nutz	
	naft	
•	ger (Rohrleitungen)	
•	eitungsträger	
	Sicherheit	
1.7.16 Vermessun	gswesen	25
1.8 Kostenentsche	eidung	25
2 Begründender T	eil	25
2.1 Planfestgestell	tes Vorhaben	26
_	text	
2.1.2 Beschreibur	ng des planfestzustellenden Vorhabens	27
	Begründung zum Verfahrensstand	
2.2 Anhörungsverf	ahren	29
	eit	

2.2.3	Rechtliche Bewertung des Verfahrens	31
2.3 R	aumordnungsverfahren	31
2.4 U	mweltverträglichkeitsprüfung	31
2.4.1	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG	
	indete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG	
	.2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	
	.2.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	
	.2.3 Fläche, Boden	
	.2.4 Wasser	
	.2.5 Luft, Klima	
	.2.6 Landschaft	
2.4	.2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	36
	.2.8 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	
	laterielle Begründung	
2.5.1	5 5	
	Planrechtfertigung	
	Technische Anforderungen	
	Raumordnung	
	Immissionsschutzrechtliche Anforderungen	
	.5.1 Elektrische und magnetische Felder	
	2.5.5.1.1 Grenzwerte der 26. BlmSchV	
	2.5.5.1.2 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BlmSchV	
	2.5.5.1.3 Summationsbetrachtung	
	.5.2 Baulärm	
	.5.3 Erschütterungen	
	.5.4 Immissionen unterhalb der maßgeblichen Richt- und Grenzwerte	
	2.5.5.4.1 Hochspannungsbeeinflussung von Rohrleitungsanlagen	
	Natur und Landschaft	
	.6.1 Eingriffsregelung	
	2.5.6.1.1 Allgemeines und Verfahren	
	2.5.6.1.2 Eingriffe in Natur und Landschaft	
	2.5.6.1.3 Vermeidung	
	2.5.6.1.4 Ausgleich und Ersatz	
	2.5.6.1.5 Naturschutzfachliche Abwägung	
	.6.2 Gesetzlich geschützte Biotope	
	.6.3 Artenschutz	
2	2.5.6.3.1 Rechtsgrundlagen	51
2	2.5.6.3.2 Bestandserfassung	53
2	2.5.6.3.3 Beurteilung der Verbotstatbestände – Vorprüfung	53
	2.5.6.3.4 Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung	
	2.5.6.3.5 Ausnahme	
	.6.4 Natura 2000	
	2.5.6.4.1 FFH-Gebiet DE 3648-302 "Triebschsee":	
	2.5.6.4.2 FFH-Gebiet DE 3649-303: "Müggelspreeniederung"/FFH-Gebiet DE	
	303 "Spree"	
	.6.5 Naturschutzgebiete	
2.5	.6.6 Landschaftsschutzgebiete	72

	.5.7 Forstwirtschaft	
2	.5.8 Wasserrechtliche Gebote	
	2.5.8.1 Wasserrechtliche Benutzungstatbestände	76
	2.5.8.2 Voraussetzungen für die Erlaubnisse	76
	2.5.8.3 Anforderungen des Wasserbewirtschaftungsrechts	77
	2.5.8.3.1 Oberflächenwasserkörper (OWK)	77
	2.5.8.3.2 Grundwasserkörper (GWK)	78
	2.5.8.4 Erdaufschlüsse	79
	2.5.8.5 Anlagen in/an Gewässern	79
	2.5.8.6 Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutz	80
	2.5.8.7 Wasserschutzgebiet	
2	.5.9 Bodenschutzrechtliche und abfallrechtliche Anforderungen	83
2	.5.10 Straßenrechtliche Gebote	83
	2.5.10.1 Bundes- und Landesstraßen, Kreisstraßen	83
	2.5.10.2 Sondernutzungen	83
2	.5.11 Sonstige Infrastrukturen	
	2.5.11.1 Eisenbahn, Binnenschifffahrt, ÖPNV, Luftfahrt	84
	2.5.11.2 Gasleitungen	
	2.5.11.3 Telekommunikationsleitungen	
2	.5.12 Denkmalschutzrechtliche Anforderungen	
	.5.13 Anpassungsgebot nach § 7 BauGB	
	.5.14 BbgBO	
	.5.15 Vermessungswesen	
	.5.16 Landwirtschaft	
	.5.17 Öffentliche Sicherheit	
	.5.18 Landesverteidigung	
	.5.19 Abwägung	
	2.5.19.1 Allgemeines zur Abwägung	
	2.5.19.2 Eigentum und sonstige Nutzungsrechte	
	2.5.19.3 Vorhabensalternativen	
	2.5.19.3.1 Technische Varianten	
	2.5.19.3.2 Räumliche Varianten	
	2.5.19.3.3 Nullvarianten	
	2.5.19.4 Abschnittsbildung	
	2.5.19.5 Belange der Gemeinde	
	2.5.19.6 Grundsätze der Raumordnung	
	2.5.19.7 Immissionen	
	2.5.19.8 Natur- und Landschaftsschutz, Gewässer, Boden, Abfall	
	2.5.19.9 Gesamtergebnis der Abwägung	
	2.5.15.5 Ocsamorgosins doi / lowagang	02
_		_
3	Kosten	92
4	Rechtsbehelfsbelehrung	92
5	Hinweise	02
5	IIIIWGI3G	93
5.1	Entschädigungsverfahren	aз
J. I	Littooriaaligarigoveriailiett	33
5.2	Hinweise zur Auslegung	94
J. <u>Z</u>		
5.3	Außerkrafttreten	95

5.4	Berichtigungen	.95
5.5	Zivilrechtliche Beziehungen	.95
5.6	Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis	95

1 Verfügender Teil

1.1 Feststellung des Plans

Der mit Antrag vom 31. August 2020 in der Fassung vom 11. November 2020 vorgelegte Plan mit Änderungen vom 20.01.2021 der E.DIS Netz GmbH für die Ertüchtigung der 110kV-Leitung Abzweig Erkner (HT2026), Mast 58n bis 11E/17E wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

1.2 Eingeschlossene Entscheidungen

Mit der Planfeststellung werden andere für die Zulassung des Vorhabens erforderliche behördliche Entscheidungen getroffen, insbesondere werden alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Ausnahmen, Bereifungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen erteilt.

1.3 Wasserrechtliche Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern

Insbesondere werden mit Einvernehmen der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree folgende Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern erteilt:

Grundwasserhaltung von Gründungsgruben für Hochspannungsmasten

Entnahmestelle M58n:

Gewässer: Grundwasser

Gemeinde: 15528 Spreenhagen OT Hartmannsdorf Gemarkung: Hartmannsdorf, Flur 3, Flurstück 91

Landkreis: Oder-Spree Land: Brandenburg

Koordinaten: Ost: 419546,0 Nord: 5799868,0 System: ETRS89

Entnahmedauer 10,00 d

Entnahmemenge, max. stündlich - [Qhmax] 47,90 m³/h

Entnahmemenge, gesamt 11.506,00 m³

Einleitstelle P1:

Gewässer: Daunscher Graben

Gemeinde: 15528 Spreenhagen OT Hartmannsdorf Gemarkung: Hartmannsdorf, Flur 3, Flurstück 89

Landkreis: Oder-Spree Land: Brandenburg

Koordinaten: Ost: 419582,0 Nord: 5799872,0 System: ETRS89

Einleitmenge, max. 47,90 m³/h Einleitmenge 11.506,00 m³

Entnahmestelle M2E:

Gewässer: Grundwasser

Gemeinde: 15528 Spreenhagen OT Hartmannsdorf Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 1, Flurstück 514

Landkreis: Oder-Spree Land: Brandenburg

Koordinaten: Ost: 419368,0 Nord: 5800155,6 System: ETRS89

Entnahmedauer 12,00 d

Entnahmemenge, max. stündlich - [Qhmax] 29,50 m³/h Entnahmemenge, gesamt 8.496,00 m³

Einleitstelle P4:

Gewässer: Daunscher Graben

Gemeinde: 15528 Spreenhagen OT Hartmannsdorf Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 1, Flurstück 258

Landkreis: Oder-Spree

Land: Brandenburg Koordinaten: Ost: 419284,0 Nord: 5800070,0 System: ETRS89

Einleitmenge, max. 29,50 m³/h Einleitmenge 8.496,00 m³

Entnahmestelle M4E:

Gewässer: Grundwasser

Gemeinde: 15528 Spreenhagen OT Hartmannsdorf Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 8, Flurstück 28

Landkreis: Oder-Spree Land: Brandenburg

Koordinaten: Ost: 419028,0 Nord: 5800617,0 System: ETRS89

Entnahmedauer 10,00 d

Entnahmemenge, max. stündlich - [Qhmax] 12,30 m³/h

Entnahmemenge, gesamt 2.952,00 m³

Einleitstelle P6:

Gewässer: Daunscher Graben

Gemeinde: 15528 Spreenhagen OT Hartmannsdorf Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 1, Flurstück 30

Landkreis: Oder-Spree Land: Brandenburg

Koordinaten: Ost: 419070,0 Nord: 5800558,0 System: ETRS89

Einleitmenge, max. 12,30 m³/h Einleitmenge 2.952,00 m³

Entnahmestelle M5E:

Gewässer: Grundwasser

Gemeinde: 15528 Spreenhagen OT Hartmannsdorf Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 8, Flurstück 81

Landkreis: Oder-Spree Land: Brandenburg

Koordinaten: Ost: 418850,0 Nord: 5800859,0 System: ETRS89

Entnahmedauer 10,00 d

Entnahmemenge, max. stündlich - [Qhmax] 17,30 m³/h

Entnahmemenge, gesamt 4.152,00 m³

Einleitstelle P7:

Gewässer: Sauwinkel I

Gemeinde: 15528 Spreenhagen OT Hartmannsdorf Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 8, Flurstück 81 Landkreis: Oder-Spree Land: Brandenburg

Koordinaten: Ost: 418853,0 Nord: 5800841,0 System: ETRS89

Einleitmenge, max. 17,30 m³/h Einleitmenge 4.152,00 m³

Entnahmestelle M6E:

Gewässer: Grundwasser

Gemeinde: 15528 Spreenhagen OT Hartmannsdorf Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 1, Flurstück 94

Landkreis: Oder-Spree Land

Brandenburg Koordinaten: Ost: 418677,0 Nord: 5801094,0 System: ETRS89

Entnahmedauer 10,00 d

Entnahmemenge, max. stündlich - [Qhmax] 17,50 m³/h

Entnahmemenge, gesamt 4.200,00 m³

Einleitstelle P13:

Gewässer: Sauwinkel I

Gemeinde: 15528 Spreenhagen OT Hartmannsdorf Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 8, Flurstück 120

Landkreis: Oder-Spree Land: Brandenburg

Koordinaten: Ost: 418716,0 Nord: 5801098,0 System: ETRS89

Einleitmenge, max. 17,50 m³/h Einleitmenge 4.200,00 m³

Entnahmestelle M8E:

Gewässer: Grundwasser

Gemeinde: 15528 Spreenhagen OT Hartmannsdorf Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 9, Flurstück 194

Landkreis: Oder-Spree Land: Brandenburg

Koordinaten: Ost: 418354,0 Nord: 5801532,5 System: ETRS89

Entnahmedauer 10,00 d

Entnahmemenge, max. stündlich - [Qhmax] 18,90 m³/h

Entnahmemenge, gesamt 4.536,00 m³

Einleitstelle P8:

Gewässer: Sauwinkel II

Gemeinde: 15528 Spreenhagen OT Hartmannsdorf Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 9, Flurstück 194

Landkreis: Oder-Spree Land: Brandenburg

Koordinaten: Ost: 418341,0 Nord: 5801566,0 System: ETRS89

Einleitmenge, max. 18,90 m³/h Einleitmenge 4.536,00 m³

Entnahmestelle M10E:

Gewässer: Grundwasser

Gemeinde: 15528 Spreenhagen OT Hartmannsdorf Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 9, Flurstück 173

Landkreis: Oder-Spree Land: Brandenburg

Koordinaten: Ost: 418007,0 Nord: 5802004,0 System: ETRS89

Entnahmedauer 12,00 d

Entnahmemenge, max. stündlich - [Qhmax] 49,20 m³/h

Entnahmemenge, gesamt 14.170,00 m³

Einleitstelle P10:

Gewässer: Sauwinkel II

Gemeinde: 15528 Spreenhagen OT Hartmannsdorf Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 9, Flurstück 173

Landkreis: Oder-Spree Land: Brandenburg

Koordinaten: Ost: 418132,0 Nord: 5802086,0 System: ETRS89

Einleitmenge, max. 49,20 m³/h Einleitmenge 14.170,00 m³

Entnahmestelle M11E:

Gewässer: Grundwasser

Gemeinde: 15528 Spreenhagen OT Hartmannsdorf Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 9, Flurstück 152

Landkreis: Oder-Spree Land: Brandenburg

Koordinaten: Ost: 417900,0 Nord: 5802266,0 System: ETRS89

Entnahmedauer 12,00 d

Entnahmemenge, max. stündlich - [Qhmax] 52,50 m³/h

Entnahmemenge, gesamt 15.120,00 m³

Einleitstelle P14:

Gewässer: Sauwinkel II

Gemeinde: 15528 Spreenhagen OT Hartmannsdorf Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 9, Flurstück 152

Landkreis: Oder-Spree Land: Brandenburg

Koordinaten: Ost: 417887,0 Nord: 5802233,0 System: ETRS89

Einleitmenge, max. 52,50 m³/h Einleitmenge 15.120,00 m³

Entnahmestelle M17E:

Gewässer: Grundwasser

Gemeinde: 15537 Gosen-Neu Zittau OT Neu Zittau

Gemarkung Neu Zittau, Flur 5, Flurstück 93

Landkreis: Oder-Spree

Land: Brandenburg

Koordinaten: Ost: 417328,0 Nord: 5803652,0 System: ETRS89

Entnahmedauer 12,00 d

Entnahmemenge, max. stündlich - [Qhmax] 52,50 m³/h

Entnahmemenge, gesamt 15.120,00 m³

Einleitstelle P15:

Gewässer: Spreegraben 19

Gemeinde: 15537 Gosen-Neu Zittau OT Neu Zittau

Gemarkung Neu Zittau, Flur 5, Flurstück 89

Landkreis: Oder-Spree Land: Brandenburg

Koordinaten: Ost: 417484,0 Nord: 5803804,0 System: ETRS8952,50 m³/h

Einleitmenge 15.120,00 m³

Grundwasserhaltung für Verlegung Kabelschutzrohre und Montagegruben

Entnahmestelle M58n(Kabel):

Entnahmedauer 10,00 d

Entnahmemenge, max., stündlich - [Qhmax] 26,10 m³/h

Entnahmemenge, gesamt 6.264,00 m³

Einleitstelle P1:

Einleitmenge, max. 26,10 m³/h Einleitmenge 6.264,00 m³

Entnahmestellen (M58n-2E Kabel):

Entnahmedauer 2,00 d

Entnahmemenge, max. stündlich - [Qhmax] 122,90 m³/h

Entnahmemenge, gesamt 3.490,00 m³

Einleitstelle P1, P2, P3:

Einleitmenge, max. 122,90 m³/h

Einleitmenge 3490,00 m³

Entnahmestelle M2E(Kabel):

Entnahmedauer 10,00 d

Entnahmemenge, max., stündlich - [Qhmax] 30,10 m³/h

Entnahmemenge, gesamt 7.224,00 m³

Einleitstelle P4:

Einleitmenge, max. 30,10 m³/h Einleitmenge 7.224,00 m³

1.4 Entscheidungsvorbehalte

1.4.1 Allgemeines

Soweit eine der in diesem Beschluss angeordneten Abstimmungen wider Erwarten nicht möglich sein sollte, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt vorbehalten.

1.4.2 Vorlage der Ausführungsplanung

Die Vorhabenträgerin hat vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde die Ausführungsplanung für die jeweils auszuführenden Teile des Vorhabens (u.a. mit Standsicherheitsnachweis) vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich ergänzende Nebenbestimmungen vor, die zur Umsetzung der Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses und ggf. gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind.

1.5 Entscheidungen über Stellungnahmen

Über Einwendungen bedarf es keiner Entscheidung, weil solche nicht erhoben wurden. Alle Stellungnahmen werden bei der Entscheidung berücksichtigt.

1.6 Planunterlagen

1.6.1 Festgestellte Planunterlagen

1.6.1 Festgesteine Flanunterlagen					
Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage (Aufstellungsdatum)	Maß- stab	Blatt Nr. / Seiten	Stand	
1	Erläuterungsbericht		1-87	11.11.2020	
2	Planwerk				
2.1	Übersichtsplan	1:25.000	1	11.11.2020	
2.2	Topographischer Baulageplan Legendenplan	1:1.000/ 1:2.000	8	11.11.2020	
2.3	Zuwegungsplan Legende	1:5.000	1	11.11.2020	
2.4	Profilpläne Legende	1:2.000/ 1:200	8	11.11.2020	
3	Bauwerksverzeichnis				
3.1	Mastliste		1	11.06.2020	
3.2	Kreuzungsliste (Freileitung)		1-8	25.06.2020	
3.3	Kreuzungsliste (Kabel)		1	22.07.2020	
5	Einbezogenen Gestattungen				
5.0.1	Antrag Gewässerbenutzung (Entnahme von Grundwasser und Einleitung)		1-10	11.11.2020 mit Änd. vom 20.01.2021	
5.0.2	Antrag Bauen im Überschwemmungsgebiet		1-3	11.11.2020	
5.0.3	Antrag Errichtung einer baulichen Anlage unter oberirdischen Gewässern		1	11.11.2020	
5.0.4	Antrag Befreiung Wasserschutzgebiet		1-3	11.11.2020 mit Änd. vom 20.01.2021	
5.0.5	Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald		1-2	11.11.2020	
5.0.6	Antrag denkmalrechtliche Erlaubnis		1	11.11.2020	

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage (Aufstellungsdatum)	Maß- stab	Blatt Nr. / Seiten	Stand
5.0.7	Antrag auf Genehmigung bezüglich straßenrechtlicher Belange		1-2	11.11.2020
5.0.8	Antrag auf Genehmigung gemäß den Bestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet"		1-12	11.11.2020
5.0.9	Antrag auf Genehmigung gemäß den Bestimmungen der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Triebschsee"		1-9	11.11.2020
7	Umweltfachliche Unterlagen			
7.3	Artenschutzfachbeitrag, Kap. 5		111-117	11.11.2020
7.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Kap. 5.1, 5.2 und 5.3 und Kap. 7 und die je- weils zugehörigen Maßnahmenblätter in An- hang 1 sowie Maßnahmenblatt A1 Bestands- und Konfliktplan	1:2.500	37-44, 62/63 und 71 bis 87 1-2	11.11.2020
	Konzept zur archäologischen Baubegleitung in Gosen-Neu Zittau (LOS)		1-3	15.12.2020

Tabelle 1 – Planrelevante Unterlagen

1.6.2 Nachrichtliche Unterlagen

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage (Aufstellungsdatum)	Maßstab	Blatt Nr. / Seiten	Stand
5	Einbezogenen Gestattungen			
5.0.10	Anzeige der temporären bzw. dauerhaften Entnahme von Brutplätzen des Fischadlers sowie Nistkästen des Turmfalken		1-3	11.11.2020
5.0.11	Antrag auf Ausnahme von artenschutzrecht- lichen Zugriffsverbogen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		1-34	11.11.2020
6	Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen			
6.1	Bundesimmissionsschutzverordnung (BIm-SchV) Berechnungen & Ergebnisse Übersichtskarten	1:1.000/ 1:2.000	1-19 1 1-7	11.11.2020
7	Umweltfachliche Untersuchungen			
7.1	UVP-Bericht		1-69	11.11.2020
	Anlage I UW Freienbrink Übersichtskarten	1:1.500/ 1:2.500	1-18 1-3	11.11.2020
7.2	Natura 2000 (FFH-Verträglichkeit)		1-79	11.11.2020
7.3	Artenschutzfachbeitrag (soweit nicht in 1.6.1 enthalten)		1-150	11.11.2020

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage (Aufstellungsdatum)	Maßstab	Blatt Nr. / Seiten	Stand
7.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (soweit nicht in 1.6.1 enthalten)		1-157	11.11.2020
	Nachgereichte Unterlagen zum Wasser			
	Reichweite der Grundwasserabsenkung Übersichtskarten	1:2.000	1-3 1-4	
	Beurteilung der ELiBsys GmbH zu den Auswirkungen auf die Hochspannungs-beeinflussungen der Hochdruck-Ferngasleitungen HD-FGL JAGAL, OPAL und EUGAL S1/S2 der GASCADE Gastransport GmbH			04.09.2020

Tabelle 2 – Nachrichtliche Unterlagen

1.7 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Der Plan wird entsprechend der vorstehenden Unterlagen festgestellt, soweit sich aus diesem Beschluss, insbesondere der nachfolgenden Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

1.7.1 Allgemeines

- a) Errichtungsarbeiten dürfen nur innerhalb der in dem 3-teiligen topographischen Baulageplan und dem Zuwegungsplan hierfür vorgesehenen Flächen stattfinden.
- b) Der Abschluss oder eine Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als 2 Wochen sind der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- c) Die Fertigstellung der Leitung ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der Leitung ist der Planfeststellungsbehörde einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.

1.7.2 Technische Anforderungen

- a) Soweit im Nachfolgenden keine abweichenden oder spezielleren Anforderungen geregelt sind, sind bei der Umsetzung der zugelassenen die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 EnWG) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- b) Zur Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit des Anlagenbetriebes bleiben der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsstelle die erforderlichen Anordnungen vorbehalten (§ 49 Abs. 5 EnWG).
- c) Beim Einsatz von Geräten und Maschinen sind die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenverordnung 32. BlmSchV) zu beachten.
- d) Für die Planung und Errichtung der 110-kV-Leitung sind die Normen DIN EN 50341-1, DIN EN 50341-2 und DIN EN 50241-2-4, die Bestandteil des veröffentlichten VDE-Vorschriftenwerks unter der Bezeichnung VDE 0210-1, VDE 0210-2 und VDE 0210-2-4 sind, und DIN V 48207-1 zu beachten. Für den Betrieb und Arbeiten an der 110-kV-Leitung

sind die Normen DIN EN 50110-1 und DIN EN 50110-2, die Bestandteil des veröffentlichten VDE-Vorschriftenwerks unter der Bezeichnung VDE 0105-1 und VDE 0105-1 sind, beachtlich. Konkrete nationale Festlegungen sind in der DIN VDE 0105-100 enthalten und ebenfalls beachtlich. Des Weiteren sind die innerhalb der VDE-Vorschriften 0210 und 0105 aufgeführten technischen Vorschriften und Normen, die darüber hinaus für den Bau und Betrieb von Hochspannungsfreileitungen Relevanz besitzen, wie z. B. Unfallverhütungsvorschriften oder Regelwerke für die Bemessung von Gründungselementen, zu beachten.

- e) Vor Inbetriebnahme der 110-kV-Leitung ist durch Sachverständigengutachten der Nachweis zu führen.
 - die Grenzwerte einer zulässigen Rohr Erde Wechselspannung bzw. des RohrPotenzials für Berührungsspannungen (induktive Langzeitbeeinflussung/Beeinflussung im Normalbetrieb und induktive Kurzzeitbeeinflussung/ Beeinflussung im Fehlerfall) nach DVGW GW 22:2014-02 /AfK Empfehlung Nr. 3 / Technische Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen,
 - die Grenzwerte für zulässige Beeinflussungswechselspannungen und die dadurch hervorgerufenen Austrittsströme nach DVGW GW 28:2014-02 / AfK-Empfehlung Nr. 11 sowie
 - die Grenzwerte für Ohmsch-induktive Beeinflussungen gemäß DVGW GW 22:2014-02 /AfK – Empfehlung Nr. 3 / Technische Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen

nicht überschritten werden, und zwar in Bezug auf folgende Rohrleitungen:

- Ölleitung DN500 und Ölleitung DN700 der Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt im Kreuzungsfeld 7E-8E
- Gas-HD-Leitung DN219.1x5.6 der EWE Netz GmbH im Kreuzungsfeld 7E-8E
- Erdgasleitung FL OPAL DN1400 der GASCADE Gastransport GmbH Kreuzungsfeld 8E-9E
- Erdgasleitung FL EUGAL Strang1 und Strang 2 DN1400 der GASCADE Gastransport GmbH Kreuzungsfeld 8E-9E
- Gas-HD-Leitung DN219.1x5.6 der EWE Netz GmbH im Kreuzungsfeld 8E-9E
- Gas-HD-Leitung DN219.1x5.6 der EWE Netz GmbH im Kreuzungsfeld 10E-11E
- Gasleitung HA DN32 und DN110 der EWE Netz GmbH im Kreuzungsfeld 14E-15E
- Gasleitung HA DN32 der EWE Netz GmbH im Kreuzungsfeld 15E-16E
- Gasleitung DN110 der EWE Netz GmbH im Bereich Station 83,99m

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Messungen zu der vorstehenden Nebenbestimmung e) anzuordnen, die die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte bzw. der Anforderungen bestätigen.

1.7.3 Immissionsschutz

1.7.3.1 Baulärm

a) Während der Errichtungsarbeiten ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) festgelegten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tagzeit und während der Nachtzeit eingehalten werden. Als Nachtzeit gemäß AVV Baulärm gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

- b) Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Messungen zu der vorstehenden Nebenbestimmung a) anzuordnen, die die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte bzw. der Anforderungen bestätigen.
- c) Bauarbeiten sind nur an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr zulässig.

1.7.3.2 Elektrische und magnetische Felder

a) Es ist sicherzustellen, dass für sämtliche maßgebliche Immissionsorte im Sinne der 26. BImSchV die Grenzwerte nach § 3 Abs. 2 und 3 der 26. BImSchV i.V.m. dem Anhang zur 26. BImSchV für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung eingehalten werden.

1.7.4 Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

- a) Die im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Kap. 5.1 i.V.m. dem jeweils dazugehörigen Maßnahmenblatt in Anhang 1 des LBP) und die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 5.2 i.V.m. dem jeweils dazugehörigen Maßnahmenblatt in Anhang 1 des LBP), die im Artenschutzfachbeitrag aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung (Kap. 5.1) sowie die Ausgleichsmaßnahme A1 nach Maßgabe des entsprechenden Maßnahmenblatt im Anhang zum LBP sind während der Vor- und Errichtungsarbeiten umzusetzen.
- b) Die Maßnahmen V2 und V3 sind zwingend und umfassend im Bereich der nach § 30 Abs. 1 BNatSchG geschützten Biotope sowie auf den im Maßnahmenplan als Rodungsflächen (Waldabtrieb) dargestellten Bereichen umzusetzen. Insbesondere ist zum Schutz der vorhandenen Vegetation (krautige Vegetation bzw. Gräser, Flechten) und deren zügiger Regeneration nach Beendigung der Baumaßnahmen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Vegetationsbestände und des Bodengefüges auf den temporär in Anspruch genommenen Flächen ausgeschlossen bzw. weitestgehend gemindert wird. Eine Durchmischung von Boden auf diesen Flächen mit Fremdstoffen ist auszuschließen, ebenso ist eine mechanische Verwundung des Oberbodens auszuschließen. Die Inanspruchnahme der Flächen mit geschützten Biotopen ist zeitlich soweit wie möglich zu begrenzen.
- c) Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF}1 und A_{CEF}2 (Kap. 5.3 des LBP i.V.m. dem jeweils dazugehörigen Maßnahmenblatt in Anhang 1 des LBP und Kap. 5.2 des Artenschutzfachbeitrages) sind umzusetzen.
- d) Der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 7) als Ausgleichsmaßnahme A1 vorgesehene Rückbau von Masten und deren Fundamenten ist mit der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zu beginnen und binnen 6 Monaten nach Inbetriebnahme der 110-kV-Leitung abzuschließen. Über den Abschluss der Rückbaumaßnamen ist der Planfeststellungsbehörde Mitteilung zu machen. Binnen 6 Monaten nach Inbetriebnahme der 110-kV-Leitung ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung durch die für die Maßnahme zuständigen Naturschutzbehörde nachzuweisen, dass die initialen Maßnahmen für die im Rahmen des Flächenpools Lebuser Platte durchzuführende Ersatzmaßnahme "Fürstenwalder Hauptgraben" ordnungsgemäß durchgeführt wurden.
- e) Für die Neuversiegelung von 278 m² ist eine Ersatzzahlung in Höhe von 10 € pro m² zu leisten Damit ergibt sich insgesamt eine Ersatzzahlung in Höhe von 2.780,00 €.
 - Die Ersatzzahlung ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12

BIC: WELADEDDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsemailadresse: EZ@LfU.Brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben. Die Ersatzzahlung ist einen Monat nach Erteilung des Beschlusses fällig.

- f) Vor allem müssen Bauarbeiten in einem Radius von 500 m von der äußeren Bauwerkskante der alten Masten 4E, 8E, 11E, 12E, 17E, 18E und soweit diese bereits errichtet sind an den neuen Masten 4E, 8E, 9E und 20E in der Brut- und Aufzuchtszeit vom 11.03. bis 01.10. unterbleiben. Stellt die umweltfachliche Baubegleitung eine frühere Ankunft des Fischadlers als dem 11.03. fest, so haben ab diesem Zeitpunkt sämtliche Bauarbeiten innerhalb der Stördistanz von 500 m zu den genannten Masten mit Fischadler-Horsten zu unterbleiben. Es bleibt vorbehalten in Abstimmung mit dem Landesamt für Umweltschutz eine Anpassung der Bauzeitbeschränkung vorzunehmen.
- g) Die Ersatzhorste auf den neuen Masten 4E, 8E, 9E, 20E sowie auf dem Flurstück 147, Flur 9 Gemarkung Hartmannsdorf sind bis zum 28.02. zu installieren. Nach Einrichtung des Ersatzhorstes auf dem Flurstück Nr. 147, Flur 9, Gemarkung Hartmannsdorf ist der Horst auf Mast 11E zu entfernen. Nach Einrichtung des Ersatzhorstes auf Mast 20E ist der Horst auf dem alten Mast 17E zu entfernen. Nach Abschluss der Bauarbeiten im 500m-Radius von Mast 11E ist auf diesem Mast ebenfalls ein Ersatzhorst entsprechend der Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF}1 herzustellen.
- h) Gehölzentnahmen sind im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses nur insoweit zulässig, als durch die entsprechend fachkundige umweltfachliche Baubegleitung sicher ausgeschlossen wird, dass sich in den zu entnehmenden Gehölzen Fledermausquartiere (Baumhöhlen, Spalten etc.) befinden. Dies ist für die einzelnen zu entnehmenden Gehölze / Gehölzstandorte zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz unverzüglich zu übergeben.
- i) Ergänzend zu der Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme V4 in Kap. 5.3 des LBP i.V.m. dem jeweils dazugehörigen Maßnahmenblatt in Anhang 1 des LBP und Kap. 5.2 des Artenschutzfachbeitrages gilt, dass Zebramarker oder eine schwarze und eine weiße Spirale jeweils gegenüber zu installieren sind.
- j) Die Besatzkontrolle bezüglich störungsempfindlicher Brutvögel (Maßnahme aV1.3 ist erst nach Beginn der Brutzeit zu beginnen und fortzusetzen, solange anzunehmen ist, dass Bruten der betroffenen Arten noch begonnen werden.
- k) Ergänzend zu der Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme aV5 in Kap. 5.3 des LBP i.V.m. dem jeweils dazugehörigen Maßnahmenblatt in Anhang 1 des LBP und Kap. 5.2 des Artenschutzfachbeitrages gilt, dass die artrelevanten Strukturelemente im Bauumfeld mit Totholz- und Reisighaufen mit Material aus dem Gehölzrückschnitt außerhalb von geschützten Sandtrockenrasen (Biotoptyp 05121) beispielsweise am Waldrand anzulegen sind.
- Baubedingte temporäre Veränderungen der Grundflächen (v.a. Baustelleneinrichtungs-

flächen) sind nach Beendigung der jeweiligen Teil-Baumaßnahme unverzüglich zu beseitigen und die Grundflächen wieder entsprechend ihrer vorherigen Ausprägung herzustellen.

- m) Zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Planfeststellungsbeschluss und im LBP dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist über die gesamte Bauzeit eine Umweltfachliche Baubegleitung unter Einbeziehung der Maßgaben der Vermeidungsmaßnahmen V2 bis V4 sowie aV1.1 bis V1.5 des LBP zu installieren, deren berufliche Qualifikation auch hinsichtlich der ornithologischen Aspekte gegenüber den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes sowie der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen ist. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind gegenüber den zuständigen Naturschutzbehörden jederzeit auskunftspflichtig und informieren diese bei Auftreten unerwarteter Ereignisse während der Bauausführung, die sich nachteilig auf Umweltbelange auswirken können. Die im Rahmen der Umweltfachlichen Baubegleitung getätigten Kontrollen, Baustellenbesuche und Veranlassungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde und/oder den zuständigen unteren Naturschutz-, Bodenschutz und Wasserbehörden vorzulegen.
- n) Im Naturschutzgebiet "Triebschsee" ist ein Verlassen der Wege nicht gestattet.
- o) Der Mast 12E ist nicht zurückzubauen. Der Mast 12E bleibt auf Betreiben der Oberförsterei Hangelsberg als Fischadlernisthilfe erhalten, die auch Eigentümerin des Mastes ist.

1.7.5 Wald und Forstwirtschaft

- a) Der Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten ist dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Erkner anzuzeigen.
- b) Für die zeitweilige Waldumwandlung ist eine Walderhaltungsabgabe in Form eines finanziellen Ausgleiches für den Verlust der Waldfunktion in Höhe von 6.012,30 EUR zu leisten. Dieser Betrag ist bis spätestens eine Woche vor Beginn der Waldumwandlung auf folgendes Bankkonto anzuweisen:

Kontoinhaber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Lan-

des Brandenburg (MLUK),

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen

BIC: WELADEDDXXX

IBAN: DE08 3005 0000 7110 4037 35 Verwendungszweck: LFB 22.03-7020-5/02/2020

- c) Für die dauerhafte Waldumwandlung ist binnen zwei Jahren nach Inbetriebnahme der 110 kV-Leitung auf einer Fläche von 761 m² eine Erstaufforstung (Mischwald) nachfolgenden Maßgaben durchzuführen.
 - Die Erstaufforstung ist hinsichtlich der Mischungsart als nadelholzdominierter Reinbestand mit Mischbaumartenanteil mit integrierter Waldrandgestaltung anzulegen und zu pflegen.
 - Die Erstaufforstung muss so geplant, ausgeführt und gepflegt werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft einschließlich eines Waldrandes gewährleistet ist.

- Die Ersatzaufforstung ist nach den im Landesbetrieb Forst Brandenburg entwickelten Qualitätsstandards (Grüner Ordner, Waldbaugrundsätze, Behandlungsrichtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern, Bestandeszieltypenerlass), nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis aufzuforsten.
- Es ist ausschließlich nur zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu verwenden. Bei den dem FoVG unterliegenden Baumarten sind die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden.
- Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde zu erbringen.
- Die Baumartenwahl unterliegt darüber hinaus den Einschränkungen des Erlasses zur Verwendung gebietseigener Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur.
- Der Begünstigte hat die Bestätigung der durchgängigen Herkunftssicherung für die Herkunftsgebiete 2.1 und 1.2 nach Erlass vom 02.12.2019, angefangen von der Ernte, über die Gehölzanzucht bis hin zum Vertrieb durch Angabe der Gehölzindexnummer nachzuweisen.
- Die langfristige Sicherung der mit der Erstaufforstung bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam vor schädigenden Einflüssen zu schützen und zu pflegen. Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und Waldsträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein.
- Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gern. § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die Endabnahme als gesicherte Kultur gefährden. Im Fall einer Zäunung ist die aufgeforstete Fläche mit einem Wildschutzzaun (Rotwild-, Rehwild- und Hasensicher, 2 m hoch) gem. § 8 Abs. 1 und 2 BbgJagdDV zu sichern und dieser nach Sicherung der Kultur einschließlich des Waldrandes wieder zu entfernen. Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.
- Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen, auch beim Waldrand, durchzuführen.
- Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen.
- Die aufwachsende Kultur einschließlich des Waldrandes ist bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.
- Die erfolgte Kulturbegründung (Pflanzung) ist unverzüglich gegenüber der unteren

Forstbehörde anzuzeigen und eine Endabnahme durchzuführen. Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt.

d) Für die zeitweise in Anspruch genommenen gerodeten Holzbodenflächen sind zusätzlich mit der Baumart Kiefer (Ausgangspflanzenzahl: 10 TStck./ha) am gleichen Ort so wieder aufzuforsten, dass sie im 5. Standjahr die Bedingungen einer gesicherten Kultur erfüllen.

1.7.6 Gewässerschutz

- a) Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Unteren Wasserbehörde vorher per E-Mail (Rene.Carouge@landkreis-oder-spree.de) anzuzeigen.
- b) Es ist ein verantwortlicher Bauleiter zu bestellen, welcher der unteren Wasserbehörde und der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn namentlich schriftlich benannt wird.
- c) Die Herstellung der Unterquerung des Daunschen Grabens ist durch zuständige Wasserbehörde abzunehmen. Die Bescheinigung über die beanstandungsfreie Abnahme ist der Planfeststellungsbehörde vor Inbetriebnahme der Leitung vorzulegen.
- d) Für die Betankung im Wasserschutzgebiet gilt Folgendes:
 - Eine mobile Betankung von Baufahrzeugen im Wasserschutzgebiet ist auf ein unerlässliches Maß zu beschränken. Hierfür ist ein Havariemaßnahmenplan zu erstellen, der der Planfeststellungsbehörde, der Unteren Wasserbehörde und dem Wasserverband Strausberg vor Baubeginn vorzulegen ist. Er hat vor allem die Maßnahmen zu regeln, die im Falle eines Austretens von wassergefährdenden Stoffen zu treffen sind, dass die Untere Wasserbehörde und der Wasserverband Strausberg unverzüglich über alle ggf. schadensrelevanten Informationen unterrichtet werden, welche Adhoc Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -minimierung vorgesehen sind, und wer für deren Durchführung verantwortlich ist.
 - Die Schlauchführungslinie der Betankungsanlage ist kurz zu halten. Das Zapfventil ist in einem dichten Kunststoffsack oder Eimer vom Tankwagen (TW) zum Betankungsempfänger (BE) zu transportieren. Die Abdichtung des Untergrundes zwischen TW und BE hat mit flüssigkeitsdichtem Material (z.B. Folie) zu erfolgen. Der Abfüllbereich ist mit einer zugelassenen Auffangwanne mind. 0,5 m² zu sichern. Es ist ein Betankungsbuch zu führen; alle Betankungsvorgänge und Schadensfälle sind zu protokollieren mit Angaben: Datum, Uhrzeit, Gerät, getankte Menge, Hergang, Name Anwesender (mind. 2 Personen), Unterschriften.
 - Bei jedem Betankungsvorgang ist Eindämmungsmaterial (Bindemittel) vorzuhalten.
 Mobile Fahrzeuge müssen auf der Baustraße betankt werden.
 - Nur stationäre Baumaschinen dürfen am Standort ihres Einsatzes betankt werden.
- e) Für die Gewässerbenutzung gelten folgende Maßgaben:
 - Die Grundwasserabsenkung darf nur durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden.
 - Herstellung, Ausbau und Rückbau der Brunnen und Grundwassermessstellen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Insbesondere die

Vorgaben der DVGW Regelwerke W 135 und W 123 (A) sind einzuhalten.

- Vor Beginn der Grundwasserabsenkung sind Beweissicherungsmaßnahmen hinsichtlich der bestehenden Verhältnisse Vor-Ort durchzuführen.
- Der unteren Wasserbehörde ist unverzüglich anzuzeigen:
 - wenn die Baustelle aus irgendwelchen Gründen unter Fortführung der Grundwasserentnahme zeitweise stillgelegt wird, oder
 - wenn durch Eigenkontrollen Unregelmäßigkeiten bei den Grundwasserständen oder der Grundwasserbeschaffenheit festgestellt werden.
- Die gehobenen und eingeleiteten Wassermengen sind kontinuierlich mit kalibrierten Wassermengenzählern zu messen und täglich als Summe zu dokumentieren. Unregelmäßigkeiten zum Betrieb und Ergebnisse aus der Überwachung der Grundwasserabsenkung, die mit der Grundwasserabsenkung und damit beantragten Gewässerbenutzung im Zusammenhang stehen, sind ebenfalls zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der untere Wasserbehörde abschnittsweise digital an Umweltamt@los.de zu übersenden.
- In Havariefällen mit Gewässerverunreinigungen ist die Grundwasserabsenkung einzustellen und die untere Wasserbehörde unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- Die Einleitung darf sich nicht nachteilig auf das Abflussverhalten der Einleitgewässer auswirken (Sicherung eines schadlosen Abflusses). Bei erkennbaren Ausuferungen oder sonstigen Vernässungserscheinungen ist die Einleitung sofort einzustellen.
- Die Einleitstellen sind so zu sichern, dass Erosionen und die Ausbildung von Kolkerscheinungen im Profilbereich des Gewässers (Sohle einschließlich Böschung) ausgeschlossen sind.
- Eingetragene Sedimente sind nach Beendigung der Maßnahme selbständig und unaufgefordert aus betroffenen Gewässerabschnitten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Schäden am Gewässerprofil oder dem Vorland sind umgehend
 fachgerecht instand zu setzen.
- Nach Beendigung der Gewässerbenutzungen sind alle Benutzungsanlagen zu beseitigen. Der frühere Zustand ist wieder herzustellen.
- Zur Überwachung der Grundwasserabsenkung ist ein vorhabensbezogenes Monitoring durchzuführen. Die Grundwasserstände sind bauabschnittsweise vor, während und nach den Absenkungsmaßnahmen bis zum Ausgleich der vorhabenbedingten Grundwasserstandsänderung zu messen und zu dokumentieren.
- Die Beschaffenheit des Grundwassers ist bauabschnittsweise auf folgende Parameter zu untersuchen: ph-Wert, Leitfähigkeit, Temperatur, Eisengesamt, Eisengelöst, Sulfat, Ammonium und Chlorid. Die Analysenergebnisse sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde vorzulegen und die weitere Verfahrensweise ist abzustimmen. Die Analysen sind gemäß DIN-Vorschriften von einem für Wasseruntersuchungen akkreditierten Prüflabor durchzuführen.

- Eine organoleptische Kontrolle (Farbe, Trübung, Geruch, Ausgasung) des Förderwassers hat täglich zu erfolgen und ist mit den Wassermengen täglich zu dokumentieren.
- Vor Einleitung ist das gehobene Grundwasser mittels Sandfängen und Oxidationsanlagen zu behandeln.
- Die Einleitung in die Gewässer darf nur erfolgen, wenn der Eisengesamt Wert im gehobenen Grundwasser ≤ 1,8 mg/l eingehalten wird.

1.7.7 Hochwasserschutz

- a) Die zugelassenen Masten und Provisorien sind hochwasserangepasst auszuführen. Auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde ist ein entsprechender Nachweis durch einen hierfür ausgewiesenen Sachverständigen zu erbringen.
- b) Das Lagern von Gegenständen im Rahmen der Baumaßnahmen ist nur kurzfristig gestattet. Auf Anforderung der zuständigen Behörde sind alle mobilen Gegenstände binnen 24 Stunden aus dem Bereich des Überschwemmungsgebiets zu entfernen.

1.7.8 Bodenschutz

- a) Mit dem Ziel einer Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange, einer Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen und einem Erhalt bzw. einer möglichst naturnahen Wiederherstellung der Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG sind die Baumaßnahmen durch eine Person mit bodenkundlichem Sachverstand zu begleiten (Bodenkundliche Baubegleitung). Bei entsprechender Fachkunde kann die Bodenkundliche Baubegleitung gemeinsam mit der Naturschutzfachlichen Baubegleitung als Umweltfachliche Baubegleitung erfolgen.
- b) Die bodenkundliche Baubegleitung hat nach Abschluss der Bauarbeiten ein Protokoll / einen Bericht zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde zu übergeben.
- c) Sollten Hinweise auf Boden- und / oder Grundwasserkontaminationen beziehungsweise Ablagerungen bodenfremder Materialien zu Tage treten, ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.
- d) Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushubmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung KrWG sowie auch des Bodenschutzrechtes (BBodSchG, BBodSchV) ordnungsgemäß zu entsorgen. Belastete Böden bzw. gefährlicher Abfall sind abfall- bzw. bodenschutzrechtlich zu bewerten und entsprechend ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) und die Mitteilungen der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Mitteilungen) zu beachten. Die Zulässigkeit der Entsorgungswege für anfallenden Bodenaushub ist vorab zu prüfen und der Verbleib von Bodenaushub ist vollständig zu dokumentieren, auch wenn die Abgabe an einen Entsorgungsfachbetrieb beabsichtigt ist. Die Nachweise sind den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
- e) Mineralische Abfälle, die bei den Baumaßnahmen eingesetzt werden, müssen den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen (LAGA Mitteilung 20) entsprechen. Die Nachweise sind den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

1.7.9 Abfall

- a) Der Rückbau der zu ertüchtigenden bestehenden Masten einschließlich der Mastfundamente hat nach Materialien getrennt voneinander zu erfolgen, so dass eine möglichst weitgehende Zuordnung von Abfällen zu Abfallschlüsselnummern nach AVV möglich ist.
- b) Für die anfallenden Abfallarten und -mengen sind die Abfalltransporteure und Abfallentsorger, jeweils mit den Transporteur- bzw. Entsorgernummern zu erfassen. Auf Verlangen ist den Bediensteten und Beauftragten der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde hierüber Auskunft zu erteilen.
- c) Maßnahmenbedingt aufzunehmendes Bodenmaterial ist nach LAGA, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand: 05.11.2004, Tabelle II. 1.2.-1 – Mindestuntersuchungsprogramm für Boden mit unspezifischem Verdacht – zu untersuchen. Bei Überschreitungen der Zuordnung Z 1 sollen die Untersuchungsergebnisse und die vorgesehenen Entsorgungswege umgehend der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree zur Kenntnis gegeben werden.
- d) Die Bereitstellung der zu leerenden bzw. abzuholenden Abfallbehälter gemäß den Anforderungen der gültigen Abfallentsorgungssatzung (Bereitstellung an Fahrbahnrand) darf durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Die zur Leerung bzw. Abholung bereitgestellten Abfallbehälter müssen von den Müllfahrzeugen (Gesamtmasse 26 Tonnen, Länge 12 m, Breite 2,55 m) zu erreichen sein.
- e) Sollten sich im Zuge der Baumaßnahme Beeinträchtigungen der Befahrbarkeit ergeben, ist das KWU-Entsorgung darüber so früh wie möglich unter Folgender E-Mail-Adresse zu informieren: post@kwu-entsorgung.de.
- f) Entstehende Abfälle sind möglichst zu verwerten und sofern eine Verwertung nicht erfolgt unter Beachtung der geltenden Überlassungspflichten ordnungsgemäß zu entsorgen.

1.7.10 Straßen und Wege

- a) Das zur Errichtung der Masten 9E, 10E, 11E und 17E gemäß Zuwegungsplan und Antrag auf Erteilung einer "Genehmigung bzgl. straßenrechtlicher Belange" in Anspruch zu nehmende öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens einschließlich der Provisorien erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die Sondernutzung ist auf den Zeitraum der Baumaßnahme beschränkt. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dürfen möglichst nicht eingeschränkt werden.
- b) Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin den Zustand der betroffenen öffentlichen und privaten Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers bzw. Eigentümers – festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin auf ihre Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.
- c) Soweit dies für die Realisierung des Vorhabens notwendig ist, hat die Vorhabenträgerin auf Verlangen des Straßenbaulastträgers dessen Anlagen auf seine Kosten zu ändern

- und erforderlichenfalls zu ertüchtigen und alle angemessenen Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast nachweislich durch die Sondernutzung entstehen.
- d) Alle Maßnahmen, die in den öffentlichen Straßenverkehr eingreifen, haben die Vorhabenträgerin bzw. die von ihr beauftragten Baufirmen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Maßnahme, mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der örtlich zuständigen Straßenmeisterei unter Vorlage eines Bauablaufplans abzustimmen und die erforderlichen verkehrsregelnden Maßnahmen herbeizuführen und die hierfür notwendigen Anordnungen zu veranlassen, z.B. für Baustellenzufahrten, vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signalzeitenplan (bei lichtsignalgeregelter halbseitiger Sperrung), Verkehrszeichenplan (Regelplan für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen). Bei notwendigen Sperrmaßnahmen an öffentlichen Straßen sind den zuständigen Verkehrsbehörden entsprechende qualifizierte Umleitungspläne vorzulegen.
- e) Während der Bautätigkeiten sind baubedingte Verschmutzungen befestigter Fahrbahnen durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

1.7.11 Denkmalschutz

- a) Oberbodenabtrag außerhalb der Maststandorte ist nicht zulässig.
- b) Die Durchführung von Erdarbeiten ist sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben im Voraus mitzuteilen.
- c) Die Entdeckung von Sachen, Mehrheiten von Sachen, Teile oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Denkmale handelt (Funde) sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- d) Alle Arbeiten mit Bodeneingriffen sind auf Kosten der Vorhabenträgerin durch archäologisches Fachpersonal zu begleiten und zu dokumentieren. Insbesondere sind ggf. beobachtete und auftretende Bodendenkmalstrukturen und -funde fachgerecht zu dokumentieren. Hierfür ist die jeweilige Fundstelle bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige bei der Denkmalschutzbehörde in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen, es sei denn die vollständige Dokumentation durch eine archäologische Baubegleitung ist zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen. Die Denkmalschutzbehörde kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden.
- e) Die bauausführenden Firmen sind über diese Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

1.7.12 Landwirtschaft

a) Die Vorhabenträgerin hat die betroffenen Nutzer der für die Errichtung der Leitung in Anspruch genommenen Grundstücke möglichst frühzeitig über den zeitlichen Ablauf der Bauarbeiten zu unterrichten und auf Wunsch der Grundstückseigentümer und / oder Nutzungsberechtigten Bauausführungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

- b) Die Vorhabenträgerin bzw. die ausführenden Firmen, die von der Vorhabenträgerin beauftragt werden, haben sicherzustellen, dass der Zugang zu Privatgrundstücken und zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Bauphase und auch nach Abschluss der Bauarbeiten gewährleistet ist.
- c) Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit den betroffenen Nutzern auch die sonst notwendigen Maßnahmen zu treffen, dass eine Nutzung landwirtschaftlicher Flächen – soweit mit der Realisierung des Vorhabens vereinbar – durch die Bautätigkeiten nicht beeinträchtigt wird. Hierzu gehört z.B. die Errichtung geeigneter Umzäunungen, die Nutzbarkeit bestehender Wasserversorgungsanlagen und von Treibewegen für die Aufrechterhaltung der Weidetierhaltung, einschließlich der Herrichtung eines für Tiere ohne Verletzungsgefahr nutzbaren festen Untergrunds.
- d) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen und im späteren Betrieb verursachte Schäden an Flurstücken und an Einrichtungen auf den betroffenen Flurstücken wie Zaunanlagen, Bäumen einschließlich Frucht, Dränagen, Plattenkanälen zur Entwässerung, Rohrleitungen, Beregnungsanlagen und sonstige Einrichtungen sind in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern zu beseitigen und der vor Beginn der Baumaßnahmen vorgefundene Zustand ist wiederherzustellen. Falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, sind die durch die Bauarbeiten verursachten Schäden monetär zu entschädigen. Wird keine Einigung über den Schadensumfang bzw. die Schadenshöhe erzielt, wird ein öffentlicher und vereidigter landwirtschaftlicher Sachverständiger beauftragt. Die Kosten des Gutachtens trägt die Vorhabenträgerin. Wird keine Einigung über die Benennung des Gutachters erzielt, erfolgt die Benennung durch die zuständige Landwirtschaftskammer, in deren Bereich das Grundstück liegt.
- e) Sollte es für die Durchführung der Baumaßnahmen erforderlich sein, landwirtschaftliche Dränagen oder Plattenkanäle zur Entwässerung zu unterbrechen, so ist die Dränage bzw. die Entwässerung für die Dauer der Baumaßnahme auf andere Weise sicherzustellen. Für die Durchführung der Baumaßnahme oder auch unbeabsichtigt im Zuge des Vorhabens unterbrochene landwirtschaftliche Dränagen und Plattenkanäle sind nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht wiederherzustellen.
- f) Soweit dies von Eigentümern und / oder schuldrechtlich Berechtigten gewünscht, ist für landwirtschaftliche Flächen auf dem jeweiligen Grundstück eine Beweissicherung durchzuführen, die den Zustand des Grundstücks fachkundig vor Beginn der Bauarbeiten und nach Abschluss der Bauarbeiten feststellt.

1.7.13 Leitungsträger (Rohrleitungen)

- a) In Bezug auf Kreuzungen von Rohrleitungen durch Hochspannungsanlagen sind ergänzend zu den jeweiligen Vorgaben und Festlegungen der Regelwerke DVGW GW 22:2014-02 / Technische Empfehlung Nr. 7 / AfK-Empfehlung Nr. 3 bzw. Ggf. den hierzu erstellen Gutachten die Maßgaben des jeweiligen Betreibers zu beachten.
- b) Sofern Rohrleitungen mit Baufahrzeugen überfahren werden, sind in Abstimmung mit dem Betreiber lastverteilende Maßnahmen (z.B. Baggermatten oder Stahlplatten) zu treffen.
- c) Sofern für die Durchführung des Vorhabens Änderungen an Anlagen oder Leitungen anderer Leitungsträger erforderlich werden sollten, bleibt eine Planergänzung vorbehalten. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde hierzu im Benehmen mit dem jeweils betroffenen Leitungsträger Detailunterlagen zu der von ihr geplanten Ausführung

der Leitungsänderung mit der Stellungnahme des betreffenden Leitungsträgers zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

1.7.14 Sonstige Leitungsträger

- a) Die Ausführung von Querungen mit Leitungen anderer Eigentümer ist mit diesen vor Baubeginn abzustimmen.
- b) Im Falle eines vorhabenbedingten Störpotentials von Telekommunikationslinien ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die Kosten für angemessene Schutzmaßnahmen zu tragen. Hierüber soll eine Verständigung zwischen Vorhabenträger und Leitungsträger stattfinden. Für den Fall der Nichteinigung behält die Planfeststellungsbehörde sich eine Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Kosten nach Vorlage geeigneter Unterlagen vor.

1.7.15 Öffentliche Sicherheit

Die Vorhabenträgerin hat sich anhand praxiserprobter Verfahren und in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst vor Beginn von Bauarbeiten auf den jeweiligen Grundstücken zu vergewissern, dass Gefahren durch Kampfmittel nicht bestehen. Dies geschieht etwa durch entsprechende Erklärung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (Zentraldienst der Polizei) oder einer für die Kampfmittelräumung qualifizierten Fachfirma.

1.7.16 Vermessungswesen

- a) Die Standfestigkeit, Erkennbarkeit und Verwendbarkeit der Marken und Zeichen dürfen nicht gefährdet, vor allem darf eine Festpunkte nach § 7 BbgVermG umgebende kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.
- b) Sofern Vermessungsmarken, Grenzzeichen oder Sichtzeichen gefährdet werden können, ist dies rechtzeitig dem Landesbetrieb LGB oder der Katasterbehörde mitzuteilen.

1.8 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

2 Begründender Teil

Rechtsgrundlage der Planfeststellung sind die §§ 43 ff. EnWG in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts (§ 1 Abs. 1, § 10 VwVfGBbg i.V.m. VwVfG).

Der vorgelegte Plan kann festgestellt werden, da für das Vorhaben ein Bedarf besteht, es also nach dem einschlägigen Fachplanungsrecht gerechtfertigt ist, die gesetzlichen Voraussetzungen für die von der Planfeststellung umfassten Entscheidungen vorliegen und die Abwägung ergibt, dass dem Vorhaben – soweit Konflikte nicht durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden können – der Vorrang gegenüber gegenläufigen Belangen einzuräumen ist.

2.1 Planfestgestelltes Vorhaben

2.1.1 Gesamtkontext

Im Südwesten des Gemeindegebiets von Grünheide (Mark), direkt an der Autobahn A 10 (Berliner Ring), südlich der Bahnstrecke Berlin-Frankfurt (Oder) hat die Firma Tesla auf der Grundlage mehrerer Zulassungen vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG mit der Errichtung einer Automobilfabrik begonnen. Die E.DIS Netz GmbH beabsichtigt, die hierfür benötigte Bezugsleistung von 100 MW bereitzustellen. Außerdem wird mittelfristig mit einem Anstieg der dezentralen Einspeiseleistung in der Region gerechnet.

Der Abzweig Erkner (HT2026) besteht derzeit aus einer 8,5 km langen, 2-systemigen 110-kV-Freileitung zwischen dem UW Erkner in Hartmannsdorf und der Einschleifung zwischen den Masten 57 und 58 der 110-kV-Freileitung Fürstenwalde – Wildau (HT2024). Ein System des Abzweigs Erkner führt somit über die 110-kV-Freileitung Fürstenwalde – Wildau zum UW Wildau, das andere System führt zum UW Neuenhagen. Das zweite System der Leitung Fürstenwalde – Wildau führt vom UW Wildau zum UW Fürstenwalde. Die Übertragungsfähigkeit des 110-kV-Freileitungsabzweiges Erkner beträgt gegenwärtig 86,5 MVA (454 A) pro Leitungssystem.

Die Netzausbauplanung der E.DIS sieht vor, ein neues E.DIS-Umspannwerk "Freienbrink" (in direkter Nähe der geplanten TESLA-Fabrik) mit 110-kV-Doppelsammelschienenanlage und leistungsgerechter Netzeinbindung mittels 4-systemiger 110-kV-Kabeltrasse vom neuen Umspannwerk (UW) Freienbrink zum bestehenden 110-kV-Freileitungsabschnitt Abzweig Erkner zu errichten. Durch den Ausbau des vorgelagerten 110-kV-Freileitungsnetzes soll die von Tesla benötigte Bezugsleistung aus dem Netzverknüpfungspunkt zur 50Hertz Transmission GmbH in Neuenhagen über das 110-kV-Netz der E.DIS Netz GmbH bereitgestellt werden. Zukünftig soll also ein System vom neuen UW Freienbrink zum UW Neuenhagen geführt werden. Das weitere System beginnt ebenfalls am neuen UW Freienbrink und führt (nach Ersatz der gegenwärtigen Einschleifung des Abzweigs Erkners durch eine Kabelverbindung) über die Leitung Fürstenwalde – Wildau) zum bestehenden UW Fürstenwalde und von dort zum UW Neuenhagen, wobei das Netz westlich des Umspannwerkes Uckley-Nord in Richtung UW Niederlehme aufgetrennt wird, so dass zwar noch die Leistung des Wind-UW Uckley-Nord aufzunehmen ist, aber zukünftig keine Verbindung zum UW Wildau mehr besteht.

Zukünftig soll der 110-kV-Abzweig Erkner im (n-1)-Fall eine Leistung von bis zu ca. 122,8 MW je Leitungssystem übertragen können.

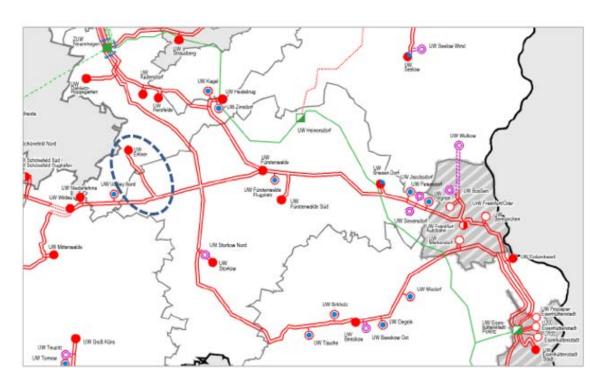


Abb. 1: 110-kV-Netz im Bereich des planfestzustellenden Vorhabens

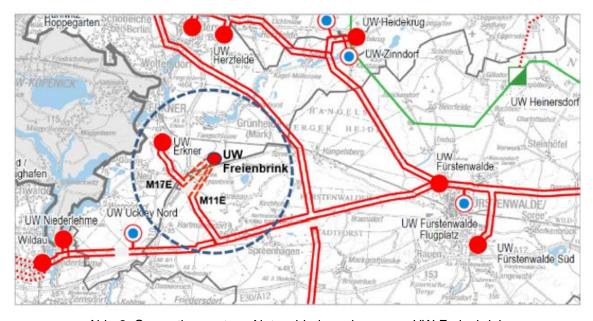


Abb. 2: Gesamtkonzept zur Netzanbindung des neuen UW Freienbrink

2.1.2 Beschreibung des planfestzustellenden Vorhabens

Gegenstand des planfestzustellenden Vorhabens ist die 110-kV-Leitung Abzweig Erkner (HT2026), Mast 58n bis 11E/17E. Der Abzweig Erkner verläuft von Hartmannsdorf, zwischen den Anschlusspunkten Mast 57 und 58 der 110-kV-Freileitung Fürstenwalde – Wildau (HT2024) und dem UW Erkner über eine Strecke von 8,5 km. Das planfestzustellende Vorhaben betrifft nur den Abschnitt von Hartmannsdorf bis zum heutigen Mast 17E mit einer Abschnittslänge von ca. 4,4 km. Auf diesem Abschnitt sollen 18 Masten zurückgebaut und 12 Masten neu errichtet werden. Im Zuge dieser Ertüchtigungsmaßnahme soll die aktuell vorhandene Dreiecks-Freileitungs-Einschleifung Erkner zwischen den Masten 57 und 58 der

110-kV-Freileitung Fürstenwalde – Wildau (HT2024) und dem Mast 1E der 110-kV-Freileitung Abzweig Erkner (HT2026) zurückgebaut werden. Die neue Einschleifung des Abzweiges Erkner in die 110-kV-Freileitung Fürstenwalde – Wildau (HT2024) wird durch die Ertüchtigung des Mastes 58 (HT2024) und des Mastes 2E (HT2026) als Kabelendmasten mit den Bezeichnungen 58n sowie 2En realisiert. Zwischen diesen erfolgt eine 2-systemige Teil-Erdkabelverbindung.

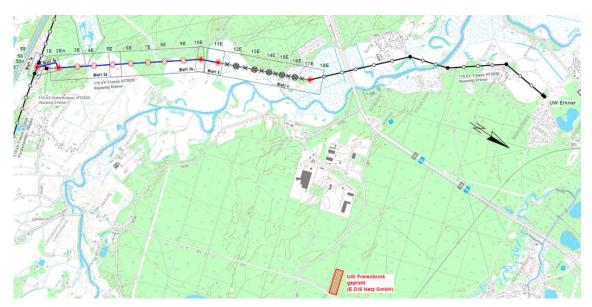


Abb. 3: Verlauf der Trasse des planfestzustellenden Vorhabens

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- überwiegend standortgleiche Neuerrichtung von 12 Masten auf einer Trassenabschnittslänge von 4,4 km
- Auflösung der Dreiecks-Freileitungs-Einschleifung Erkner zwischen dem rückzubauenden Mast 57 und dem neu zu errichtenden Mast 58 (zukünftig 58n) der 110-kVFreileitung Fürstenwalde Wildau (HT2024) und dem Mast 1E der 110-kV-Freileitung Abzweig Erkner (HT2026)
- Neuerrichtung des Mastes 2E (HT2026) als Kabelendmast
- Teilverkabelung zwischen Mast 58n (HT2024) und Mast 2E (HT2026) auf einer Länge von ca. 0,4 km, einschl. Verlegung eines Leitererdseils (LES)
- Auflegung eines zweiten Leiterseilsystems zwischen Mast 57 bis 58, anteilig 59 (HT2024),
- Neubeseilung zwischen dem Bestandsmast 57 und dem neuen Kabelabzweigmast 58n (HT2024),
- Verlängerung der zwischen den Masten 58 und 59 bestehenden Seilverbindungen bis hin zum neu zu errichtenden Kabelabzweigmast 58n (HT2024)
- Rückbau von 18 Bestandsmasten.

Das planfestzustellende Vorhaben betrifft im Landkreis Oder-Spree das Gebiet des Amtes

Spreenhagen mit den Gemeindegebieten von Spreenhagen (OT Hartmannsdorf) und Gosen-Neu-Zittau (OT Neu Zittau).

Das planfestzustellende Vorhaben dient der Ertüchtigung des Regionalnetzes und ist eine Teilmaßnahme zum Anschluss des geplanten UW Freienbrink, über das die Tesla Gigafactory ab Mai 2021 mit Strom versorgt werden soll.



Abb. 4: Verbindung zwischen der 110 kV-Leitung Abzweig Erkner und dem neuen UW Freienbrink

2.1.3 Rechtliche Begründung zum Verfahrensstand

2.2 Anhörungsverfahren

2.2.1 Zuständigkeit

Sachlich und instanziell zuständig für den Vollzug der §§ 43, 44 und 45 Abs. 2 Satz 3 EnWG ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten (WiZV) das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe. Dies umfasst die Durchführung des Anhörungsverfahrens gem. § 43a EnWG i.V.m. § 72 ff. VwVfG sowie die Planfeststellung.

2.2.2 Ablauf

Die E.DIS Netz GmbH beantragte mit Schreiben vom 31.08.2020 / 11.11.2020 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahren einschließlich Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Ertüchtigung der 110-kV-Leitung Abzweig Erkner (HT2026), Mast 58n bis 11E/17E. Mit Unterlagen vom 20.1.2021 wurde der Antrag hinsichtlich der Gewässerbenutzung noch einmal angepasst.

Das planfestzustellende Vorhaben wurde am 11.11.2020 öffentlich bekannt gemacht. Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 18.11.2020 zur Stellungnahme bis zum 09.12.2020 aufgefordert. Daraufhin sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Bundeswehr vom 26.11.2020
- Landkreis Oder-Spree, Der Landrat vom 23.11.2020 und vom 15.12.2020
- Wasserverband Strausberg-Erkner vom 01.12.2020
- Ministerium f
 ür Wirtschaft, Arbeit und Energie vom 04.12.2020
- Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg vom 07.12.2020
- Wasser- und Landschaftspflegeverband "Untere Spree" vom 08.12.2020
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 01.12.2020
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 08.12.2020
- Landesamt f
 ür Bauen und Verkehr vom 08.12.2020
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 09.12.2020
- Landesamt f
 ür Umwelt vom 09.12.2020 und vom 7.1.2021
- Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen vom 09.12.2020
- Landesbetrieb Straßenwesen vom 09.12.2020
- Landesbetrieb Forst vom 09.12.2020
- Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 04.12.2020
- Zentraldienst der Polizei (Kampfmittelbeseitigungsdienst) vom 02.12.2020
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 02.12.2020

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 73 Abs. 3, 4 und 5 VwVfG i.V.m. PlanSiG beteiligt. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 16.11.2020 bis einschließlich 15.12.2020 zur Einsicht aus und sind auch im Internet einsehbar. Die betroffene Öffentlichkeit konnte spätestens bis einschließlich 16.01.2021 Äußerungen und Einwendungen gegen den Plan erheben. Daraufhin sind folgende Einwendungen eingegangen:

- GASCADE vom 08.12.2020
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vom 11.12.2020
- Telekom GmbH vom 14.12.2020
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 14.12.2020
- Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg vom 03.12.2020
- EWE Netz GmbH vom 27.11.2020
- Mineralölverbundleitung GmbH vom 15.12.2020
- GDMcom GmbH vom 4.1.2021 / 26.11.2020

Einwendungen von Privatpersonen sind allerdings nicht erhoben worden.

Durch die unter dem 20.1.2021 nachgereichten Unterlagen waren keine zusätzlichen erheblichen oder andere erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen, so dass die Anhörungsbehörde gem. § 22 Abs. 2 UVPG von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen hat.

Mit Bescheid vom 23.12.2020, der durch Bescheid vom 5.2.2021 noch einmal geändert wurde, hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe den vorzeitigen Baubeginn zugelassen, weil mit einem Produktionsbeginn der TESLA-GigaFactory im Juli 2021 gerechnet wurde. Zum Zeitpunkt der Planfeststellung sind wesentliche Teile des Vorhabens bereits realisiert.

2.2.3 Rechtliche Bewertung des Verfahrens

2.3 Raumordnungsverfahren

Gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG prüft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die in der RoV aufgeführt sind. Hierzu gehört gem. § 1 Nr. 14 RoV die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr. Ausgenommen ist hiervon allerdings die Errichtungen in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen. Dies trifft auf das vorliegende Vorhaben zu, so dass es eines Raumordnungsverfahrens nicht bedarf

2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.4.1 Allgemeines

Gegenstand des planfestzustellenden Vorhabens ist die Ertüchtigung, also die Änderung einer Hochspannungsfreileitung i.S.d. EnWG mit einer Nennspannung von 110 kV und einer Länge von 5 km bis 15 km. Ein solches Änderungsvorhaben unterliegt gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.3 der Anlage 2 UVPG der UVP Pflicht, wenn eine Vorprüfung nach § 7 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der Vorhabenträger hat für das planfestzustellende Vorhaben die Durchführung einer UVP gem. § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Antrag daraufhin geprüft, ob Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig zu erachten ist. Im Ergebnis der Prüfung ist dies der Fall, weil mit der Realisierung des Vorhabens sehr zeitnah begonnen werden muss, um eine Anbindung der TESLA-Gigafactory an das Stromversorgungsnetz rechtzeitig zu gewährleisten. Es besteht somit gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG und der begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG.

Gemäß § 24 Abs. 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach dem § 21 UVPG die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die zusammenfassende Darstellung umfasst auch Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert oder ausgeglichen werden. Sofern erhebliche

Umweltauswirkungen nicht ausgeglichen werden, erfolgt die Darstellung der Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen.

Die begründete Bewertung erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 25 Abs. 1 UVPG). Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in § 25 Abs. 1 UVPG bestimmten Maßstab (§ 25 Abs. 2 UVPG). Durch diese Bündelung der Umweltbelange vor der eigentlichen Abwägung kommen Umweltbelange bei der Entscheidung mit dem ihnen zukommenden Gewicht zur Geltung.¹ Die Bewertung nach § 25 UVPG bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und dem materiellen Recht.²

Gemäß § 2 Abs. 1 UVPG sind Schutzgüter im Sinne des Gesetzes (1.) Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, (2.) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, (3.) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, (4.) kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie (5.) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Zu unterscheiden sind jeweils baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen.

2.4.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

2.4.2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

In Bezug auf Menschen gehen baubedingt Auswirkungen durch Immissionen und Einschränkungen der Freizeitnutzung aus. Die Arbeiten erfolgen sowohl in Bereichen, die für die Nutzung durch Menschen nicht besonders empfindlich sind (Masten 9E, 10E, 11E und 17E, entfernt von Wohnbebauung und Prägung der Landschaft durch die bestehende Leitungstrasse), als auch in Bereichen, die von dichter Wohnbebauung geprägt sind (Masten 58n, 2E bis 8E und der Kabelanlage). Daher sind die für den Bau relevanten Immissionsrichtwerte einzuhalten. Vermieden werden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Beachtung des aktuellen Standes der Bautechnik. Selbst wenn die Immissionsrichtwerte ausgeschöpft werden, bestehen die Auswirkungen nur für einen kurzen Zeitraum und sind daher nicht als erheblich anzusehen.

Anlagenbedingt verbessert sich die Situation vor allem im Bereich Hartmannsdorf als auch in der Siedlung "Steinfurt" aufgrund des Fortfalls der Freileitung, die hier durch ein Erdkabel ersetzt wird. Auch der Rückbau der Masten 12E bis 16E wirkt sich günstig auf das Schutzgut Mensch aus. Ansonsten verändern sich die schon durch die vorhandene Leitung bestehenden anlagenbedingten Auswirkungen kaum.

Betriebsbedingt sind die durch die Übertragung elektrischer Energie ausgelösten elektrischen und magnetischen Felder nachteilig für das Schutzgut Mensch zu berücksichtigen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV (für die Frequenz von 50Hz: 100 microT bzw. 5,0kV/m) werden aber deutlich unterschritten. Zudem treten an den 110-kV Leitungen keine relevanten Ge-

BVerwG, 18.11.2004 – 4 CN 11.03 –, BVerwGE 122, 207, 211.

² Vgl. EuGH, 3.3.2011 - Rs. C-50/09 -, NVwZ 2011, 929 (Rn. 37-41), Kommission/Irland.

räuschemissionen auf. Die menschliche Gesundheit bleibt von dem Betrieb der Leitung unberührt.

Insgesamt sind daher für das Schutzgut Mensch weder baubedingt, noch anlagen- oder betriebsbedingt erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens erkennbar.

2.4.2.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Durch Zuwegungen sowie Montage- bzw. Arbeitsflächen kommt es zu temporären Beeinträchtigungen von Biotopen auf einer Fläche von ca. 5,36 ha, wobei größtenteils Ackerflächen, anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren sowie verschiedene Grünländer betroffen sind. Auf ca. 2,5 ha sind geschützte Biotope betroffen, vor allem hochwertige Grünlandstrukturen (Feuchtwiesen und -weiden) und Sandtrockenrasen. Durch Biotopschutzmaßnahmen (ortsfeste Schutzzäune und Einzelbaumschutz, Maßnahme V2) und eine Vegetations- und bodenschonende Einrichtung und Wiederherstellung der Baubetriebsflächen (Maßnahme V3) werden Beeinträchtigungen von Biotopen und somit von Pflanzen und Tieren gemindert. Die Bauarbeiten finden zudem zwischen September und März statt und somit weitgehend außerhalb der Vegetationszeit der Grünlandstandorte.

Durch die Errichtungsarbeiten können baubedingt auch Tiere (vor allem Fledermäuse und Brutvögel, aber auch Amphibien) betroffen sein. Allerdings werden die nachteiligen Auswirkungen durch mehrere Vermeidungsmaßnahmen gemindert, vor allem wird eine Schädigung von Fledermäusen in Winterquartieren durch eine Besatzkontrolle (Maßnahme aV1.1) ausgeschlossen. Mit Beginn der Brutzeit erfolgt auch für Brutvögel eine Besatzkontrolle und bei Besatz mit störungsempfindlichen Arten die Einhaltung von Abständen. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit (Maßnahme aV3). Mindernd wirkt auch die vorgesehene umweltfachliche Baubegleitung (Maßnahmen V1, aV1.2, aV1.3, aV1.4, aV1.5 und aV2). Unvermeidbar ist die Entfernung von Horsten / Nistkästen von Fischadlern und Turmfalken. Sie werden aber vor Beginn der Brutzeit an anderer Stelle wiederhergestellt (Maßnahmen ACEF1 und ACEF2), um so erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden. Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht ausgelöst und – soweit vorsorglich Ausnahmen vorgesehen sind – ist dies für die betroffenen Populationen nicht nachteilig.

In Anbetracht der heute in unmittelbarer Nähe des Vorhabens schon vorhandenen und lediglich zu ertüchtigenden Freileitungstrasse, der Festlegung von Bauflächen außerhalb von gebietsrelevanten Biotopen und des Rückbaus der Leitung im Bereich von 6 Masten werden weder das Naturschutzgebiet "Triebschsee" noch das zu querende Landschaftsschutzgebiet "Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet" erheblich durch das planfestgestellte Vorhaben betroffen.

Die biologische Vielfalt wird von dem Vorhaben nicht berührt.

Anlagenbedingt werden dauerhaft ca. 276 m² in Offenlandbiotope (Ackerbrache, Intensivgrünland, Ruderalfluren) beeinträchtigt. Es handelt sich dabei um mindestens mittel empfindliche Biotoptypen, die aber vor allem aufgrund ihrer Lage außerhalb einer bestimmten Schutzkulisse als ausgleichbar anzusehen sind. Zusätzliche Überspannungen fallen zu gering aus, um ihnen eine Relevanz beizumessen. Zu Vermeidung von Anflugrisiken an neuen Leitungen erfolgt die Installation von Markierungen (Maßnahme aV4), so dass sich die von der Erhöhung der bestehenden Leitung ausgehenden Auswirkungen gegenüber dem Status Quo ohne Markierung relativieren.

Eine Kompensation von temporären und dauerhaften Beeinträchtigungen von Biotopen er-

folgt durch Beteiligung an der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Maßnahmenpools "Lebuser Platte" Maßnahme "Burgwiesen Storkow" und "Fürstenwalder Alter Hauptgraben" (Maßnahme E1) und der in diesem Zusammenhang stattfindenden Neuschaffung /
Revitalisierung eines naturnahen Fließgewässers mit Ausuferungen zur Verbesserung der
Habitateignung für Flora und Fauna der Fließ- und Stillgewässer bzw. einer Biotopentwicklung durch extensive Beweidung mit Wasserbüffeln. Eine Kompensation dauerhafter anlagenbedingter Beeinträchtigungen erfolgt durch Rückbau und Rekultivierung nicht mehr benötigter Maststandorte und damit durch Ausgleich des betroffenen Schutzgutes Boden, Wiederherstellung von Bodenstandorten mit ihren Speicher-, Regler- und Filterfunktionen sowie
die Schaffung von natürlichen Versickerungsflächen für Niederschläge (Maßnahme A1). Dabei werden sechs mehr Masten zurück- als neugebaut, so dass bei Bewertung des gesamten
planfestgestellten Vorhabens keine Auswirkungen verbleiben, die insgesamt als erheblich
anzusehen wären.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens als reine Ertüchtigung / Änderung der heute schon vorhandenen Freileitung zu gering, als dass diese als erheblich anzusehen wären.

2.4.2.3 Fläche, Boden

Die Schutzgüter Fläche und Boden werden bau- und anlagenbedingt durch die Masten nur geringfügig beeinträchtigt, wobei sechs Maststandorte mehr zurück- als neugebaut werden. Geringfügig ist die Beeinträchtigung schon deshalb, weil zur Vermeidung weitgehend vorhandene Wege und Maststandorte genutzt werden. Ansonsten erfolgen Bodenversiegelungen und Flächeninanspruchnahmen ganz überwiegend nur temporär und in dem geringst erforderlichen Umfang, so dass auch insoweit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Relevante Beeinträchtigungen des Bodens können indes für den Kabelabschnitt nicht ausgeschlossen werden. Wesentliche Bodenfunktionen werden dauerhaft zerstört. Die Kabelanlage erstreckt sich mit ca. 400 m indes nur auf einen kurzen Abschnitt, so dass allenfalls mit mittleren erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Boden erfolgt durch einen Verzicht auf Abtrag des Oberbodens im gesamten Baufeld (mit Ausnahme der Fundamentgründungen), Begrenzung der baubetriebsbedingten Bodenbelastungen (z. B. Verdichtung, Erosion, Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen), Einbau einer Schutzlage aus Geotextil in geeigneter Form (Vlies) zwischen Oberboden und ggf. erforderlicher bauzeitlicher Befestigung (Betonplatten, Schroppen, Mineralbeton o. ä.), Entfernung ggf. hervorgerufener Verunreinigungen (Baustoffe, Fremdboden etc.), Einebnung und ggf. Lockerung von durch die Bauarbeiten verursachter Bodenunebenheiten und bei längerer Lagerung ggf. Zwischenbegrünung (Maßnahme V3, V4).

Eine Kompensation von temporären und dauerhaften Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Boden erfolgt auch durch Beteiligung an der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Maßnahmenpools "Lebuser Platte" Maßnahme "Burgwiesen Storkow" und "Fürstenwalder Alter Hauptgraben" (Maßnahme E1) und der in diesem Zusammenhang stattfindenden Neuschaffung / Revitalisierung eines naturnahen Fließgewässers mit Ausuferungen zur Verbesserung der Habitateignung für Flora und Fauna der Fließ- und Stillgewässer sowie einer besseren Wasserversorgung von Böden und feuchteabhängigen Biotopen.

Die verbleibenden Auswirkungen sind – abgesehen von dem Bereich des Kabelgrabens, in

dem Bodenfunktionen dauerhaft verloren gehen - zu gering, um sie als erheblich anzusehen.

2.4.2.4 Wasser

Das Schutzgut Wasser ist als besonders empfindlich anzusehen und wird baubedingt durch Grundwasserhaltung an Maststandorten, dem Kabelgraben und Einleitung des geförderten Grundwassers betroffen. Gefährdungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge werden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (V4) indes ausgeschlossen. Die Grundwasserhaltung und -einleitung ist auch nur temporär und die Mengen betragen nur wenige Tage teilweise etwas mehr als 1.000 m³ am Tag. Die ursprünglichen Strömungsverhältnisse und Grundwasserstände werden sich nach Beendigung der Absenkungsmaßnahmen zeitnah wiedereinstellen. Insofern ist auch insoweit nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Durch Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts durch wassergefährdende Betriebsstoffe (z. B. Öle, Fette, Treibstoffe) ausgeschlossen. Die Lagerung der wassergefährdenden Betriebsstoffe erfolgt auch ausschließlich außerhalb des ÜSG "Untere Spree" sowie außerhalb des WSG "Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße", so dass auch auf geschützte Gebiete baubedingt keine erheblichen Auswirkungen ausgehen.

Anlagenbedingt ist mangels relevanter Neuversiegelung und sonst relevanter Auswirkungen aufgrund der Freileitung nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Lediglich im Bereich des Kabelgrabens können erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht schlechterdings ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt ist mit keinen relevanten Auswirkungen des Vorhabens zu rechnen.

2.4.2.5 Luft, Klima

Das Schutzgut Luft und Klima ist nur irrelevant, ggf. durch Fahrzeugabgase betroffen. Vom Umfang her schon ist dies aber nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung anzusehen. Bezüglich der Anbindung von Anlagen erneuerbarer Energien leistet die Leitung einen Beitrag zum Klimaschutz, der aber nicht messbar ist.

2.4.2.6 Landschaft

Das Schutzgut Landschaft ist empfindlich, weil die Leitung ganz überwiegend im Landschaftsschutzgebiet verläuft und sich hierfür auch einer entsprechenden Dispensprüfung unterziehen muss. Es handelt sich hier aber um einen Ersatzneubau in bestehender Trasse. Gegenüber den bestehenden Masten erfolgt zwar eine Erhöhung um im Durchschnitt ca. 4 Meter. Allerdings werden im Landschaftsschutzgebiet auch 5 Masten ersatzlos zurückgebaut. Gleichwohl sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gegenüber der Ist-Situation zu gering, als dass von den zuzulassenden Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen könnten. Dies gilt für bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen gleichermaßen

2.4.2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die zuzulassenden Maßnahmen sind baubedingt Bodendenkmäler betroffen. Sie werden nach entsprechender Erfassung voraussichtlich zerstört, dies geschieht aber im Einklang mit dem BbgDSchG und unter fachkundiger Begleitung, so dass auch für das Schutzgut kulturelles Erbe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Sonstige Sachgüter sind in Form von landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen, aber ebenso nicht erheblich nachteilig, weil diese Flächen heute schon für die bestehende Leitung genutzt werden.

Anlagen- und betriebsbedingt können erhebliche Auswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden.

2.4.2.8 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten. Dafür sind die einzelnen Wirkintensitäten der Auswirkungen zu gering.

2.5 Materielle Begründung

2.5.1 Rechtsgrundlage und Reichweite des Planfeststellungsbeschlusses

Das oben (2.1) beschriebene Vorhaben bestehend aus einer 110-kV Freileitung und einem Erdkabelabschnitt ist gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EnWG zulässiger Gegenstand der Planfeststellung.

Eine Maßnahme kann in ihrer konkreten Ausgestaltung nur dann durch einen Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden, wenn dies in einer Rechtsnorm vorgesehen ist und die Maßnahme die speziellen tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Norm für ein planfeststellungsfähiges Vorhaben erfüllt.3 Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wird dabei durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Grundsätzlich bestimmt zwar der Träger eines Vorhabens dessen Gegenstand.⁴ Er ist dabei aber rechtlichen Grenzen aufgrund des materiellen Planungsrechts unterworfen, das den Rahmen für die planerische Ausgestaltung vorgibt. 5 Grenzen für die Ausgestaltung ergeben sich namentlich aus den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes und dem Abwägungsgebot. Die Aussagekraft der Abwägung darf weder durch übermäßige Aufsplitterung in Teilplanungen noch umgekehrt durch Zusammenfassung mehrerer Planungen beeinträchtigt werden. Grenzen des Bestimmungsrechts des Vorhabenträgers bestehen deshalb zum einen, wenn eine zusammenhängende Maßnahme in Abschnitte geteilt wird. Das Abwägungsgebot verbietet, die Teilplanung so weit zu verselbstständigen, dass Probleme, die durch die Gesamtplanung geschaffen werden, unbewältigt bleiben.⁶

Das planfestzustellende Vorhaben ist hier die Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG. Auf Antrag des Vorhabensträgers umfasst dies hier zulässigerweise gem. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EnWG auch die Errichtung und der Betrieb eines Erdkabels für Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger.

BVerwG, 19.2.2015 – 7 C 10/12 – juris Rn. 18. BVerwG, 11.8.2016 – 7 A 1/15 –, juris Rn. 35.

Vgl. BVerwG, 19.2.2015 - 7 C 11.12 - BVerwGE 151, 213 Rn. 19.

BVerwG, 10.4.1997 - 4 C 5.96 - BVerwGE 104, 236, 243.

Zulässig ist auch, dass das neue E.DIS-Umspannwerk "Freienbrink" (in direkter Nähe der geplanten TESLA-Fabrik) mit 110-kV-Doppelsammelschienenanlage sowie dessen leistungsgerechte Netzeinbindung mittels 4-systemiger 110-kV-Kabeltrasse vom neuen Umspannwerk (UW) Freienbrink zum bestehenden 110-kV-Freileitungsabschnitt Abzweig Erkner nicht zu dem hier planfestzustellenden Vorhaben gehören. Für das UW Freienbrink wurde ein eigenständiges Baugenehmigungsverfahren durchgeführt.

Verfolgt der Vorhabenträger mit mehreren Maßnahmen verschiedene Planungsziele und können diese Maßnahmen unabhängig voneinander verwirklicht werden, ohne dass die Erreichung der Ziele einer Maßnahme durch den Verzicht auf die anderen Maßnahmen auch nur teilweise vereitelt würde, so handelt es sich auch um mehrere Vorhaben. Der Vorhabenträger darf dann nicht mehrere Vorhaben als ein Vorhaben bezeichnen und damit verhindern, dass über die Zulässigkeit jedes der Vorhaben von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer gesonderten fachplanerischen Abwägung der für und gegen das einzelne Vorhaben sprechenden Belange entschieden wird.

Bei der Netzanbindung des neuen UW-Freienbrink handelt es sich zwar um ein einheitliches Vorhaben, weil die genannten Maßnahmen nicht unabhängig voneinander verwirklicht werden können, ohne dass die Erreichung des Ziels der Gesamtmaßnahme bei Verzicht auf eine der genannten Teilmaßnahmen vereitelt würde.⁷ Es besteht hier eine wechselseitige Abhängigkeit der Teilmaßnahmen.⁸

Allerdings lässt sich § 43 Abs. 2 Satz 2 EnWG, wonach die Möglichkeit zur Planfeststellung von (isolierten) Erdkabelvorhaben "auch für Erdkabel auch bei Abschnittsbildung" anzuwenden ist, entnehmen, dass auch der Gesetzgeber nicht davon ausgeht, dass ein Erdkabelabschnitt Gegenstand des nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG planfeststellungspflichtigen Freileitungsvorhabens ist. Denn wenn der Gesetzgeber einen Erdkabelabschnitt, der im Zuge einer Freileitung errichtet wird, als eigenes planfeststellungsfähiges Vorhaben ansehen würde, bedürfte es der Regelung in § 43 Abs. 2 Satz 2 EnWG im Hinblick auf die nach Abs. 2 Satz 1 eröffneten Optionen nicht. Nur wenn man einen Erdkabelabschnitt im Zuge einer Freileitung als Bestandteil des abschnittsweise realisierten Gesamtvorhabens ansieht und die erdverlegten Abschnitte aber vom Begriff der nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG planfeststellungspflichtigen Freileitung abgrenzt, macht die Regelung in § 43 Abs. 2 Satz 2 EnWG Sinn. Dies entspricht früheren Annahmen des Gesetzgebers, nach denen z. B. auch Umspannanlagen nicht zur planfeststellungspflichtigen Freileitung gehören, sondern bis dato nach anderen Vorschriften genehmigt werden mussten.9 Auch in anderem Zusammenhang war der Gesetzgeber stets bemüht, für Erdkabel im Kontext von Freileitungen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gesonderte Grundlagen für eine Planfeststellungsmöglichkeit zu schaffen (vgl. § 2 Abs. 3 EnLAG¹⁰).

Da der Gesetzgeber somit nur den Freileitungsteil einer obligatorischen Planfeststellung unterworfen und den Erdkabelteil nur der fakultativen Planfeststellung überlassen hat, sind getrennte Zulassungsverfahren für den Abschnitt Erkner und Erdkabel-Anbindung des UW Freienbrink an den Abzweig Erkner zulässig, auch wenn es sich dabei um ein Gesamtvorhaben handelt.

⁷ Vgl. BVerwG, Urteil vom 11. August 2016 – 7 A 1/15 –, juris Rn. 35.

⁸ VGH BW, Beschluss vom 14. Februar 2017 – 5 S 2122/16 –, juris Rn. 32

⁹ BT-Drs. 17/6073 S. 34.

¹⁰ Vgl. BT-Drs. 16/10491 S. 17.

2.5.2 Planrechtfertigung

Das planfestzustellende Vorhaben besitzt die notwendige Planrechtfertigung.

Eine planerische Ermessensentscheidung trägt ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst, sondern ist im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter rechtfertigungsbedürftig. Voraussetzung hierfür ist, dass für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies trifft nach ständiger Rechtsprechung für eine Planung nicht erst dann zu, wenn sie unausweichlich erscheint, sondern wenn sie "vernünftigerweise geboten" ist. Nach diesen Maßstäben ist das hier planfestgestellte Vorhaben energiewirtschaftlich notwendig und entspricht den Zielsetzungen des § 1 EnWG.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie betont in seiner Stellungnahme vom 04.12.2020, das Vorhaben sei zwingend erforderlich, um die sichere und zuverlässige Energieversorgung der TESLA Gigafactory zu gewährleisten. Im Weiteren diene das Vorhaben in Verbindung mit dem vorgesehenen zweiten Bauabschnitt zur Ertüchtigung des Abzweig Erkners auch der Umsetzung der energiepolitischen Zielsetzung der Landesregierung, den Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter voranzutreiben. Die Ertüchtigung des Abzweig Erkners gemäß den vorliegenden Unterlagen sei somit im öffentlichen Interesse und werde aus energiewirtschaftlicher Sicht ausdrücklich befürwortet. Die Ansiedlung der TESLA Gigafactory sei von herausgehobener wirtschaftspolitischer Bedeutung für die Landesregierung.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung. Das Vorhaben ist erforderlich, um eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten. Insbesondere ist es erforderlich, um das neue UW Freienbrink und somit die in Bau befindliche TESLA Gigafactory mit dem 110-kV-Netz zu verbinden. Außerdem soll sie auch für EEG-Einspeiser die absehbaren Kapazitäten bereitstellen, dient somit also auch dem Ziel einer zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhenden Stromversorgung.

2.5.3 Technische Anforderungen

Gemäß § 49 EnWG sind Energieanlagen – zu denen das planfestgestellte Vorhaben gemäß § 3 Nr. 15 EnWG gehört – so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn bei Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. eingehalten worden sind. Die Einhaltung dieser Vorgaben hat die Vorhabenträgerin dargelegt. Insbesondere wird auf die in der Nebenbestimmung Nr. 1.7.2 angegebenen technischen Regelwerke und Richtlinien verwiesen. Das geplante Vorhaben wird unter Beachtung aller geltenden rechtlichen Vorgaben und technischen Standards errichtet und betrieben.

Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Auflage 2018, § 74 Rn. 33; BVerwG, 11.7.2001 - 11 C 14.00 -, BVerwGE 114, 364 juris Rn. 34; BVerwG, 27.3.2013 - 4 C 13/11 -, juris Rn. 9; BVerwG, 23.10.2014 - 9 B 29/14 -, juris Rn. 4.

¹³ BVerwG, 25.2.2014 - 7 B 24/13, juris Rn. 9; Ramsauer/Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 18. Auflage 2017, § 74 Rn. 43.

Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Auflage 2018, § 74 Rn. 33; BVerwG, 16.3.2006 - 4 A 1075/04 -, ju-ris Rn. 182; BVerwG, 26.4.2007 - 4 C 12/05 -, juris Rn. 45; vgl. BVerwG, 24.11.2011 - 9 A 23/10 -, juris Rn. 26 ff.; vgl. BVerwG, 23.10.2014 - 9 B 29/14 -, juris Rn. 4.

2.5.4 Raumordnung

Das Vorhaben ist mit Zielen der Raumordnung vereinbar.

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind Ziele der Raumordnung zu beachten. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2 ROG) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.¹⁴

Die brandenburgische Rechtsverordnung zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 ist am 01.07.2019 in Kraft getreten. Der LEP HR trifft Festlegungen zu Zentralen Orten, dem Gestaltungsraum Siedlung und zum landesweiten Freiraumverbund, macht Vorgaben für die Entwicklung von Wohngebieten und zum großflächigen Einzelhandel und sichert großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen. Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion wirkt rahmensetzend für die Konkretisierung der landesplanerischen Ziele in den Regionalplänen im Land Brandenburg.

Planerische Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Planfeststellung in der Abwägung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen.



Das planfestzustellende Vorhaben verläuft im Bereich des Freiraumverbundes nach Z 6.2 LEP HR. Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. Ausnahmen von Abs. 1 Satz 2 sind unter der Voraussetzung, dass die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und die Inanspruchnahme minimiert wird, in folgenden Fällen möglich: Für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht, für die Ent-

¹⁴ BVerwG, 6.4.2017 - 4 A 16/16 -, juris Rn. 103.

wicklung von Wohnsiedlungsflächen einschließlich der unmittelbar dafür erforderlichen Flächen für den Gemeinbedarf, für Ver- und Entsorgungsanlagen und für Verkehrsflächen.

Da das Ziel Z 6.2 des LEP HR explizit nicht nur Neuzerschneidungen, sondern auch die Inanspruchnahme als solches adressiert, wäre für das planfestzustellende Vorhaben eine Ausnahme vom Ziel Z 6.2 LEP HR erforderlich, wenn es die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen würde. Dies kann im Rahmen dieser Zulassung vorzeitigen Baubeginns offenbleiben, denn nach Einschätzung der Zulassung-und Planfeststellungsbehörde, hier das LBGR, wäre ein Zielkonflikt jedenfalls durch eine Ausnahme gem. § 6 Abs. 1 ROG auszuräumen, denn es handelt sich bei dem Vorhaben um eine Versorgungsanlage, die nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und bei der die Inanspruchnahme minimiert wird. Bestätigt wird dies durch die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 04.12.2020, die keinen Konflikt mit Zielen oder Grundsätzen der Raumordnung erkennen lässt.

Weitere landesplanerische und regionalplanerische Bindungen sind nicht vorhanden.

Zur Umsetzung der mit dem LEP HR verbundenen Planungsaufträge hat die Regionalversammlung der RPG Oderland-Spree auf ihrer 10. Sitzung/6. Amtszeit am 08.04.2019 einen Beschluss zur Gliederung ihres integrierten Regionalplanes gefasst. Im Rahmen der für die Erarbeitung des Integrierten Regionalplans nach § 8 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 2a Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) durchzuführenden SUP sind Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogene Aufgabenbereiche durch den Plan berührt werden, aufgefordert, sich bis zum 31.12.2020 bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der SUP sowie des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu beteiligen. Rechtswirkungen gehen hiervon angesichts dieses Verfahrensstandes noch nicht aus. Dasselbe gilt hinsichtlich der begonnenen TESLA Umfeldentwicklung.

2.5.5 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

Das Vorhaben und sein Betrieb entsprechen den gesetzlichen und untergesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind nach BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlagen – zu denen die planfestzustellende Leitung gehört – so zu errichten und zu betreiben, dass (1.) schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, (2.) nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und (3.) die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die Anforderungen des § 22 Abs. 1 BlmSchG werden in Bezug auf die Immissionen von Stromleitungen vor allem durch die 26. BlmSchV, die TA Lärm und die AVV Baulärm konkretisiert. Relevante Geräusche entstehen in Zusammenhang mit dem planfestzustellenden Vorhaben allerdings nur bei der Errichtung.

2.5.5.1 Elektrische und magnetische Felder

110-kV-Leitungen erzeugen elektrische und magnetische Felder. Die elektrische Feldstärke

wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) gemessen. Die magnetische Flussdichte wird in Mikrotesla (μ T) ausgewiesen. Beim Erdkabel wird das elektrische Feld durch die Ummantelung und den Erdboden vollständig abgeschirmt. Eine Betrachtung des elektrischen Feldes ist bei Erdkabeln demnach nicht erforderlich.

2.5.5.1.1 Grenzwerte der 26. BlmSchV

Die gesetzliche Grundlage für die Betrachtung der Exposition des Menschen durch elektromagnetische Felder ist die 26. BlmSchV. Sie enthält im Rahmen ihres Anwendungsbereichs eine ausreichende Konkretisierung der Anforderungen des § 22 BlmSchG. In der 26. BlmSchV sind Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte festgelegt. Diese Verordnung gilt gemäß ihrem § 1 Abs. 1 für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenz-, Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen.

Niederfrequenzanlagen sind nach § 3 der 26. BlmSchV so zu errichten und zu betreiben, dass bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung (maximaler betrieblicher Dauerstrom und Nennspannung, vgl. Nr. 2.8. 26. BlmSchVVwV, hier bei der Freileitung von 646 A bei 123-kV) in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Grenzwerte nach Anhang 1a der 26. BlmSchV nicht überschritten werden, wobei – wie hier – Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des im Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind gemäß § 3 Abs. 3 der 26. BlmSchV alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen entstehen.

Folgende Grenzwerte sind demnach einzuhalten:

Frequenz in Hertz (Hz)	elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (kV/m)	Magnetische Flussdichte in Mikrotesla
50-Hz-Felder	5	100 μ T

In der Nähe besonders schützenswerter Objekte wie Wohnungen, Kindergärten usw. dürfen die vorgenannten Werte aus Gründen der Vorsorge zu keiner Zeit und an keinem Ort überschritten werden (§ 4 Abs. 1 der 26. BImSchV). Außerdem sind gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. 26. BImSchVVwV bei Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren.

In den vorliegenden Planunterlagen sind die vorgenannten Regelwerke und vor allem die Grenzwerte richtig und vollständig berücksichtigt worden.

Nach Ziffer II.3.1 der "Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder" des Länderausschusses für Immissionsschutz ist bei 110-kV-Anlagen zur Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte bei Freileitungen ausreichend, den Bereich mit einem Radius von bis zu 10 m, bei Erdkabeln den Bereich von bis zu 1 m zu betrachten. Für die Minimierung nach 26. BlmSchVVwV gilt als Einwirkungsbereich bei 110-kV-Leitungen darüber hinaus ein Abstand von 200 m für die Freileitung und 35 m für das Erdkabel (Nr. 3.2.1.2). Der Bewertungsabstand nach Nr. 3.2.2 2. der 26. BlmSchVVwV entspricht dem Abstand, in dem die Einhaltung der Grenzwerte zu prüfen ist.

2.5.5.1.2 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BlmSchV

Zur Überprüfung der Belastungen hat der Vorhabenträger einen Nachweis über die Einhaltungen der Anforderungen der 26. BlmSchV erbracht (vgl. Unterlage 6 – "Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen"). Dabei hat der Vorhabenträger die im Sinne des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BlmSchV maßgebenden Immissionsorte der elektrischen Felder und die magnetische Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung untersucht.

Diesen Nachweis der Vorhabenträgerin zur Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV hält die Planfeststellungsbehörde für nachvollziehbar und plausibel. Da die Grenzwerte der 26. BImSchV an den schutzwürdigen Nutzungen derart deutlich unterschritten werden, ist die planfestzustellende Trassenführung im Hinblick auf die elektrischen und magnetischen Felder bereits optimiert, und es besteht für die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung, im Rahmen der Abwägung zu prüfen, ob andere räumliche Varianten im Hinblick auf den Immissionsschutz noch weitere Verbesserungen mit sich bringen könnten.

2.5.5.1.3 Summationsbetrachtung

Bei der Berechnung ist auch die Summationsbetrachtung nach § 3 Abs. 3 26. BImSchV mit dem Ergebnis erfolgt, dass im Einwirkungsbereich der beiden in die Berechnung einbezogenen 110-kV-Leitungen HT2024 und HT2026 keine anderen Niederfrequenzanlagen sowie keine ortsfesten Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz zu berücksichtigen sind.

2.5.5.1.4 Minimierungsgebot

Gemäß § 4 Abs. 2 26. BImSchV sind bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Konkretisiert wird das Minimierungsgebot in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchVVwV).

Bewertungsabstände nach den Nrn. 3.2.2. und 2.4 der 26. BImSchVVwV sind nur im Bereich der Freileitung zwischen Mast 57 und 58N (HT2024) unterschritten, wo ein zweites Leiterseilsystem bzw. eine Neubeseilung zu erfolgen hat. Folglich hat hier eine individuelle Minimierungsprüfung nach Nr. 3.2.2.2. der 26. BImSchVVwV stattzufinden. Die in der Unterlage 6.1. Immissionsschutzrecht nur an den Bezugspunkten durchgeführte Prüfung dürfte demnach nicht ausreichend sein, um die Voraussetzungen von § 4 Abs. 2 26. BImSchV für die Planfeststellung aufzuzeigen. Aufgrund der nach Nr. 3.2.2.2. der 26. BImSchVVwV durchzuführenden individuellen Minimierungsprüfung ist indes wegen der deutlichen Unterschreitung der Grenzwerte und der im Immissionsbericht (Anlage 6.1 des Antrages) bereits ermittelten und umgesetzten Minimierungsmaßnahmen nicht damit zu rechnen, dass weitere Minimierungsmaßnahmen in Betracht kommen, so dass die Anforderungen gem. § 22 BImSchG, § 4 Abs. 2 26. BImSchV nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch ohne weitere Prüfung sicher erfüllte werden.

2.5.5.2 Baulärm

Die Beurteilung von Baulärm richtet sich nach § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BlmSchG i.V.m. der auf § 66 Abs. 2 BlmSchG beruhenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm). Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, dass

schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 BlmSchG. Bei den schädlichen Umwelteinwirkungen handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der bei Geräuschimmissionen, die von Baumaschinen und Baustellen hervorgerufen werden, durch die AVV Baulärm konkretisiert wird. Ziffer 3.1.1 der AVV Baulärm setzt die folgenden Immissionsrichtwerte fest:

Ziffer AVV- Baulärm	Zuordnung der Gebiete	Immissionsrichtwert
3.1.1 a)	Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind (GI)	70 dB (A)
3.1.1 b)	Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind (GE)	tagsüber 65 dB (A) nachts 50 dB (A)
3.1.1 c)	Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (MI, MK, MD)	tagsüber 60 dB (A) nachts 45 dB (A)
3.1.1 d)	Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (WA)	tagsüber 55 dB (A) nachts 40 dB (A)
3.1.1 e)	Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind (WR)	tagsüber 50 dB (A) nachts 35 dB (A)
3.1.1 f)	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten (KU)	tagsüber 45 dB (A) nachts 35 dB (A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Im Zuge der Baumaßnahme ist kein Nachtbetrieb der Baustelle vorgesehen, sodass nur der Immissionsrichtwert tagsüber maßgeblich ist. Damit wird auch den Maßgaben der Stellungnahme des LfU vom 07.12.2020 entsprochen.

Die Zuordnung der jeweiligen Immissionsorte zu einem der bezeichneten Gebiete erfolgt nach den Festsetzungen des Bebauungsplans. Sofern kein Bebauungsplan festgesetzt ist bzw. die tatsächliche bauliche Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung abweicht, ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung des Gebiets auszugehen (Ziffer 3.2 der AVV Baulärm). Die baubedingten Geräuschimmissionen halten sich im Rahmen der zulässigen Richtwerte nach AVV Baulärm, was durch die Nebenbestimmung Nr. 1.7.3.1 sichergestellt ist.

2.5.5.3 Erschütterungen

Es ist zu erwarten, dass bei den Baumaßnahmen die Immissionsrichtwerte nach Nr. 5 der Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungs-Leitlinie) vom 17.05.2005 nicht überschritten werden. Mit der Nebenbestimmung Nr. 1.7.3.1 wird den entsprechenden Anforderungen des LfU in seiner Stellungnahme vom 07.12.2020 entsprochen.

2.5.5.4 Immissionen unterhalb der maßgeblichen Richt- und Grenzwerte

Bei der Planfeststellung einer Höchstspannungsfreileitung gehört zu den weiteren erheblichen Belangen in der Abwägung das Interesse an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischen Feldern, auch wenn diese die Grenzwerte unterschreiten. Dieser Belang ist umso

gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, sein Gewicht ist umso geringer, je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt. 15 Aufgrund der deutlichen Unterschreitung von Grenzwerten nach der 26. BImSchV bzw. Unbeachtlichkeit von Geräuschimmissionen ergeben sich keine Aspekte, die im Rahmen der Abwägung relevant sein könnten.

2.5.5.4.1 Hochspannungsbeeinflussung von Rohrleitungsanlagen

Gegenstand der Bewertung von Hochspannungsbeeinflussungen an Rohrleitungen sind mögliche Berührungsspannungen (induktive Langzeitbeeinflussung/Beeinflussung im Normalbetrieb und induktive Kurzzeitbeeinflussung/ Beeinflussung im Fehlerfall), um eine Personengefährdung auszuschließen und Beeinflussungswechselspannungen und die dadurch hervorgerufenen Austrittsströme, die an kathodisch geschützten Rohrleitungen Anlagenschäden, vor allem durch Korrosion an Umhüllungsfehlstellen verursachen können. Darüber hinaus müssen bei der Unterschreitung bestimmter Abstände für den Fall eines Erdkurzschlusses zwischen dem Erdreich im Einflussbereich der Erdungsanlage und der Rohrleitung Personen- und Anlagenschäden durch unzulässige Potenzialdifferenzen bzw. kombinierte ohmsch-induktive Beeinflussungen und bzw. Berührungsspannungen ausgeschlossen werden.

Beurteilung der induktiven Lang- und Kurzzeitbeeinflussung

Der Bewertung der induktiven Lang- und Kurzzeitbeeinflussung liegen folgende Regelwerke zugrunde:

- DVGW GW 22:2014-02, Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlage; textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 und der Technischen Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen
- AfK-Empfehlung Nr. 3, Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen, Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen (AfK)
- Technische Empfehlung Nr. 7, Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen, Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen.

Gemäß § 49 Abs. 2 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. bzw. Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. eingehalten worden sind. Die genannten technischen Regelwerke liefern geeignete Maßstäbe für die Bewertung von Hochspannungsbeeinflussungen an Rohrleitungen.

Gemäß DVGW GW 22:2014-02 /AfK – Empfehlung Nr. 3 / Technische Empfehlung Nr. 7 wird eine genauere Untersuchung auf unzulässige Berührungsspannungen bei Näherungen a < 1.000 m und Kreuzungen mit einem Winkel von ≤ 55° bei Hochspannungsfreileitungen mit Nennspannungen ≥ 110 kV notwendig, wobei bei Näherungen unter 1.000 m die Grenzlänge LGr überschritten sein muss. Für die Leitungen HD-FGL JAGAL, OPAL und EUGAL S1/S2 (EUGAL_170606.dwg) hat die Vorhabensträgerin eine Stellungnahme ELiBsys GmbH vom 04.09.2020 vorgelegt, nach der nach diesen Parametern unzulässige Beeinflussungen

¹⁵ BVerwG, Urteil vom 14. März 2018 – 4 A 5/17 –, BVerwGE 161, 263-297, Rn. 52

ausgeschlossen sind. Ansonsten gilt:

Der Grenzwert einer zulässigen Rohr – Erde – Wechselspannung bzw. des Rohr-Potenzials bei **Langzeitbeeinflussung** beträgt **U**_{R-Ezul}≤ **60 V**.

Der Grenzwert einer zulässigen Rohr – Erde – Wechselspannung bei **Kurzzeitbeeinflussung** (bei elektromagnetischen Einwirkungen mit Dauern < 0,20 s) beträgt U_{R-Ezul} ≤ 1000 V. Für längere Fehlerdauern ≤ 0,20 s und > 0,50 s gibt Tabelle 3 in

 DIN EN 50443:2012-08; VDE 0845-8:2012-083 "Auswirkungen elektromagnetischer Beeinflussungen von Hochspannungswechselstrombahnen und/oder Hochspannungsanlagen auf Rohrleitungen"

einen Grenzwert von $U_{R-Ezul} \le 1000 \ V$ an. Bei der DIN EN 50443:2012-08; VDE 0845-8:2012-08 handelt es sich zwar nicht um ein Regelwerk nach § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG, für das die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet wird. Gleichwohl sind die darin zusammengefassten technischen Normen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als allgemein anerkannte Regeln der Technik i.S.v. § 49 Abs. 1 EnWG anzusehen. Sie wurde von einer anerkannten Sachverständigenorganisation unter Beteiligung kompetenter Gremien erarbeitet und wird im Übrigen auch in der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) nach § 9 Abs. 5 der Rohrfernleitungsverordnung vom 3. Mai 2017 (Nr. 3.4.5 TRFL) als Beurteilungsmaßstab für die Gewährleistung eines hinreichenden Berührungsschutzes gemeinsam mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 genannt.

Liegt der Wert, der durch induktive Kurzzeitbeeinflussung (Beeinflussungsdauer < 0,2 s) hervorgerufenen Berührungsspannung, über der zulässigen Rohr – Erde – Wechselspannung von 1000 V, jedoch **unterhalb von 2000 V**, so kann dies unter Berücksichtigung weiterer Maßnahmen nach DVGW GW 22:2014-02 / AfK – Empfehlung Nr. 3 / Technische Empfehlung Nr. 7 Punkt 9.2.1 zugelassen werden. Dabei muss ein Berühren von leitenden Teilen durch nicht geschütztes Personal wirksam unterbunden werden. Zusätzlich sind die Sicherheitsvorschriften der jeweiligen Betreiber für das Arbeiten an unter Spannung stehenden Anlagenteilen zu berücksichtigen.

Beurteilung der Gefahr einer Wechselstromkorrosion

Für die Bewertung der Gefahr einer Wechselstromkorrosion gelten folgende Regelwerke, bei deren Beachtung nach § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet wird.

- DVGW GW 28:2014-02, Beurteilung der Korrosionsgefährdung durch Wechselstrom bei kathodisch geschützten Stahlrohrleitungen und Schutzmaßnahmen; textgleich mit AfK-Empfehlung Nr. 11
- AfK-Empfehlung Nr. 11, Beurteilung der Korrosionsgefährdung durch Wechselstrom bei kathodisch geschützten Stahlrohrleitungen und Schutzmaßnahmen, Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen (AfK).

Wie dort beschrieben, können Beeinflussungswechselspannungen und die dadurch hervorgerufenen Austrittsströme unter bestimmten Umständen an kathodisch geschützten Rohrleitungen zu Korrosion an Umhüllungsfehlstellen führen. Die im Rahmen von Forschungsvorhaben durchgeführten Labor- und Feldversuche ergaben, dass bei mittleren Einschaltpotentialen von $E_{on} \ge 1,2 \text{ V}$ und Wechselspannungen im zeitlichen Mittel von $U_{ac} \le 15 \text{ V}$ die Korrosionswahrscheinlichkeit gering ist.

Im Hinblick auf die Anlagengefährdung von Rohrleitungen infolge von Beeinflussungen durch Hochspannungsleitungen und Hochspannungsanlagen, insbesondere im Hinblick auf die Reduzierung der Wahrscheinlichkeit von Wechselstromkorrosion, ist daher nach DVGW GW 28:2014-02 / AfK-Empfehlung Nr. 11 ein Grenzwert von 15 V als zeitlicher Mittelwert über 24 Stunden oder länger bei mittleren Einschaltpotenzialen des KKS von Eon ≥ -1,2 V empfohlen. Darüber hinaus können auch höhere Rohr-Potenziale zugelassen werden, wenn der KKS auf sehr viel negativere Einschaltpotenziale (siehe DVGW GW 28:2014-02 / AfK-Empfehlung Nr. 11) eingestellt wird.

Bewertung der Ohmschen-induktiven Beeinflussungen

Gemäß DVGW GW 22:2014-02 /AfK – Empfehlung Nr. 3 / Technische Empfehlung Nr. 7 ist für Hochspannungsfreileitungen – wie hier (vgl. Erläuterungsbericht S. 23) - mit Erdschlusskompensation bei einer Abstandunterschreitung von 10 m zwischen Rohrleitungsachse und Mastfundament bzw. Masteckstiel eine genauere (z. B. rechnerische oder messtechnische) Überprüfung der ohmschen Beeinflussungssituation notwendig, um im Fall eines Erdkurzschlusses zwischen dem Erdreich im Einflussbereich der Erdungsanlage und der Rohrleitung unzulässige Potenzialdifferenzen bzw. kombinierte ohmsche-induktive Beeinflussungen und auch gefährliche Berührungsspannungen auszuschließen.

Berührungs- und Anlagenschutz an (mit Rohrleitungen mitgeführten) Daten- und Telekommunikationskabeln

Im Hinblick auf die Gewährleistung des Personenschutzes gegen gefährliche Beeinflussungsspannungen an Daten- und Telekommunikationsanlagen gelten nach

- DIN VDE 0845-6-1:2013-04, "Maßnahmen bei Beeinflussung von Telekommunikationsanlagen durch Starkstromanlagen" und
- Technische Empfehlung Nr. 3, Richtlinie für Schutzmaßnahmen an Tk-Anlagen gegen Beeinflussung durch Netze der elektrischen Energieübertragung, -verteilung sowie Wechselstrombahnen, Ausgabe April 2005, Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen

bei einer Einwirkdauer von 0,20 s < tF \leq 0,35 s ein Grenzwert von **1000 V**, bei einer Einwirkdauer von 0,35 < tF \leq 0,50 s ein Grenzwert von **650 V** und bei einer Einwirkdauer von > 3,00 s ein Grenzwert von **60 V**. Für Telekommunikationsleitungen mit Übertragerabschluss gelten für t < 3,00 s ein Grenzwert von 1.200 V und für länger andauernde Beeinflussungen ein Grenzwert von 250 V als zulässig.

Im Hinblick auf die Gewährleistung des Anlagenschutzes gegen gefährliche Beeinflussungsspannungen an Daten- und Telekommunikationsanlagen gelten nach DIN VDE 0845-6-1:2013-04 und der Technischen Empfehlung Nr. 3 bei einer Einwirkungsdauer von 0,35 < tF \leq 0,50 s ein Grenzwert von **650 V** und bei einer Einwirkdauer von > 3,00 s von **60 V**. Für Telekommunikationsleitungen mit Übertragerabschluss gelten für t < 3,00 s ein Grenzwert von 1.200 V und für länger andauernde Beeinflussungen ein Grenzwert von 250 V als zulässig.

Dass diese technischen Anforderungen erfüllt werden, ist durch die Nebenbestimmung 1.7.13 sichergestellt. Die Anforderungen sind auch unter Einbeziehung der möglichen technischen Maßnahmen umsetzbar.

2.5.6 Natur und Landschaft

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im Bericht Landschaftspflegerischer Begleitplan ("LBP", Unterlage 7.4) beschrieben und bilanziert worden. Die Landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand der Natur und Landschaft und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des LBP und den beigefügten Maßnahmenblättern beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben mit den im Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Nebenbestimmungen unter Nr. 1.7.4 für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.5.6.1 Eingriffsregelung

Die Anforderungen der Eingriffsregelung nach den §§ 13ff. BNatSchG, § 6f. BbgNatSchAG werden erfüllt.

2.5.6.1.1 Allgemeines und Verfahren

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Die Anforderungen der Eingriffsregelung werden erfüllt.

Das in § 17 Abs. 1, Abs. 4 BNatSchG vorgeschriebene Verfahren wurde durchgeführt. Der Vorhabenträger hat die vorgeschriebenen Unterlagen, vor allem in Form des LBP, vorgelegt. Das Einvernehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Landesamt für Umwelt) wurde hergestellt (§ 7 Abs. 1 BbgNatSchAG, § 1 Abs. 3 Satz 1 NatSchZustV).

2.5.6.1.2 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

2.5.6.1.3 **Vermeidung**

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Wie § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG damit deutlich zum Ausdruck bringt, vermag das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition zu stellen; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm¹⁶. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Nicht gemeint ist die Vermeidung des Eingriffs als solchem und damit des Vorhabens, sondern allein die Vermeidung

BVerwG, Urteil vom 07. März 1997 – 4 C 10/96 –, Rn. 19, juris; Urteil vom 14. Juli 2011 – 9 A 12/10 –, BVerwGE 140, 149-178, Rn. 154.

einzelner, mit dem Eingriff verbundener Beeinträchtigungen. Vermeidbar sind solche Beeinträchtigungen, die zur Erreichung des Zwecks des Eingriffs in seiner definierten Form, d.h. bei Realisierung des Vorhabens unterbleiben können. Unvermeidbare Eingriffe sind die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen. 17

Wichtig ist, dass das Vermeidungsverbot nicht dazu zwingt, unter mehreren möglichen Planungsalternativen die ökologisch günstigste zu wählen. Denn das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt nur im Rahmen des konkret geplanten Vorhabens. Nicht die Eingriffsregelung, sondern allein ggf. das jeweils einschlägige Fachrecht – wie z.B. das Energieplanungsrecht, aber nicht das Immissionsschutzrecht - thematisiert etwa die Frage nach Standortalternativen. Dasselbe gilt für mögliche Modalitäten. Die Zulässigkeit des Eingriffs als solchem wird vielmehr im Rahmen der Eingriffsregelung unterstellt. Grundsätzlich hat die Unterscheidung zwischen Planungsalternativen und Vermeidungsmaßnahmen wesentlich danach zu erfolgen, ob aus der Maßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens resultiert, dass es bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag der Vorhabenträgerin umfasst angesehen werden kann.¹⁸

Bei Festlegung der Bautechnik hat der Vorhabenträger bereits technische Lösungen umgesetzt, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt gänzlich zu vermeiden bzw. in ihrer Wirkintensität mindern (z.B. Nutzung vorhandener Straßen und Wege, Beschränkung der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß bzw. Nutzung vorhandener Wegeflächen, LBP S. 36 f., Anordnung der Leitung und Maste möglichst in ökologisch unempfindlichen Bereichen, EB S. 21). Ansonsten sind konkrete Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel 5.1 und den Maßnahmenblättern V1 bis V4 und aV1.1. bis aV4 des LBP aufgeführt und nach den Nebenbestimmungen unter Nr. 1.7.4 umzusetzen. Mit der Festlegung einer umweltfachlichen Baubegleitung wird der entsprechenden Forderung des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände vom 14.12.2020 entsprochen. Den Anregungen des Landes für Umwelt zu Vermeidungsmaßnahmen in seiner Stellungnahme vom 7.1.2021 (S. 26) wird durch die obigen Ergänzungen der Nebenbestimmungen (Nr.1.7.4) Rechnung getragen.

2.5.6.1.4 Ausgleich und Ersatz

Die verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind als unvermeidbar zu beurteilen und nach § 15 Abs. 2 BNatSchG zu kompensieren. Nach der Darstellung des Vorhabenträgers im LBP wird eine vollständige Realkompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe im Rahmen des Flächenpools "Burgwiesen Storkow" bzw. "Fürstenwalder Hauptgraben" möglich sein. Ein Vorrang des Flächenpools "Fürstenwalder Hauptgraben" aufgrund vorangegangener Vorhaben - wie der Landkreis Oder-Spree in seiner Stellungnahme vom 08.12.2020 fordert - besteht nicht, weil beide Flächenpools den Anforderungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG gleichermaßen entsprechen. Vor allem hat der Vorhabensträger in beiden Fällen die erforderliche Aufwertungsfähigkeit nachgewiesen, sodass ihm insoweit ein Wahlrecht zusteht.

Ein Konflikt mit der für das Vorhaben der Gascade festgelegten Kompensationsmaßnahme, wie Gascade in ihrer Stellungnahme vom 08.12.2020 geltend macht - besteht nicht, weil das Kompensationspotenzial der Maßnahme mit insgesamt 64.000 Quadratmetern über den für das Vorhaben Erdgasfernleitung EUGAL im Abschnitt Brandenburg durch Planfeststellungsbeschluss des LBGR vom 17.08.2018, Az.: 27.1-1-32 festgelegten Umfang von 56.500

¹⁷ BVerwG, Urteil vom 07. März 1997 – 4 C 10/96 –, Rn. 21, juris.

¹⁸ BVerwG, Beschluss vom 03. März 2005 – 9 B 10/05 –, Rn. 14, juris; Urteil vom 19. März 2003 – 9 A 33/02 –, Rn. 47 f., iuris.

Quadratmetern hinausgeht und somit ausreichend ist, den durch das hier planfestgestellte Vorhaben in Anspruch genommenen Kompensationsbedarf von 7.500 Quadratmetern zu decken.

Ansonsten nicht ausgleichbare oder ersatzbare Eingriffe in das Landschaftsbild – hier durch Masterhöhungen – sind hier kompensierbar, weil im Kontext des planfestzustellenden Vorhabens fünf bestehende Masten (58, 1E, 2E sowie 12E bis 16E) zurückgebaut werden. Eine "Bilanzierung" der zusätzlichen Masthöhen und der Höhen der rückzubauenden Mast ergibt rechnerisch eine Reduzierung von 60,79 Metern (vgl. LBP S. 54). Da sich der Landschaftsraum mit Masterhöhungen hinsichtlich Wertigkeit nicht relevant von dem Landschaftsraum mit Mastrückbau unterscheidet, und beide Bereiche durch die bestehende 110-kV- Leitung bereits beeinflusst sind, ist in Anbetracht dieser "Bilanzierung" insgesamt nicht von zusätzlich zu kompensierenden Eingriffen in das Landschaftsbild auszugehen. Dies entspricht der auch der Auffassung des LfU in seiner Stellungnahme vom 07.01.2021 (S. 32).

2.5.6.1.5 Naturschutzfachliche Abwägung

Ansonsten wäre das planfestzustellende Vorhaben auch gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig. Gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Zulässigkeit des Vorhabens, so ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Dieses Entscheidungsprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln¹9. Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Dies ist hier nicht der Fall, weil das Vorhaben zur Stromversorgung erforderlich ist und die zusätzlich verursachten Eingriffe im Verhältnis zum Vorhabenzweck nicht derart gravierend wiegen, dass es unvertretbar wäre, die Leitung auch ohne vollständige Realkompensation zuzulassen. Ggf. wäre ein Ersatz in Geld gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG festzulegen.

2.5.6.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope i.S.d. § 30 Abs. 1 BNatSchG, § 18 BbgNatSchG führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von diesem Verbot auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Baubedingt werden im Bereich der Arbeitsflächen an den Maststandorten und durch die Zuwegungen ca. 2,97 ha Fläche geschützte Biotope, vor allem hochwertige Grünlandstrukturen (Feuchtwiesen und -weiden) und Sandtrockenrasen durch Befahren betroffen sein.

Biotopbezeichnung	Biotopcode	Verlust [m²]	Ausgleichserfordernis [m²]
Temporäre Flächeninanspruchnahme - Eingriffe durch Waldabtrieb (Rodung)			
Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (<10% Gehölzdeckung)	0510301	4	4

¹⁹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 27. September 1990 – 4 C 44/87 –, Rn. 41, juris.

Biotopbezeichnung	Biotopcode	Verlust [m²]	Ausgleichserfordernis [m²]
Silbergrasreiche Pionierfluren, mit spontanem Gehölzbewuchs	0512112	331	331
flächige Hochstaudenfluren auf Grünland- brachen feuchter bis nasser Standorte mit spontanem Gehölzbewuchs	0514122	639	639
Gebüsche nasser Standorte	07101	314	471
Frauenfarn-Schwarzerlenwald	081035	170	255
Temporäre Flächeninanspruchnahme durch	Arbeitsflächer	und Zuwegunger	1
Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (<10% Gehölzdeckung)	0510301	713	71
wechselfeuchtes Auengrünland, kraut- und/oder seggenreich, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (<10% Gehölz- deckung)	0510421	19.895	1.990
Silbergrasreiche Pionierfluren, weit-gehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (<10% Gehölzdeckung)	0512111	1.609	161
Silbergrasreiche Pionierfluren, mit spontanem Gehölzbewuchs (10-30% Gehölzdeckung)	0512112	4.483	448
Heidenelken-Grasnelkenflur, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (<10% Gehölzdeckung)	05121221	664	66
flächige Hochstaudenfluren auf Grünland- brachen feuchter bis nasser Standorte mit spontanem Gehölzbewuchs (10-30% Ge- hölzdeckung)	0514122	882	88

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umweltschutz (Stellungnahme vom 7.1.2021, S. 40f.) werden bei konsequenter Umsetzung der Maßnahmen V 2 und V 3 und aufgrund der zeitlich nur begrenzten Auswirkungen des Vorhabens weder durch Arbeitsflächen und Zuwegungen noch durch Gehölzrückschnitte eine Zerstörung noch sonstige erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Biotope eintreten. Dies gilt lediglich nicht für die Biotoptypen 0512111 - Silbergrasreiche Pionierfluren, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10% Gehölzdeckung) und 0512112 - Silbergrasreiche Pionierfluren, mit spontanem Gehölzbewuchs im Bereich der Freileitungsschneise am Maststandort 3E. Auf Grund deren besonderer Ausprägung ist hier nicht mit den sonst für die eine Regeneration kurzen bis mittleren Zeiträumen (bis 15 Jahre), sondern mit einer längeren Regenerationsdauer zu rechnen.

Die Planfeststellungsbehörde kann offenlassen, ob – wie das LfU dies sieht – weitestgehend schon keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, die auch keiner Ausnahme bedarf, oder ob ggf. vorliegende Beeinträchtigungen durch Regeneration des jeweils betroffenen Biotopstyps ausgeglichen werden können, was auch für die Biotoptypen 0512111 - Silbergrasreiche Pionierfluren, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10% Gehölzdeckung) und 0512112 - Silbergrasreiche Pionierfluren, mit spontanem Gehölzbewuchs, gilt. Eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG könnte somit erteilt werden.

Sofern ein Ausgleich bzw. eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich sein sollte – wovon offenbar der Vorhabensträger ausgeht, wenn er in Bezug auf gesetzlich geschützte Biotope Ersatzmaßnahmen benennt, kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG von den Verboten des Biotopschutzes Befreiung gewährt werden, wenn (1.) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder (2.) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Dies setzt – wie auch das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände in seiner Stellungnahme vom 14.12.2020 verlangt – voraus, dass Beeinträchtigungen weitestgehend vermieden werden. Die Vorhabenträgerin hat – wie oben aufgezeigt – weitreichende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen. Die Inanspruchnahme von geschützten Biotopen erfolgt lediglich im Umfeld der bestehenden und neu zu errichtenden Masten bzw. der sich geringfügig erweiternden Leitungsschneisen, ist daher unvermeidbar und wird räumlich und zeitlich auf das geringstmögliche Maß beschränkt.

Das Vorhaben besitzt eine derartige Wichtigkeit für die Stromversorgung der Netzkunden, dass Gründe öffentlichen Interesses gegeben sind. Ein Befahren der genannten gesetzlich geschützten Biotope bzw. der vorgesehene Gehölzrückschnitt ist zur Erreichung der Maststandorte unvermeidbar und somit auch zur Realisierung der planfestzustellenden Leitung notwendig. Ein Überwiegen der der für das Vorhaben streitenden Belange folgt aus der Bedeutung des Vorhabens als solches, aber auch aus dem Umstand, dass die genannten gesetzlich geschützten Biotope nur vorübergehend beeinträchtigt werden, ihre Funktion im Naturhaushalt also jedenfalls langfristig nach einer Übergangsphase der Regeneration wieder einnehmen können. Dem entsprechend kann – soweit erforderlich – auch Befreiung von den Verboten des Biotopschutzes gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG gewährt werden.

2.5.6.3 Artenschutz

2.5.6.3.1 Rechtsgrundlagen

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Die Verbote des § 44 BNatSchG werden gewahrt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (sog. Zugriffsverbote),

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, wobei diese Einschränkung in Bezug auf Anhang-IV-Arten Zweifel hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit Unionsrecht aufwirft,²⁰
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

²⁰ EuGH, Urteil vom 4. März 2021 – C 473/19 und C 474/19.

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Unterlage 7.3 zusammengefasst als europarechtlich geschützte Arten), liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Das BNatSchG stellt einen klaren Bezug zum Ort des Vorhabens her. Es ist also für jede Art zu prüfen, ob sie ausweichen kann, ohne dass die lokale Population beeinträchtigt wird. Ggf. sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich sind deshalb zur Funktionserhaltung "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Für Standorte wildlebender Pflanzen nach Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie gilt Entsprechendes. Standorte wildlebender Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind hier indes nicht betroffen.

Bei anderen besonders geschützten Arten liegt bei der Durchführung von zulässigen Eingriffen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, z. B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

2.5.6.3.2 Bestandserfassung

Im Jahr 2020 wurde eine Biotopkartierung durchgeführt. Im Jahr 2019 fand eine avifaunistische Begehung an drei Terminen im Untersuchungsraum vom 100 m um die Leitung statt. Der Fokus lag hierbei auf Habitat- und Höhlenbäume im Nahbereich der Leitung, ein Vorkommen sensibler Großvogelarten sowie die Erfassung von Mastbrutplätzen. Des Weiteren fand eine Erfassung der Zauneidechse sowie eine Erhebung von Amphiben statt. In Bezug auf die Amphibien und Reptilien wurden ausgewählte Bereiche untersucht. Eine weitere Erfassung der Zauneidechse fand im Jahr 2020 statt. Dabei erfolgten vier Begehungen im Juli. Ferner wurden Bestandsdaten des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (LfU) vom 25.03.2020 zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgewählter Vogelarten herangezogen.

2.5.6.3.3 Beurteilung der Verbotstatbestände – Vorprüfung

Um die Betroffenheit der Arten im Untersuchungsraum zu beurteilen, erfolgt zunächst eine Vorprüfung. Diese beruht zunächst auf einer Beurteilung, welche Wirkfaktoren artenschutzfachlich relevant sein könnten. Anschließend erfolgt eine Prüfung der Arten, für die eine Betroffenheit nicht schon mangels Vorkommen von vornherein ausgeschlossen werden kann. Wirkfaktoren und mögliches Vorkommen werden dann artenschutzfachlich im Lichte der Verbotstatbestände und unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen betrachtet. Um Datenlücken sicher auszuschließen, wird für alle artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen anhand vorhandener Daten sowie der Lebensraumausstattung ermittelt, ob auch unabhängig von der Erfassung von Individuen Vorkommen möglich sind. Ist dies der Fall, wird ein Vorkommen der jeweiligen Art bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als gegeben unterstellt.

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens sind zu berücksichtigen:

- Flächeninanspruchnahme (baubedingt und anlagenbedingt)
- Beseitigung von Vegetation / Gehölzen
- Fallenwirkung / Individuenverlust (baubedingt)
- Beunruhigungen / Störungen (baubedingt)
- Kollisionsrisiko (anlagebedingt)
- Barrierewirkung (anlagenbedingt)

Die Vorprüfungen kommen zu dem Ergebnis, dass

- eine Betroffenheit von artenschutzrechtlich geschützten Pflanzen ausgeschlossen werden kann;
- eine Betroffenheit von Libellen (mangels relevanten Eingriffs in Gewässer) nicht besteht;
- mangels Rastgebiete und Schlafplätze im Untersuchungsraum, der Entfernung der bekannten Rastgebiete zum Vorhaben und da das planfestzustellende Vorhaben bis Mast 17E das Spreetal nicht quert, sondern parallel dazu verläuft, eine nähere Betrachtung von Rastvögeln nicht erforderlich ist;
- für mehrere baumhöhlen- und gebäudebewohnende Fledermausarten von einer Nutzung des Untersuchungsraums als Jagdhabitat auszugehen und für mehrere baumhöhlenbewohnende Fledermausarten ein Vorhandensein von Quartieren anzunehmen ist;
- die Nutzung des Untersuchungsraums durch Fischotter, Biber, Zauneidechse und Amphibien nicht ausgeschlossen werden kann;
- · eine Prüfung von Brutvögeln erforderlich ist.

2.5.6.3.4 Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung

2.5.6.3.4.1 Fledermäuse

Verbotsrelevante Beeinträchtigungen von Fledermäusen können ausgeschlossen werden (so auch Stellungnahme LfU vom 7.1.2021, S. 31).

Für Fledermäuse besitzt artenschutzrechtliche Relevanz lediglich die Beseitigung von Vegetation, namentlich von Höhlenbäumen für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten (Braunes Langohr (Plecotus auritus), Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri), Rauhautfledermaus (Pipistrellus pipistrellus). Hierbei können das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und der Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) berührt sein.

Durch die Vermeidungsmaßnahme aV1.1 wird gewährleistet, dass im Vorfeld der Bauarbeiten eine Kontrolle der zu fällenden Bäume auf mögliche Quartiere (Baumhöhlen, Spalten) durch einen Experten (visuelle Kontrolle ggf. unter Einsatz eines Endoskops / Spiegel etc. ggf. Detektorkontrolle) erfolgt. Teilweise erfolgte die Kontrolle von Gehölzentnahmen bereits im November bei geeigneter Witterung (Temperaturen über 10°C). Ausweislich der im Verfahren von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlage des Planungsbüros Schneegans vom 05.11.2020 wurden alle Bauflächen der Maste 58n, 3E, 6E, 8E und 10E aufgesucht und vor Ort die für den Leitungsbau einschließlich Provisorien und Zuwegungen erforderlichen Holzeingriffe beurteilt. Dabei wurden keine Fledermaushabitate festgestellt.

Eine anlagebedingte Barrierewirkung auf das Fluggeschehen der Rauhautfledermaus als migrierende Fledermausart kann ausgeschlossen werden, weil der Fledermauszug natürlicherweise in größeren Höhen als 28 m (höchster Mast des Vorhabens) stattfindet.

2.5.6.3.4.2 Biber und Fischotter

Betroffenheiten der Arten Biber und Fischotter sind denkbar aufgrund von Fallenwirkung der Baugruben. Mit der Vermeidungsmaßnahme aV2 (Baugrubensicherung) werden Schädigungstatbestände indes wirksam ausgeschlossen (vgl. Stellungnahme LfU vom 7.1.2021 S. 22f.). Da die Arten allenfalls in der Dämmerungsphase anzutreffen sind und die Arbeiten binnen weniger Wochen an der jeweiligen Mastbaustelle abgeschlossen sind, sind Störungen nur in geringem und somit nur in unerheblichem, weil nicht populationsrelevantem Umfang denkbar. Der Lebensstättenschutz bleibt unberührt, weil mit dem Vorhaben nicht in Gewässer und deren Umgebung eingriffen wird. Auch die für die Grundwasserableitung erforderlichen Einrichtungen stellen keine für Biber und Fischotter unüberwindbaren Hindernisse dar bzw. werden in Bereichen installiert, in denen die umweltfachliche Baubegleitung eine relevante Nutzung durch die Arten ausschließen kann.

2.5.6.3.4.3 Zauneidechse

Schädigungsrelevant für Zauneidechsen ist der Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme. Nach den Erkenntnissen des vorgelegten Fachgutachtens wurden Vorkommen der Zauneidechse nur an den Masten 2E, 3E und 7E festgestellt und daher auch nur insoweit Maßnahmen vorgesehen. In diesen Bereichen kann ein Vorkommen auch auf Arbeitsflächen und Zuwegungen nicht ausgeschlossen werden.

Da mit der Baumaßnahme nicht mehr während der Mobilitätsphase der Zauneidechse begonnen werden konnte, ist nicht auszuschließen, dass mehr als nur ein nicht signifikantes Tötungsrisiko für die Art besteht. Die Überwinterung der Männchen beginnt etwa ab Anfang August, wenn ausreichend Nahrungsreserven angelegt wurden. Die Weibchen und subadulten Tiere ziehen sich in der Regel im September zurück. Lediglich die juvenilen Tiere sind noch bis Oktober aktiv, aber auf Grund ihrer Größe schwer zu finden. Gelege im Boden können nicht ausgemacht werden. Die Mobilitätsphase beginnt ab April / Mai.

Tötungen und Verletzungen von Individuen können während der Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang Oktober) durch die Vermeidungsmaßnahme aV5 vermieden werden. Sofern die Bauarbeiten – was absehbar ist – an den Masten 2E, 3E und 7E außerhalb dieser Zeit stattfinden, kann die Vermeidungsmaßnahme aV1.5 ggf. nicht mehr vollständig umgesetzt werden (vgl. Stellungnahme des LfU vom 9.12.2020, Anlage Naturschutzschutz S. 10), und es bedarf daher einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 23.11.2020 / 08.12.2020 und das Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 09.12.2020 / 7.1.2021 weisen daher darauf hin, erst wenn die vorsorglich beantragte Ausnahmegenehmigung vorliegt, könne mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen werden. Die Zulassung einer Ausnahme ermögliche es, dass ein Bau außerhalb der Brutzeit möglich sei, was (anderweitige) artenschutzfachliche Beeinträchtigungen verringere (vgl. hierzu 2.5.4.3.5).

2.5.6.3.4.4 Laubfrosch (Hyla arborea), Moorfrosch (Rana arvalis), Kleiner Wasserfrosch (Pelophylax lessonae), Kammmolch (Triturus cirstatus)

Tötungen und Verletzungen durch die Flächeninanspruchnahme können durch die Vermeidungsmaßnahme aV1.2 ausgeschlossen werden. Störungen von Amphibienarten sind nicht zu erwarten. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ohne Besatz) werden ggf. aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, und zwar vor allem Laichgewässer an den Maststandorten 4E, 5E und 6E, aber auch jenseits der Maststandorte. Da die Inanspruchnahme der genannten Lebensräume für Amphibien indes nur kleinflächig erfolgt, ist davon auszugehen, dass der vorhandene Gesamtlebensraum aller Arten in Struktur und ausreichender Größe erhalten bleibt und die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Amphibien im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, so dass ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

2.5.6.3.4.5 Großer Feuerfalter (Lycaena dispar), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausthous), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)

Im Zuge der Flächeninanspruchnahme wird die Vermeidungsmaßnahme aV1.4 umgesetzt, durch die Tötungen auch immobiler Imagines vermieden werden können. Soweit das Risiko einer Tötung durch die Vermeidungsmaßnahme aV1.4 nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant und kann selbst bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden, was – wie hier – bei zulässigen Eingriffen das Vorliegen eines Verbots ausschließt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).

2.5.6.3.4.6 Avifauna

2.5.6.3.4.6.1 Konfliktpotenziale

Artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale mit Vögeln bestehen durch die Inanspruchnahme von Bruthabitaten (Baufeld, Zuwegungen) und durch Anflugrisiken. Bei einer Freileitung sind Anflugrisiken und das insoweit relevante Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG besonders zu betrachten. Zur Beurteilung der Signifikanz i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG wird allgemein die hierfür erarbeitete BfN-Arbeitshilfe²¹ herangezogen, und zwar auch im Bereich der 110-kV-Leitungen²². Es ist insoweit auch kein Grund erkennbar, inwiefern für Hochspannungsleitungen etwas anderes gelten sollte als für 380-kV-Leitungen.

Ausgegangen wird dabei von der auch in der Rechtsprechung²³ als geeigneter Maßstab anerkannten Allgemeine Mortalitätsgefährdung (operationalisiert mit dem Mortalitätsgefährdungs-Index - "MGI")²⁴. Der MGI wird aus relevanten autökologischen und populationsbiologischen Parametern der einzelnen Arten abgeleitet. Hierzu gehört der Populationsbiologischen Sensitivitätsindex (PSI) bestehend aus den Kriterien Mortalität, Reproduktion, Populationsgröße und Populationsentwicklung der Art. Des Weiteren wird der Naturschutzfachliche Wert-Index (NWI) herangezogen, der sich aus den Kriterien allgemeine Gefährdung, Häufigkeit / Seltenheit, Erhaltungszustand und nationale Verantwortlichkeit zusammensetzt. Sowohl für PSI als auch NWI wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Kriterien ein Scoring durchgeführt. PSI und NWI werden sodann über eine Matrix aggregiert, um die Bedeutung anthropogener Mortalität darzustellen, aus der sich die Einstufung in sechs Hauptklassen und jeweils 2 bis 3 Unterklassen der Mortalitätsgefährdung ergibt.

Jeder Art wird auf einer 5-stufigen Skala ein vorhabentypspezifisches Tötungsrisiko zugeordnet, das auf Kenntnissen zur Biologie und zum Verhalten der Art, einer sehr umfangreichen Recherche und Auswertung deutscher sowie europäischer Quellen zu Totfundzahlen an den jeweiligen Vorhabentypen und publizierten Skalierungen beruht (A bis E, mit Unterklassen). Aus den 13 Klassen des MGI und dem 5-stufigen vorhabentypspezifischen Tötungsrisiko der Arten wird in einer Matrix eine vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI) ermittelt. Das vMGI bildet wiederum 5 Klassen (von 1=sehr hoch bis 5= sehr gering).

Zur Beantwortung der Frage, ob in Zusammenhang mit Freileitungen von einer signifikanten vorhabenbedingten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist oder nicht, dient das konstellationsspezifische Risiko (KSR). Hierfür sind im Einzelfall verschiedene raumbezogene und projektbezogene Parameter zu berücksichtigen. Diese sind (1.) die konkrete Konfliktträchtigkeit des Vorhabens, (2.) die betroffenen Individuenzahlen bzw. ihrer Nutzungsfrequenz in seinem Gefährdungsbereich, (3.) die Entfernung des Vorhabens sowie (4.) die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und ihre Wirksamkeit. Für die Konfliktträchtigkeit spielt es etwa eine Rolle, wenn es sich – wie hier – um einen Ersatzneubau mit Masterhöhungen handelt. Bei den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen findet – je nach artspezifischer Kollisionsminderung – die auch hier vorgesehene Markierung Berücksichtigung. Für die einzelnen Parameter werden 3 Klassen von Konfliktintensitäten gebildet (3= hoch, 2=mittel, 3= gering), wobei entweder die 2 Parameter für Flug- bzw. Zuwege oder die 3 Parameter für Ansammlungen oder Brutpaare bewertet werden. Im ersten Fall darf die

²³ BVerwG, Beschluss vom 08. März 2018 – 9 B 25/17 –, Rn. 28, juris; Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 –, BVerwGE 163, 380-410, Rn. 100; Beschluss vom 15. Juli 2020 – 9 B 5/20 –, Rn. 17, juris.

²¹ Bernotat/Rogahn/Rickert/Follner/Schönhofer, BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutz-rechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben, BfN-Skripten 512, 2018.

²² Sächsisches OVG, Urteil vom 8. September 2020 – 4 C 18/17 –, Rn. 132 ff., juris.

²⁴ nach Bernotat/Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung - Stand 20.09.2016.

Konfliktintensität (=KSR) eine Summe von 2, im zweiten Fall eine Summe von 4 nicht überschreiten, um insgesamt noch als "gering" bewertet zu werden. Eine Summe 3 bzw. 5 entspricht einem mittleren, 4 bzw. 6 einem hohen und 5 bzw. 7 einem sehr hohen KSR. Sind beide Bewertungswege möglich, soll der gewählte Weg fachlich begründet oder aus Vorsorgegesichtspunkten das ungünstigere Bewertungsergebnis angewandt werden.

Ob eine Gefährdung letztlich verbotsrelevant ist, richtet sich nach einer Je-desto-Regel: Je höher der vMGI einer Art, desto niedriger liegt die Schwelle des KSR für die artenschutzrechtliche Signifikanz:

Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung der Art				
A: Sehr hohe	B: Hohe	C: Mittlere	D: Geringe	E: Sehr geringe
Gefährdung =>	Gefährdung =>	Gefährdung =>	Gefährdung =>	Gefährdung =>
I.d.R./schon bei	I.d.R./schon bei	Im Einzelfall/bei	I.d.R. nicht/nur bei	I.d.R. nicht/nur bei
geringem	mittlerem	mind. hohem	sehr hohem	extrem hohem
konstellationsspez.	konstellationsspez.	konstellationsspez.	konstellationsspez.	konstellationsspez.
Risiko planungs- u.	Risiko planungs- u.	Risiko planungs- u.	Risiko planungs- u.	Risiko planungs- u.
verbotsrelevant	verbotsrelevant	verbotsrelevant	verbotsrelevant	verbotsrelevant

Die Planfeststellungsbehörde hält die Bewertung des Kollisionsrisikos nach der vorstehenden Methodik für geeignet, das Tötungsrisiko zu bewerten und unterscheidet die einzelnen Gruppen der potenziell betroffenen Vogelarten im Folgenden daher auch nach ihrer vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung.

Nach der hier vorzunehmenden Prognose der Entscheidung im Planfeststellungsverfahren können Anflugrisiken bei allen Arten mit nur mittlerer, geringer oder sehr geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung unberücksichtigt bleiben, weil die Konfliktintensität bei dem hier geplanten Ersatzneubau und Masterhöhungen von durchschnittlich ca. 4 Metern und in Anbetracht des ersatzlosen Rückbaus von fünf Masten gering ist, aufgrund der Markierung jedenfalls eine Grundreduktion des KSR um 1 erfolgt, und das KSR insgesamt somit maximal mittel (Summe der Konfliktintensitäten maximal 3 bei 2 Parametern bzw. 5 bei 3 Parametern) ist. Als Signifikant wird ein mittleres Risiko indes nur bei den sogenannten Aund B-Arten angesehen. Bei den C-, D- und E-Arten kann ein Tötungsrisiko durch die Möglichkeit einer Kollision von Individuen mit der Leitung zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, es bewegt sich graduell aber in einem Bereich, der mit einer vergleichbaren Leitung im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden. Auch kann diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden, was das Tötungsverbot ausschließt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Mit der Markierung der Leitung wird auch der Forderung des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände in seiner Stellungnahme vom 14.12.2020 entsprochen.

2.5.6.3.4.6.2 Brutvogelarten mit geringer bis sehr geringer Mortalitätsgefährdung

Bei dieser Gruppe geht es um folgende Einzelarten: Amsel (Turdus merula), Blaumeise (Parus caerulus), Buchfink (Fringilla coelebs), Buntspecht (Dendrocops major), Dorngrasmücke (Sylivia communis), Eichelhäher (Garrulus glandarius), Elster (Pica pica), Erlenzeisig (Carduelis carduelis), Fichtenkreuzschnabel (Loxia curvirostra), Fitis (Phylloscopus trochillus), Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla), Gartengrasmücke (Sylvia borin), Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), Girlitz (Serinus serinus), Goldammer (Emberiza citrinella), Grauschnäpper (Muscicapa striata), Grünfink (Carduelis chloris), Grünspecht (Picus viridis), Habicht (Accipiter gentilis), Haubenmeise (Parus cristatus), Heckenbraunelle

(Prunella modularis), Hohltaube (Columba oena), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Kernbeißer (Coccothraustes coccothraustes), Kleiber (Sitta europaea), Kleinspecht (Dendrocopus minor), Kohlmeise (Parus major), Kuckuck (Cuculus canorus), Mäusebussard (Buteo buteo), Misteldrossel (Turdus viscivorus), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla), Nachtigall (Luscinia megarhynchos), Pirol (Oriolus oriolus), Rotkehlchen (Erithacus rubecula), Schwanzmeise (Aegithalos caudatus), Singdrossel (Turdus philomelos), Sommergoldhähnchen (Regulus ignicapillus), Sprosser (Luscinia luscinia), Stieglitz (Carduelis carduelis), Sumpfmeise (Parus palustris), Tannenmeise (Parus ater), Waldbaumläufer (Certhis familiaris), Waldlaubsänger (Phylloscopus sibilatrix), Waldohreule (Asio otus), Weidenmeise (Parus montanus), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes), Zilpzalp (Phylloscopus collybita).

Tötungen dieser landesweit ungefährdeten (inkl. Vorwarnliste) Brutvögeln der Kleingehölze und Wälder, welche eine geringe bis sehr geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung aufweisen (Kollision), durch Flächeninanspruchnahme können durch die Vermeidungsmaßnahme aV3 (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit in der Zeit vom 01.10. bis 28.02.) ausgeschlossen werden. Finden die Bauarbeiten ansonsten innerhalb der Brutzeit statt, besteht bei den Arten Habicht, Hohltaube, Mäusebussard aufgrund ihrer Empfindlichkeit das Risiko von Tötungen und Störungen aufgrund von Beunruhigungen, die zur Aufgabe von Gelegen führen können. Die aufgeführten Arten weisen gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) einen mittleren MGI (Hohltaube: IV8, Habicht: III.6, Mäusebussard) auf, sodass ggf. einzelne Individuenverluste sowie Verluste von Gelegen zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko führen. Gleiches gilt für den Ausfall einzelner Bruten, die keinen negativen Einfluss auf die lokale Population, die aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Spezialisierung der Arten in Verbindung mit dem hohen Anteil an geeigneten Habitatstrukturen eine große, räumliche Ausdehnung aufweisen, abzuleiten ist. Insgesamt ist daher eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Population nicht abzuleiten.

Baubedingte Verluste von Brutrevieren sind nur von geringem Ausmaß und kurzer Dauer. Da es sich hier um ungefährdete Arten handelt mit einer vergleichswiese geringen Spezialisierung und einer daraus resultierenden Vielfältigkeit geeigneter Strukturen bleibt die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, so dass ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

2.5.6.3.4.6.3 Landesweit ungefährdete (inkl. Vorwarnliste) Brutvögel des Halboffenlandes mit geringer bis sehr geringer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung (Kollision)

Bei dieser Gruppe geht es um folgende Einzelarten: Bachstelze (Motacilla alba), Fasan (Phasanius colchius), Feldsperling (Passer montanus), Nebelkrähe (Corvus comix), Rabenkrähe (Corvus corons), Wacholderdrossel (Turdus pilaris), Mauersegler (Apus apus), Heidelerche (Lullila arborea). Für diese Arten gilt dasselbe wie für die Brutvogelarten unter 2.5.4.3.4.6.

2.5.6.3.4.6.4 Landesweit ungefährdete (inkl. Vorwarnliste) Brutvögel der Gewässer und Feuchtlebensräume mit geringer bis sehr geringer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung (Kollision)

Bei dieser Gruppe geht es um folgende Einzelarten: Bartmeise (Panurus biarmicus), Beutelmeise (Remiz pendulinus), Blässgans (Anser anser), Braunkehlchen (Saxicola rubetra), Drosselrohrsänger (Acrocephalus aurundinaceus), Feldschwirl (Locustella neavia), Gebirgs-

stelze (Motacilla cinerea), Kormoran (Phalacrocorax carbo), Rohrammer (Emberiza schoeniclus), Rohrschwirl (Locustella luscinioides), Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris), Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus). Für diese Arten gilt dasselbe wie für die Brutvogelarten unter 2.5.4.3.4.6.

2.5.6.3.4.6.5 Landesweit ungefährdete (inkl. Vorwarnliste) Brutvögel des Offenlandes mit geringer bis sehr geringer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung (Kollision)

Bei dieser Gruppe geht es um folgende Einzelarten: Schwarzkehlchen (Saxicola torquata), Wachtel (Coturnix coturnix), Wiesenschafstelze (Motacilla flava), Grauammer (Emberiza calandra), Rauchschwalbe (Hirundo rustica). Für diese Arten gilt dasselbe wie für die Brutvogelarten unter 2.5.4.3.4.6.

2.5.6.3.4.6.6 Landesweit gefährdete Brutvögel und/oder Arten Anhang I VSch-RL der Kleingehölze und Wälder mit geringer bis sehr geringer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung (Kollision), einschl. Turmfalke

Bei dieser Gruppe geht es um folgende Einzelarten: Baumpieper (Anthus trivialis), Schwarzmilan (Milvus migrans), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Geblspötter (Hippolais icterina), Sperber (Accipiter nisus), Turmfalke (Falco tinnunculus), Wintergoldhähnchen (Regulus regulus).

Für diese Arten gilt dasselbe wie für die Brutvogelarten unter 2.5.4.3.4.6. Soweit diese Arten in ihrer Lebensstätte betroffen und anspruchsvoller hinsichtlich ihrer Anforderungen an Lebensräume sind, ist davon auszugehen, dass Lebensstätten nur kleinflächig in Anspruch genommen werden und so die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Hinzu kommt ansonsten folgendes: An den Masten 7E und 9E sind zwei Turmfalkennistkästen angebracht, die im Zuge des Vorhabens verlorengehen. Als Maßnahme aCEF2 ist die Erneuerung der alten Turmfalkenkästen an den neuen Masten 7E und 9E vor Beginn der Brutzeit in 2021 (März 2021) vorgesehen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, so dass ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

2.5.6.3.4.6.7 Landesweit gefährdete Brutvögel und/oder Arten Anhang I VSch-RL des Halboffenlandes mit geringer bis sehr geringer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung (Kollision)

Bei dieser Gruppe geht es um folgende Einzelarten: Neuntöter (Lanius collurio), Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria), Karmingimpel (Carpodacus erythrinus).

Für diese Arten gilt dasselbe wie für die Brutvogelarten unter 2.5.4.3.4.6. Soweit diese Arten in ihrer Lebensstätte betroffen und anspruchsvoller hinsichtlich ihrer Anforderungen an Lebensräume sind, ist davon auszugehen, dass Lebensstätten nur kleinflächig in Anspruch genommen werden und so die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2.5.6.3.4.6.8 Landesweit gefährdete Brutvögel und/oder Arten Anhang I VSch-RL der Gewässer und Feuchtlebensräume mit geringer bis sehr geringer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung (Kollision)

Bei dieser Gruppe geht es um folgende Einzelarten: Blaukehlchen (Luscinia svecica), Eisvogel (Alcedo atthis), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus).

Tötungen dieser Arten durch Flächeninanspruchnahme können durch die Vermeidungsmaßnahme aV3 (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit in der Zeit vom 01.10. bis 28.02.) ausgeschlossen werden. Finden die Bauarbeiten ansonsten innerhalb der Brutzeit statt, besteht bei den Arten Eisvogel und Rohrweihe aufgrund ihrer Empfindlichkeit das Risiko von Tötungen und Störungen aufgrund von Beunruhigungen, die zur Aufgabe von Gelegen führen können. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) weist der Eisvogel einen mittleren MGI (IV.8) auf, sodass ggf. einzelne Individuenverluste durch Aufgabe von Gelegen zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko führen. Durch den Ausfall ggf. einzelner Bruten ist kein negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erkennen.

Da die Bauarbeiten weit außerhalb der Brutvorkommen der Art (> 500 m) stattfinden, hat dies keinen negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Soweit diese Arten in ihrer Lebensstätte betroffen und anspruchsvoller hinsichtlich ihrer Anforderungen an Lebensräume sind, ist davon auszugehen, dass Lebensstätten nur kleinflächig in Anspruch genommen werden und so die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Lebensstätten von Eisvogel und Rohrweihe sind indes nicht betroffen.

2.5.6.3.4.6.9 Landesweit gefährdete Brutvögel und/oder Arten Anhang I VSch-RL des Offenlandes mit einer geringen bis sehr geringen vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung (Kollision)

Bei dieser Gruppe geht es um folgende Einzelarten: Bluthänfling (Carduelis cannabina), Mehlschwalbe (Delichon urbicum), Feldlerche Alauda arvensis).

Tötungen dieser Arten durch Flächeninanspruchnahme können durch die Vermeidungsmaßnahme aV3 (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit in der Zeit vom 01.10. bis 28.02.) ausgeschlossen werden. Aufgabe von Gelege bei Arbeiten während der Brut- und Aufzuchtszeit ist mangels entsprechender Empfindlichkeit dieser Arten nicht zu erwarten. Was Lebensstätten angeht, wird der vorhandene im Zusammenhang stehende Gesamtlebensraum in Struktur und ausreichender Größe erhalten bleiben, und es lediglich zu kleinräumigen Verschiebungen kommen.

2.5.6.3.4.6.10Brutvögel der Kleingehölze und Wälder mit mittlerer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung (Kollision)

Bei dieser Gruppe geht es um folgende Einzelarten: Kolkrabe (Corvus corax), Ringeltaube (Columba palumbus), Star (Sturnus vulgaris), Turteltaube (Streptopelia turtur), Waldschnepfe (Scolopax rusticola).

Tötungen dieser Arten durch Flächeninanspruchnahme können durch die Vermeidungsmaßnahme aV3 (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit in der Zeit vom 01.10. bis 28.02.) ausgeschlossen werden. Anflugrisiken sind nach oben aufgezeigter Methodik

ausgeschlossen, wenn sich ein maximal mittleres KSR ergibt. Bei allen Arten – mit Ausnahme der Waldschnepfe – ergibt sich nach dem Fachkonventionsvorschlag von Liesenjohann et al. 2019 zur Minderungswirkung von Vogelschutzmarkern über die Grundwirksamkeit hinaus mindestens eine weitere KSR-Reduktionsstufe. Bei der Waldschnepfe ist jedenfalls die Grundreduktion zu berücksichtigen, was ein insgesamt hohes KSR ausschließt und für C-Art auch eine Verbotsrelevanz ausschließt.

Störungen sollten nur im Hinblick auf den Kolkraben relevant sein, wobei der Ausfall einzelner in der Umgebung der Baustelle befindlicher Bruten sich im Hinblick auf einen mittleren MGI nicht als erheblich auswirken sollten. Was Lebensstätten angeht, wird der vorhandene im Zusammenhang stehende Gesamtlebensraum in Struktur und ausreichender Größe erhalten bleiben, und es lediglich zu kleinräumigen Verschiebungen kommen.

2.5.6.3.4.6.11Brutvögel des Halboffenlandes mit mittlerer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung (Kollision)

Bei dieser Gruppe geht es um folgende Einzelarten: Raubwürger (Lanius excubitor), Rebhuhn (Perdix perdix), Wendehals (Jynx torquilla).

Tötungen dieser Arten durch Flächeninanspruchnahme können durch die Vermeidungsmaßnahme aV3 (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit in der Zeit vom 01.10. bis 28.02.) ausgeschlossen werden. Da es sich bei allen Arten um C-Arten handelt ist eine Verbotsrelevanz auszuschließen.

Um Störungen während der Brut- und Aufzuchtszeit zu vermeiden, die zu einer Aufgabe von Gelegen führen, werden im Rahmen der umweltfachlichen Baubegleitung nach Beginn der Brutzeit aber vor Baubeginn die an das Baufeld grenzenden Brutstandorte ermittelt, bei Vorhandensein erfolgt in artspezifischen Abständen eine Bauzeitenbeschränkung um die Brutplätze (Raubwürger: 150 m, Rebhuhn: 100 m), die alle Bauflächen umfasst (Mastbaustellen, alle Zufahrten und Lagerflächen, Maßnahme aV1.3).

2.5.6.3.4.6.12Brutvögel des Offenlandes und Feuchtlebensräume mit mittlerer bis sehr hoher vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung (Kollision)

Bei dieser Gruppe geht es um folgende Einzelarten: Bekassine (Gallinago gallinago), Kiebitz (Vanellus vanellus), Wachtelkönig (Crex crex), Wiesenpieper (Anthus pratensis), Rotschenkel (Tringa totanus), Graureiher (Ardea cinerea)

Tötungen dieser Arten durch Flächeninanspruchnahme können durch die Vermeidungsmaßnahme aV3 (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit in der Zeit vom 01.10. bis 28.02.) ausgeschlossen werden. Die aufgeführten Arten meiden überwiegend die Flächen unterhalb und unmittelbar angrenzend an Freileitungen, so dass in Summe ein mittleres KSR anzunehmen ist, was für A-Arten (Bekassine und Kiebitz) und B-Arten (Rotschenkel) verbotsrelevant sein kann. Für Bekassine und Rotschenkel reduziert sich das KSR über die Grundwirksamkeit hinaus um eine, für den Kiebitz um zwei weitere KSR-Reduktionsstufen, so dass allein für die Bekassine ein geringes KSR als verbotsrelevant verbleibt, was im weiteren Planfeststellungsverfahren auszuräumen ist und im Hinblick auf ihren Erhaltungszustand als machbar erscheint.

Um Störungen zu vermeiden, greift auch hier die Besatzkontrolle mit ggf. der Einhaltung von Abständen nach Maßnahme aV1.3. Was Lebensstätten angeht, wird der vorhandene im Zusammenhang stehende Gesamtlebensraum in Struktur und ausreichender Größe erhalten bleiben, und es lediglich zu kleinräumigen Verschiebungen kommen.

2.5.6.3.4.6.13Weißstorch (Ciconia ciconia)

Der Weißstorch gehört zur Gruppe der Brutvögel des Offenlandes und Feuchtlebensräume mit mittlerer bis sehr hoher vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung (Kollision).

Brutplätze des Weißstorchs sind nicht betroffen. Als B-Art wird für den Weißstorch ein mindestens mittleres KSR als verbotsrelevant angesehen, was in Anbetracht einer Realisierung des Vorhabens nicht inmitten oder unmittelbar angrenzend an das Vorhaben und der weiteren Reduzierung des KSR über die Grundwirksamkeit hinaus nicht erreicht wird. In Bezug auf Störungen gilt auch hier die Besatzkontrolle mit ggf. der Einhaltung von Abständen nach Maßnahme aV1.3.

2.5.6.3.4.6.14Brutvögel der großräumigen, halboffenen Landschaften (Greifvögel) mit mittlerer bis hoher vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung (Kollision)

Bei dieser Gruppe geht es um folgende Einzelarten: Baumfalke (Falco subbuteo), Rotmilan (Milvus milvus), Seeadler (Haliaeetus albicilla).

Zur Vermeidung von Tötungen und Störungen erfolgt auch hier die Besatzkontrolle mit ggf. der Einhaltung von Abständen nach Maßnahme aV1.3. Für die genannten C-Arten (Baumfalke und Rotmilan) ist ein mindestens mittleres, für die B-Art Seeadler ein mindestens geringes KSR als verbotsrelevant angesehen, was mangels weiterer Reduzierung des KSR über die Grundwirksamkeit hinaus für den Seeadler auch dann erreicht wird, wenn eine Realisierung des Vorhabens nicht inmitten oder unmittelbar angrenzend an das Vorhaben erfolgt. Für den Seeadler ist nur in seinem im weiteren Aktionsraum / im Grenzbereich des typischen Aktionsraums betroffen oder eine weitere Reduktion des KSR, z.B. im Hinblick auf den Rückbau von 5 Masten gegeben ist. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde erscheint dies möglich.

2.5.6.3.4.6.15Fischadler (Pandion haliaetus)

Auf Mast 4E, 8E, 11E, 12E und 17E sind Horststandorte von Fischadlern vorhanden. Tötungen von Individuen durch den Rückbau der Masten (v. a. Nestlingen) können durch die Vermeidungsmaßnahmen aV1.3 und aV3 ausgeschlossen werden (kein Rückbau während der Brut- und Aufzuchtszeit (28.2. bis 1.10.), wenn ein Horst besetzt ist.

Der Fischadler gehört zu den Brutvogelarten mit einer hohen Kollisionsgefährdung an Freileitungen (Gruppe B). Die geplante Freileitung weist eine geringe Konfliktintensität auf. Da sich die Horste auf Masten befinden, wird das Vorhaben inmitten oder unmittelbar angrenzend an einen Brutplatz umgesetzt. Es sind vereinzelte Brutplätze eines Brutpaares des Fischadlers als betroffene Individuenzahl zu betrachten. In der Summe ergibt sich ein mittleres KSR für die Art, was bereits verbotsrelevant ist. Allerdings gilt diese Art als Profiteur von Freileitungen, da Masten regelmäßig als künstliche Brutplätze genutzt werden. Unabhängig davon wird durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern auf der gesamten Länge der Freileitung (Maßnahme aV4) das KSR für die Art jedoch um eine Stufe auf gering reduziert, womit das Vorhaben nicht mehr verbotsrelevant ist.

Baubedingte Störungen werden aufgrund eines Verzichts von Bauarbeiten an den alten Masten 4E, 8E, 11E, 12E und 17E und an den neuen Masten 4E, 5E, 8E, 9E, 20E, an denen Ersatzhorste vorgesehen sind, in der Brut- und Aufzuchtszeit (28.2. bis 1.10.) ausgeschlossen. Mast 18E, der sich im 500 m-Radius befindet, wird im Baujahr 2021 abgedeckt, so dass sich dort kein Fischadler ansiedelt und durch Seilzugarbeiten am Mast 18E, die im Mai 2021

stattfinden müssen, nicht beeinträchtigt wird.

Durch die vorzeitige Installation der Ersatzhorste wird die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Untere Naturschutzbehörde teilt in ihrer Stellungnahme vom 23.11.2020 / 08.12.2020 mit, nach Absprache mit dem ornithologischen Sachverständigen seien sowohl Ersatzstandorte als auch die neuen Standorte für die zu entfernenden Masten als Horststandorte geeignet, so dass ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Dasselbe gilt auch in Anbetracht des Ausfalls des Horstplatzes auf Mast 18E im Jahr 2021, weil hierfür eine weitere temporäre Nisthilfe auf Mast 5 erfolgt (vgl. Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 09.12.2020).

2.5.6.3.4.6.16Wiesenweihe (Circus pygargus)

Die Wiesenweihe ist ein Brutvogel der großräumigen, offenen Landschaften (Greifvögel) mit einer mittleren bis hohen vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung (Kollision).

Zur Vermeidung von Tötungen und Störungen erfolgt auch hier die Besatzkontrolle mit ggf. der Einhaltung von Abständen nach Maßnahme aV1.3. Da das Vorhaben nicht inmitten oder unmittelbar angrenzend an einen Brutstandort der Wiesenweihe errichtet wird – sie ist eine Art, die Flächen unterhalb und unmittelbar angrenzend an Freilungen meidet – ist nur ein mittleres KSR anzunehmen, was für diese C-Art nicht verbotsrelevant ist.

Störungen während der Brut- und Aufzuchtszeit müssen auch bei dieser Art durch Besatz-kontrolle mit ggf. der Einhaltung von Abständen nach Maßnahme aV1.3. vermieden werden. Was Lebensstätten angeht, wird der vorhandene im Zusammenhang stehende Gesamtlebensraum in Struktur und ausreichender Größe erhalten bleiben, und es lediglich zu kleinräumigen Verschiebungen kommen, weil diese Art fruchtfolgebedingt ohnehin bezüglich ihrer Brutplatzwahl reagieren muss und keine hohe Standorttreue aufweist.

2.5.6.3.4.6.17Brutvogel der Gewässer und Feuchtlebensräume (Enten) mit einer mittleren bis hohen vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung (Kollision)

Bei dieser Gruppe geht es um folgende Einzelarten: Stockente (Anas platyrhynchos), Schellente (Bucephala clanugla), Schnatterente (Anas strepera), Löffelente (Anas clypeata).

Tötungen dieser Arten durch Flächeninanspruchnahme können durch die Vermeidungsmaßnahme aV3 (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit in der Zeit vom 01.10. bis 28.02.) ausgeschlossen werden. Bis auf die Schellente erfolgt bei allen Arten über die Grundwirksamkeit hinaus eine weitere Reduzierung des KSR um 2 Stufen. Das heißt, selbst wenn die Arten inmitten des Vorhabens (unter der Leitung) anzutreffen sind, reduziert sich das KSR insoweit auf gering, was sowohl für B- als auch für C-Arten eine Verbotsrelevanz ausschließt. Für die Schellente als C-Art (mit nur einer weiteren Reduktionsstufe aufgrund der Markierung) kann ein Verbot bereits bei einem mittleren KSR ausgeschlossen werden.

Was Lebensstätten angeht, wird der vorhandene im Zusammenhang stehende Gesamtlebensraum in Struktur und ausreichender Größe erhalten bleiben, und es lediglich zu kleinräumigen Verschiebungen kommen.

2.5.6.3.4.6.18Brutvogel der Gewässer und Feuchtlebensräume (Gänse, Schwäne, Taucher, Rallen) mit einer mittleren bis hohen vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung (Kollision)

Bei dieser Gruppe geht es um folgende Einzelarten: Graugans (Anser anser), Höckerschwan (Cygnus olor), Haubentaucher (Podiceps cristatus), Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis), Blässralle (Fulica atra), Teichralle (Gallinula chloropus), Wasserralle (Rallus aquaticus).

Tötungen dieser Arten durch Flächeninanspruchnahme können durch die Vermeidungsmaßnahme aV3 (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit in der Zeit vom 01.10. bis 28.02.) ausgeschlossen werden. Gegenüber Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit sind diese Arten unempfindlich oder der Verlust einzelner Gelege wird nicht als signifikant angesehen. Alle aufgeführten Arten gehören zu den Brutvogelarten mit einer mittleren Kollisionsgefährdung an Freileitungen (Gruppen C), das heißt nur ein hohes KSR ist als verbotsrelevant anzusehen. Mit einem solchen ist hier wegen eines geringen Konfliktpotenzials des Ersatzneubaus und der Markierung aber nicht zu rechnen. Störungen werden sich nicht relevant auf die lokalen Populationen der Arten auswirken. Was Lebensstätten angeht, wird der vorhandene im Zusammenhang stehende Gesamtlebensraum in Struktur und ausreichender Größe erhalten bleiben, und es lediglich zu kleinräumigen Verschiebungen kommen.

2.5.6.3.4.6.19Lachmöwe (Larus ridibundus)

Die Lachmöwe gehört zu den Brutvogelarten der Gewässer und Feuchtlebensräume (Möwen) mit hoher vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung (Kollision).

Die Lachmöwe ist zwar als B-Art einzustufen, es erfolgt aber eine Reduzierung des KSR um 2 Stufen, so dass sich das KSR insgesamt – selbst wenn das Vorhaben inmitten des Vorkommens der Art realisiert wird – als gering darstellt, was ein Verbot ausschließt. Störungen wirken sich angesichts eines mittleren MGI nicht als populations- bzw. verbotsrelevant aus. (Potenzielle) Lebensstätten der Art sind allenfalls kleinräumig betroffen, so dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2.5.6.3.4.6.20 Kranich (Grus grus)

Der Kranich gehört zu den Brutvogelarten der Gewässer und Feuchtlebensräume mit hoher vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung (Kollision).

Eine Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brut- und Aufzuchtszeit (Maßnahme aV3). Störungen wirken sich nicht populationsrelevant bzw. nicht signifikant auf die Art aus, wenn eine Besatzkontrolle mit ggf. der Einhaltung von Abständen nach Maßnahme aV1.3 erfolgt.

Das geplante Vorhaben weist eine geringe Konfliktintensität auf (siehe Kapitel 2.2.2). Entsprechend der Bestandsdaten und der Potenzialabschätzung ist davon auszugehen, dass es in einigen Bereichen (potenziell) inmitten oder angrenzend an einen Brutplatz umgesetzt wird. In der Summe ergibt sich damit ein mittleres KSR. Für den Kranich als B-Art besteht i. d. R. schon bei einem mittleren KSR eine artenschutzrechtliche Relevanz. Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern auf der gesamten Länge der Freileitung (Maßnahme aV4) und damit auch im Bereich der (potenziell) geeigneten Habitate (vgl. oben) kann das KSR bei dieser Art indes um zwei Stufen auf sehr gering abgemindert werden, so dass eine vorhabenbedingte deutliche Häufung von Anflügen und damit eine systematische Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ausgeschlossen werden kann.

Bezüglich der Lebensräume kommt es allenfalls zu kleinräumigen, die ökologische Funktion nicht berührende Verschiebungen.

2.5.6.3.4.6.21 Trauerseeschwalbe (Childonias niger)

Die Trauerseeschwalbe gehört zu den Brutvogelarten der Gewässer und Feuchtlebensräume (Seeschwalben) mit hoher vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung (Kollision). Da sich das Vorhaben nicht unmittelbarer Nähe zu Lebensräumen der Art in der Spreeniederung, sondern im weiteren Aktionsraum befindet, ergibt sich ein insgesamt geringes KSR, was bei dieser B-Art nicht als verbotsrelevant anzusehen ist.

2.5.6.3.5 Ausnahme

2.5.6.3.5.1 Rechtsgrundlage

Gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen u.a. (Nr. 2) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt und (Nr. 5) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Allerdings braucht ein Vorhabenträger sich nicht auf eine Alternativlösung verweisen zu lassen, wenn sich die artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften bei Realisierung einer Alternative als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie bei der geplanten Ausführungsweise. Außerdem darf eine Alternativlösung auch verworfen werden, wenn sie sich aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist. Ferner darf sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtern. Außerdem sind ggf. weitergehende Anforderungen in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG sowie Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG zu beachten.

2.5.6.3.5.2 Zauneidechse

Die Voraussetzungen für die erforderliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann in Bezug auf die Zauneidechse erteilt werden.

Der Stromnetzausbau als solches ist als Grund öffentlichen Interesses anzusehen. Die Umsetzung der Maßnahme im Zeitraum Dezember bis Ende Februar ist auch zwingend erforderlich, weil mit dem Baubeginn ansonsten aufgrund anderweitiger artenschutzrechtlicher Betroffenheiten bis Ende der Brut und Aufzuchtszeit von Vögeln (Fischadler, Turmfalke) bis Ende September zugewartet werden müsste. Ein Produktionsstart der TESLA GigaFactory ist indes bereits im Juli 2021 geplant. Nach aktuellen Medienberichten halten Tesla und auch die Vorhabenträgerin an diesem Termin fest. Außerdem liegen zwischen Fertigstellung der Leitung und Produktionsstart Arbeiten zur Erprobung der Anlagen, so dass die Leitung schon vor Juli 2021 fertig gestellt sein muss. Der Zulassung- und Planfeststellungsbehörde liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass der Zeitplan nicht eingehalten werden kann.

Eine Verzögerung der Fertigstellung der ertüchtigten Leitung ist im Hinblick auf deren Folgen für den Produktionsbeginn bei TESLA GigaFactory einerseits und die Betroffenheit der Zauneidechse andererseits als unverhältnismäßig anzusehen.

²⁵ BVerwG, Urteil vom 2. Juli 2020 – 9 A 19/19 –, Rn. 90, juris.

Es ist auch keine andere zumutbare Lösung erkennbar, mit der die ursprünglich geplante Inbetriebnahme der TESLA GigaFactory im Juli 2021 anderweitig hätte sichergestellt werden können. Inzwischen ist zwar absehbar, dass die TESLA-GigaFactory erst Ende 2021 in Betrieb gehen wird. Da das Vorhaben im Zeitpunkt dieser Planfeststellung auf der Grundlage der Zulassung vorzeitigen Beginns vom 23.12.2020 / 5.2.2021 bereits errichtet worden ist, besteht indes auch bei aktualisierter Betrachtung der Ausnahmevoraussetzungen keine andere zumutbare Lösung mehr, mit der die Erteilung einer Ausnahme entbehrlich würde.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung darf der Vorhabenträger von einer möglichen Alternative unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten absehen, wenn diese "andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt". ²⁶ Die planfestzustellende 110-kV-Freileitungstrasse musste nach den Planungen von TESLA vor Juli 2021 in der Lage sein, unter Berücksichtigung von Gleichzeitigkeitsfaktoren auch im (n-1)-Fall eine Leistung von bis zu ca. 122,8 MW je Leitungssystem zu übertragen. Das entspricht einem zu übertragenden Strom von 645 A je System. Außerdem werden über das anzuschließende UW Freienbrink zukünftig auch das UW Erkner und zahlreiche weitere Haushalte und Unternehmen versorgt.

Auch die für die Bauphase errichtet 60 MW Kabelanbindung war nicht geeignet, die für den 1. Bauabschnitte von TESLA benötigte Leistungsanforderung 100 MW zu überbrücken. Zum einen würde die transportierbare Leistung nicht ausreichen für einen verlässlichen Produktionsstart. Zum anderen widerspräche dies einer redundanten Absicherung der benötigten Leistung von Tesla und weiteren Anschlussnehmern. Es bestünden erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich eines verlässlichen Netzbetriebes insgesamt.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Zauneidechse kann sicher ausgeschlossen werden. An den Maststandorten 2E und 3E zusammen sind für die Population bei Umsetzung des Vorhabens trotz der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme aV1.5 baubedingte Verluste von ca. 18 Individuen nicht ausgeschlossen. An Mast 7E können baubedingte Verluste von ca. 65 Individuen nicht ausgeschlossen werden. Dies bedeutet aus Gutachtersicht einen nicht unerheblichen Verlust der lokalen Populationen.

Es ist aber nach Gutachteransicht davon auszugehen, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen die Quellpopulation die ursprünglichen Lebensräume auf der Freileitungsschneise wieder besiedeln und der Verlust von 83 Individuen und mehr in kurzem Zeitraum wieder ausgeglichen wird. Da kein relevanter Lebensraumverlust durch das Vorhaben eintritt, bestehende Lebensräume durch die Maßnahme aufgewertet werden und davon auszugehen ist, dass die baubedingten Individuenverluste so durch die Populationsdynamik (Populationssensitivität (PSI = 5) schnell wieder ausgeglichen werden, ergibt sich nur eine temporäre Veränderung der lokalen Population, aus der keine nachteilige Veränderung der Erhaltungszustandes der Populationen insgesamt abgeleitet werden kann (Ausnahmeantrag S. 9ff.).

Das Landesamt für Umweltschutz hat die Erwägungen der Gutachter nachvollzogen und der Erteilung einer Ausnahme in seiner Stellungnahme vom 09.12.2020 zugestimmt. Unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte, ist kein weiterer ermessensrelevanter Gesichtspunkt absehbar, unter dem die Ausnahme nicht erteilt werden könnte.

2.5.6.4 Natura 2000

Die Anforderungen des Natura-2000-Gebietsschutzes werden erfüllt.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre

²⁶ BVerwG, Urteil vom 28. März 2013 - 9 A 22/11 Rn. 105; BVerwG, Urteil vom 23. April 2014 - 9 A 25/12 Rn. 78.

Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind. Dies betrifft hier die folgenden Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet DE 3648-302 "Triebschsee": Die Trasse n\u00e4hert sich zwischen Mast 3E und Mast 4E der Nordwestspitze des Schutzgebietes. Die Leitungsachse zwischen beiden Masten ist noch ca. 40 m vom Schutzgebiet entfernt. Der Mast 3E steht etwa 130 m und Mast 4E etwa 80 m von der Gebietsgrenze entfernt.
- FFH-Gebiet DE 3649-303 "Müggelspreeniederung"/ FFH-Gebiet DE 3651-303 "Spree": Das FFH-Gebiet wir auf einer Teilfläche mit ca. 300 m, auf einer weiteren Teilfläche mit ca. 150 m gequert. Die zu ertüchtigenden Masten 4E und 6E der planfestzustellenden Leitung liegen innerhalb des FFH-Gebiets. Zudem reicht das Schutzgebiet im Bereich der Masten 11E bis 17E näher als 500 m an das Vorhaben heran. Fünf Maste in direkter Nähe zum Schutzgebiet werden vollständig zurückgebaut.

Beachtlich sind nur "erhebliche Beeinträchtigungen in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen"27 des Schutzgebiets (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert die Erhaltungsziele als Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der FFH-RL aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Primärer Anknüpfungspunkt für die Gebietsverträglichkeitsprüfung sind also zunächst die Festlegungen in einschlägigen Verordnungen z. B. über Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete. Fehlt es an solchen Festlegungen nach § 20 Abs. 2 BNatSchG, ist einer Prüfung der allgemeine Schutzzweck des betroffenen Natura-2000-Gebietes zugrunde zu legen. 28 Dies sind Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II der Habitatrichtlinie sowie der Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, für die das Gebiet bestimmt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG).²⁹ Die Erhaltungsziele sind zu ermitteln durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standard-Datenbögen, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben. 30 Lebensraumtypen und Arten, die im Standard-Datenbogen nicht genannt sind, können dagegen kein Erhaltungsziel des Gebiets darstellen.31

Wenn bei einem Vorhaben aufgrund der Vorprüfung nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstanden ist, kann dieser Verdacht nur durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der ein Gegenbeweis geführt wird.³² Unter Berücksichtigung insbesondere des Vorsorgeprinzips ist der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht

²⁹ BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 5/08 –, BVerwGE 136, 291-332, Rn. 30.

²⁷ BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 – 4 A 5/14 –, BVerwGE 154, 73-137, Rn. 83.

²⁸ Siehe: http://www.ffh-gebiete.de/

³⁰ BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, BVerwGE 128, 1-76, Rn. 75; Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 72.

³¹ BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 72.

³² BVerwG, Beschluss vom 26. November 2007 – 4 BN 46/07 –, Rn. 11, juris.

ausgeschlossen werden kann, dass der jeweilige Plan oder das jeweilige Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt.³³ Die Beurteilung einer solchen Gefahr ist namentlich im Licht der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des von diesen Plänen oder Projekten betroffenen Gebiets vorzunehmen.³⁴

In Ansehung der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 7.1.2021 (S. 18) ist davon auszugehen, dass die gegenüber der mit dem Antrag vorgelegten FFH-Verträglichkeits(vor)untersuchung aktualisierte Datenlage keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung hat, weil in keinem Fall eine flächige Inanspruchnahme eines LRT erfolgt und alle maßgeblichen Bestandteile der aktuellen Datenbögen im Rahmen der Untersuchung betrachtet wurden.

Für das Gebiet FFH-Gebiet DE 3648-302 "Triebschsee": bestätigt das Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 7.1.2021 (S. 20f.), dass mangels direkter Beeinträchtigung der im Gebiet zu schützenden LRT ohnehin nur mittelbare Störungen Störwirkungen auf charakteristische bzw. wertgebende Arten möglich sind, diese aber auf Grund der Entfernung der LRT vom Vorhaben bzw. aufgrund der geplanten Schadensbegrenzungsmaßnahme aV4 - Vogelschutzmarker an den Erdseilen - sicher auszuschließen sind.

Hinsichtlich des FFH-Gebiets DE 3649-303 "Müggelspreeniederung"/ DE 3651-303 "Spree" stellt das Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 7.1.2021 (S. 21ff.) fest, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung aV2 - Baugrubensicherung für Biber und Fischotter - und aV1.3 - Umweltfachliche Baubegleitung Brutvögel – und - aV4 - Vogelschutzmarker an den Erdseilen - erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können. Die Planfeststellungsbehörde hat dies erneut nachvollzogen und teilt die Auffassung des Landesamtes für Umwelt.

2.5.6.4.1 FFH-Gebiet DE 3648-302 "Triebschsee":

2.5.6.4.1.1 Beschreibung des Gebiets und der für die Erhaltungsziele oder Schutzweck maßgeblichen Bestandteile

Das FFH-Gebiet "Triebschsee" (DE 3648-302, Landes-Nr. 433) mit einer Größe von ca. 45 ha ist Teil der Berlin-Fürstenwalder-Spreetalniederung und liegt im Landkreis Oder-Spree. Es umfasst das Triebschseemoor, den Triebschsee und seine Verlandungsbereiche sowie umgebende Bruchwälder und Feuchtwiesen. Es liegt südlich der Spree, westlich des Ortsteils Hartmannsdorf und grenzt im Norden an das FFH-Gebiet "Müggelspreeniederung" und im Süden an den Oder-Spree-Kanal. Es handelt sich um ein mesotrophes, subkontinentalalkalisches Verlandungsmoor in fortgeschrittenem Verlandungsstadium. Die Bedeutung resultiert aus dem mesotroph kalkhaltigen Charakter des Braunmoos-Durchströmungsmoores mit hohem Anteil bemerkenswerter Pflanzenarten. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen des nach Anhang II der FFH-Richtlinie streng geschützten Sumpfglanzkrautes (*Liparis loeselii*).

Das FFH-Gebiet "Triebschsee" ist flächengleich mit dem gleichnamigen Naturschutzgebiet "Triebschsee", das durch Beschluss Nr. 130 des Bezirkstages Frankfurt/Oder vom 14.03.1990 festgesetzt wurde.

33 EuGH, Urteil vom 26. Mai 2011 – C-538/09 –, Rn. 39, juris und die angeführte Rechtsprechung.

EuGH, Urteil vom 21. Juli 2016 – C-387/15 und C-388/15 –, Rn. 45, juris und die dort angeführte Rechtsprechung;
 EuGH, Urteil vom 12. April 2018 – C-323/17 –, Rn. 34, juris.

Die Erhaltungsziele ergeben sich aus § 2 i.V.m. Nr. 10 der Anlage der 20. ErhZV:

Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG):

- Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (3140),
- Kalkreiche Niedermoore (7230).

Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG)

- · Fischotter (Lutra lutra),
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar),
- Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior),
- Vierzähnige Windelschnecke (Vertigo geyeri),
- Sumpf-Glanzkraut (Liparis Ioeselii).

2.5.6.4.1.2 Mögliche Auswirkungen, Minderungsmaßnahmen und Bewertung

Die Leitungstrasse tangiert das FFH-Gebiet lediglich randlich. Die Leitungsachse befindet sich ca. 40 m östlich der Schutzgebietsgrenze. Da eine flächige Inanspruchnahme der im Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen sowie eine Beeinträchtigung der zu schützenden Arten des Anhanges II gutachterlich ausgeschlossen wird, können Beeinträchtigungen allenfalls durch Hineinwirken in das Schutzgebiet nur über Beeinträchtigungen charakteristischer Arten der jeweiligen LRT ausgelöst werden. Für die zu schützenden Lebensraumtypen im Auswirkungsbereich des Vorhabens werden fachgutachterlich charakteristische Brutvogelarten ausgewiesen, die sowohl durch Störwirkung als auch durch Leitungsanflug (Kollision) beeinträchtigt werden können. Entsprechende Artenvorkommen wurden auf Grund der eingeschränkten Bestandserfassung im Sinne eines worst-case-Ansatzes unterstellt. Störwirkungen können auf Grund der Entfernung der LRT vom Vorhaben ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Beurteilung des Kollisionsrisikos wird methodisch entsprechend dem Ansatz im Artenschutzfachbeitrag vorgegangen. Im Ergebnis wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme aV4 - Vogelschutzmarker an den Erdseilen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Das LfU schließt sich in seiner Stellungnahme vom 09.12.2020 dieser gutachterlichen Bewertung an und schließt aus, dass das planfestzustellende Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

2.5.6.4.2 FFH-Gebiet DE 3649-303: "Müggelspreeniederung"/FFH-Gebiet DE 3651-303 "Spree"

2.5.6.4.2.1 Beschreibung des Gebiets und der für die Erhaltungsziele oder Schutzweck maßgeblichen Bestandteile

Das FFH-Gebiet "Müggelspreeniederung" (DE 3649-303, Landes-Nr. 559) mit einer Größe

von ca. 45 ha ist Teil der Berlin-Fürstenwalder-Spreetalniederung und liegt im Landkreis Oder-Spree. Für das Gebiet in seiner aktuellen Abgrenzung wurde das FFH-Gebiet "Spree" (DE 3651-303, Landes-Nr. 651) mit Teilen des FFH-Gebietes "Müggelspreeniederung" (DE 3649-303, Landes-Nr. 559) zusammengelegt.

Das damit nun ca. 999 ha (20. ErhZV) große Schutzgebiet umfasst kleinere und größere Teilbereiche des Flusslaufes der Spree, im Abschnitt nördlich von Fürstenwalde/Spree bis Erkner im südöstlichen Stadtgebiet von Berlin. In Verbindung mit weiteren Schutzgebieten ist dadurch fast der gesamte Spreeverlauf innerhalb Brandenburgs europarechtlich geschützt. Es handelt sich um ein landesweit bedeutsames Fließgewässer mit herausragender Verbindungs- und Ausbreitungsfunktion für Fischotter, Biber und zahlreiche Fischarten. Das Schutzgebiet umfasst neben der Spree auch ihre Altarme sowie naturnahen Bereiche der Spreeauen, welche typische Lebensräume für zahlreiche gefährdete Arten beherbergen. Neben ausgedehnten Auen- und Niedermoorbereichen bestimmen Grünland und vermoorte, nährstoffreiche Feuchtwiesen das Landschaftsbild.

An das FFH-Gebiet schließt bei Hartmannsdorf südlich das FFH-Gebiet "Triebschsee" an, im Westen grenzt es an das FFH-Gebiet "Müggelspree-Müggelsee" (Land Berlin).

Die Erhaltungsziele ergeben sich aus § 2 i.V.m. Nr. 10 der Anlage der 20. ErhZV:

Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG):

- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150),
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (3260),
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430),
- Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii) (6440),
- Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) (6510),
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (9190).

Prioritäre natürliche Lebensraumtypen (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG):

- Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (6230*),
- Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0*).

Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG):

- Biber (Castor fiber),
- Fischotter (Lutra lutra),

- Rotbauchunke (Bombina bombina),
- · Rapfen (Aspius aspius),
- Bitterling (Rhodeus amarus),
- Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis),
- Steinbeißer (Cobitis taenia),
- Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia),
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar),
- Kleine Flussmuschel (Unio crassus).

2.5.6.4.2.2 Mögliche Auswirkungen, Minderungsmaßnahmen und Bewertung

Die Freileitung quert das FFH-Gebiet zwischen den Masten 3E und 7E in zwei Teilbereichen des Schutzgebietes. Zudem reicht das Schutzgebiet im Bereich der Masten 11E bis 17E näher als 500 m an das Vorhaben heran. Es werden zwei direkt im FFH-Gebiet liegende Maste erneuert, gleichzeitig werden fünf Maste in direkter Nähe zum Schutzgebiet vollständig zurückgebaut. Weder durch die im Gebiet zu erneuernden Maststandorte noch durch temporäre Flächeninanspruchnahmen wird auf Flächen der zu schützenden LRT zugegriffen. Gutachterlich wird ermittelt, dass unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen aV2 - Baugrubensicherung für Biber und Fischotter, aV1.3 - Umweltfachliche Baubegleitung Brutvögel und aV4 - Vogelschutzmarker an den Erdseilen weder bau-, anlage- noch betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die im Gebiet zu schützenden Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sowie auf die charakteristischen Brutvogelarten der im Auswirkungsbereich des Vorhabens befindlichen LRT zu erwarten sind. Das Landesamt für Umwelt schließt sich in seiner Stellungnahme vom 09.12.2020 dieser gutachterlichen Bewertung an und schließt aus, dass das planfestzustellende Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

2.5.6.5 Naturschutzgebiete

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Auch außerhalb eines Naturschutzgebiets kann die Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden im Einzelfall Handlungen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 NatSchG untersagen, die geeignet sind, den Bestand des Naturschutzgebiets oder einzelner seiner Teile zu gefährden. Das Naturschutzgebiet "Triebschsee" wurde mit Beschluss Nr. 130 des Bezirkstages Frankfurt (Oder) vom 14.03.1990 unter Schutz gestellt. Die Unterschutzstellung ist am 16.05.1990 in Kraft getreten. Die Unterschutzstellung ist nach Artikel 6 § 8 URG sowie nach § 42 Abs. 2 des BbgNatSchAG übergeleitet in geltendes Recht.

Die Leitungstrasse tangiert zwischen Mast 3E und 4E das Naturschutzgebiet in der äußersten östlichen Spitze der Schutzgebietsfläche auf einer Strecke von ca. 25 m. Dauerhaft wird die Fläche lediglich durch die Leiterseile überspannt. Für eine temporäre Zuwegung werden ca. 54 m² im Naturschutzgebiet beansprucht. Ein Maststandort befindet sich nicht im Naturschutzgebiet.

Schon aufgrund der nur geringen Fläche des Naturschutzgebietes, die für eine temporäre Zuwegung zu Mast 4E in Anspruch genommen wird bzw. die in bestehender Trasse überspannt wird, ist nicht damit zu rechnen, dass das planfestgestellte Vorhaben zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen kann. Selbst wenn dies der Fall wäre, so wäre aufgrund der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 09.12.2020 jedenfalls eine Befreiung nach § 67 BNatSchG möglich. Im Rahmen einer Befreiung gelten die für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Interessen, die für das Vorhaben streiten, entsprechend (vgl. 2.5.4.3.5.2).

Die Leitungstrasse tangiert zwischen Mast 3E und 4E das Naturschutzgebiet "Triebschsee". In diesem Zusammenhang ist die erste Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheit (Naturschutzverordnung) vom 18. Mai 1989 heranzuziehen. Mit Stellungnahme vom 7.1.2021 (S.6f.) hat das Landesamt für Umwelt bestätigt, dass es vorhabensbedingt und unter Berücksichtigung der im Antrag (LBP) vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung i.S.v. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG kommen wird.

Hinsichtlich des Verbots nach § 11 Abs. 3 a) der Verordnung hat die Vorhabensträgerin klargestellt, dass ein Verlassen der Wege nicht erforderlich ist.

2.5.6.6 Landschaftsschutzgebiete

Die planfestzustellende Leitung liegt nahezu vollständig im Landschaftsschutzgebiet "Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet", das durch Verordnung vom 6. November 2006 (GVBI.II/06, [Nr. 31], S.514), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 29. Januar 2014 festgesetzt wurde. In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Schutzgebietserklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Gem. § 4 Abs. 1 der LSG-Verordnung sind vorbehaltlich der nach § 5 der LSG-Verordnung zulässigen Handlungen u.a. folgende Handlungen verboten u.a.: (2.) Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen; ausgenommen ist eine den Moortypen Mulm- und Erdniedermoor angepasste Bewirtschaftung, wobei eine weitere Degradierung des Moorkörpers so weit wie möglich auszuschließen ist; (3.) Binnendünen, Trockenrasen, Feuchtwiesen, feuchte Hochstaudenfluren, Seggen- und Röhrichtmoore, Bruch- und Auenwälder, Restbestockungen naturnaher Waldgesellschaften, Quellbereiche, Kleingewässer, naturnahe, unverbaute Bach- und Flussläufe sowie Alt- und Totarme nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören; (4.) Bäume außerhalb des Waldes, Höhlenbäume, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation oder Schwimmblattgesellschaften zu beschädigen oder zu beseitigen; (5.) in Röhrichte einzudringen oder sich diesen wasserseitig dichter als fünf Meter zu nähern.

Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen gem. § 4 Abs. 2 LSG-Verordnung der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt, (1.) bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, sowie Stege zu errichten oder wesentlich zu verändern; (2.) die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen,

zu versiegeln oder zu verunreinigen; (4.) Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen wesentlich zu verändern; (7.) Grünland in eine andere Nutzungsart zu überführen.

Die Genehmigung ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, den Naturhaushalt nicht schädigt oder dem Schutzzweck nach § 3 LSG-VO nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. (§ 4 Abs. 3 LSG-Verordnung).

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist gem. § 3 LSG-Verordnung:

- (1.) die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere (a.) der Lebensraumfunktion der Quellen, der Stand- und Fließgewässer einschließlich ihrer Uferzonen, der Altarme und der Moore sowie der Wälder mit ihrem standorttypischen Artenbestand, vor allem Bruchwälder der Niederung, Erlen- Eschenwälder an Fließgewässern, Weich- und Hartholzauenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, naturnahe Kiefernwälder und Kiefern-Traubeneichen-Wälder sowie der kulturgeprägten Biotope und Landschaftselemente wie Wiesen und Weiden der Auen und Niederungen, Trockenrasen, Feldgehölze, Weidengebüsche, Hutewälder mit Wacholder, Hecken, Kopfweiden, Alleen, Baumreihen und Einzelbäume, (b.) der weitgehend unzerschnittenen Landschaftsräume vor allem als Lebensraum störungsempfindlicher Tierarten großer Arealansprüche wie Seeadler, Fischadler und Kranich, (c.) der Grundwasserneubildung und des naturnahen Abflussgeschehens im Gebiet, (d.) der ökologischen Funktionsfähigkeit der Böden, (e.) des Regionalklimas in seiner Ausgleichsfunktion für den Ballungsraum Berlin, (f.) eines landschaftsübergreifenden Biotopverbundes der Gewässer mit ihren Uferbereichen, (g.) als Beitrag zum Schutz der im Gebiet liegenden Flächen des Schutzgebietssystems Natura 2000:
- (2.) die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der eiszeitlich geprägten Landschaft als Ausschnitt des Berlin-Fürstenwalder Urstromtals mit seinen weitläufigen Talsand- und Sanderflächen, den darin eingelagerten Seen, Fließgewässerauen und Mooren, den abschnittsweise aufgesetzten offenen und bewaldeten Binnendünenfeldern sowie den das Urstromtal begrenzenden reliefstarken Hügeln der Stauch- und Endmoränen mit zum Teil ausgeprägten Hangkanten, insbesondere (a.) der reich strukturierten, von extensiv genutzten Grünlandflächen und dem naturnahen Lauf der Spree geprägten Kulturlandschaft der Müggelspreeniederung mit eingelagerten Röhricht-, Ried- und Hochstaudenbeständen, Auengewässern, Bruch- und Auenwaldbereichen, Baumgruppen und Kleingehölzen sowie den die Aue rahmenden Eichenmischwäldern auf den Kanten der Talsandterrassen, (b.) des Löcknitztales mit dem naturnahen Lauf der Löcknitz, ausgedehnten Erlenwäldern, Röhricht- und Riedbeständen sowie eingelagerten blütenreichen Feuchtwiesen und deren Brachen, (c.) der naturnahen Ufer der Seenkette zwischen Hoppegarten und Grünheide und der Seen am westlichen Rand des Schutzgebietes;
- (3.) die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen dessen besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung im Einzugsbereich von Berlin.

Entgegen § 4 bleiben zulässig u.a. im Benehmen mit der mir der unteren Naturschutzbehörde zugelassene Gewässerbenutzungen (Nr. 7).

Von den Verboten kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 BbgNatSchG (jetzt: § 67 BNatSchG, § 29 BbgNatSchG Befreiung gewähren. Dies gilt auch im Falle der Versagung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 2 und 3 der LSG-Verordnung.

Soweit die untere Naturschutzbehörde für die Entscheidung über die Befreiung zuständig ist, bedarf es des Benehmens mit der Großschutzgebietsverwaltung (§ 29 Abs. 1 BbgNatSchG). Vor der Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG ist einer vom Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, über § 63 Abs. 2 BNatSchG hinaus auch Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben (§ 36 Nr. 3 BbgNatSchG).

Nach der vom LfU in seinen Stellungnahmen vom 09.12.2020 und 9.1.2021 (S. 11ff.) nachvollzogenen gutachterlicher Einschätzung ist das planfestzustellende Vorhaben und seine damit verbundenen Wirkungen unter Berücksichtigung der Wiederherstellung bauzeitbedingt in Anspruch genommener Lebensräume gemäß § 4 Abs. 3 LSG-VO erteilt werden. Das planfestzustellende Vorhaben verändert weder den Charakter des Gebietes, noch wird der Naturhaushalt geschädigt. Es wird festgestellt, dass der gemäß § 3 der LSG-VO formulierte Schutzzweck des Gebietes durch das Vorhaben zwar berührt werden kann, aber dass hierbei grundsätzlich keine erheblichen Betroffenheiten eintreten, die diesem zuwiderlaufen. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Verlust der Boden-, Biotop- und Habitatfunktionen entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs-Maßnahmen erfolgen, aufgeführt sind Gehölzpflanzungen und die Errichtung von Ersatzhorste, wodurch das Vorhaben keine verbleibenden Defizite verursacht. Insgesamt wird geschlussfolgert, dass keine Veränderung des Gebietscharakters durch das Vorhaben festgestellt werden kann. Selbst wenn noch offene Punkte dazu führen sollten, dass die Genehmigung nicht nach § 4 Abs. 3 LSG-VO erteilt werden kann, so liegen nach LfU jedenfalls die Voraussetzungen dafür vor, dass eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden kann, so dass letztlich im Planfeststellungsverfahren mit einer Entscheidung zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung, weil ihr trotz eigener Ermittlungen keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen.

Hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes "Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet" ist unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 7.1.2021 (S. 7ff, 11f.) folgendes festzuhalten:

Von den Verboten des § 4 Abs. 1 der einschlägigen Schutzgebietsverordnung sind betroffen Nr. 3 u.a. Trockenrasen, feuchte Hochstaudenfluren, Restbestockungen naturnaher Waldgesellschaften zu beschädigen und Nr. 4 Hecken, Gebüsche, Ufervegetation nicht zu beschädigen. Verbotsrelevant sind insoweit die Beschädigungen der folgenden Biotope:

- mechanische Beeinträchtigung des Oberbodens und der Vegetationsdecke von Sandtrockenrasen durch Arbeitsflächen und Zuwegungen im Bereich der Trassenschneise bei Mast 3E und Mast 7E,
- Rückschnitt ausdauernder Stauden im Bereich der feuchten Hochstaudenfluren durch Arbeitsflächen und Zuwegungen im Bereich der Trassenschneise bei Mast 6E und Mast 8E.
- Rückschnitt von Gehölzbeständen im Randbereich eines Erlenwaldes bei Mast 8E zur Herstellung des Provisoriums,
- Rückschnitt von Gehölzbeständen im Randbereich eines Weidengebüsches bei Mast 6E zur Herstellung des Provisoriums,
- Rückschnitt von Gehölzbeständen im Bereich einer Hecke bei Mast 10E zur Herstellung des Provisoriums,
- Beeinträchtigung der Ufervegetation eines naturnahen, unbeschatteten Grabens zur Herstellung der temporären Zuwegung (Verrohrung und Überfahrt) zum Mast 6E.

Im Hinblick auf die Voraussetzungen der erforderlichen Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ist im Kontext der vorstehenden Beschädigungen folgendes festzuhalten: Gem.

§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG Von den Geboten und Verboten des BNatSchG, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 BNatSchG sowie – wie hier - nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Eine Notwendigkeit ergibt sich hier aus Folgendem: Eine großräumigere Trassenalternative oder wesentlich andere Maststandorte, mit denen eine Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes vermieden werden könnte, kommen angesichts des berechtigten öffentlichen und privaten Interesses daran, dass es nicht zu neuen und weitergehenden Betroffenheiten kommen soll, und soweit wie möglich bestehende Standorte genutzt werden sollen, nicht in Betracht. Es kommen auch keine kleinräumigen Alternativen in Betracht, mit denen die Betroffenheiten der genannten Biotoptypen vermieden werden könnten. Schon kleinräumige Veränderung von Maststandorten würden zu einer Veränderung der Mastschrittlänge und Statiken führen, so dass hierdurch die Betroffenheit des Landschaftsgebietes nicht vermieden werden kann. Die Zuwegungen und Provisorien sind dabei zwingend notwendig, um den Bau zu realisieren, ohne dadurch die Versorgungssicherheit zu gefährden. Auch insoweit ist nicht erkennbar, wie technisch mögliche Alternativen die Beeinträchtigung dieser oder anderer Biotope vermeiden könnte. Da das Vorhaben insgesamt im öffentlichen Interesse ist, weil des den Bedarf an Stromtransportkapazität sichert, liegen auch insofern die Voraussetzungen für eine Befreiung vor. Das Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegt auch das Interesse an der Beachtung der Verbote der LSGVO, weil worauf auch das Landesamt für Umwelt hinweist (S. 12/13 der Stellungnahme vom 7.1.2021) weil die Beschädigungen den Bestand der betroffenen Biotope nicht erheblich oder nur gering und nicht nachhaltig beeinträchtigen, überwiegend kurzfristig regenerierbar oder durch Wiederherstellung/Regeneration standortgleich ausgleichbar sind.

Im Übrigen bestätigt das Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 7.1.2021 (S. 13ff.) die Annahme, wonach die geplante Ertüchtigung der Freileitung insgesamt den Charakter des Gebietes nicht verändert. Die anlagebedingte Neuversiegelung an drei Maststandorten im Umfang von insgesamt ca. 300 m² auf Flächen mit geringem bis mittleren Biotopwert beeinträchtigt den Schutzzweck nicht (Biotope) bzw. nur marginal (Boden). Ansonsten erfolgt die Inanspruchnahme von (6,3 ha) Flächen für Zuwegungen und Arbeitsflächen im Bereich der Maststandorte temporär und unter Umsetzung landschaftspflegerischer Vermeidungsmaßnahmen, um sowohl die Bodenfunktionen als auch die betroffenen Biotope vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen. Geschützte Trockenrasenbestände können standortgleich ausgeglichen werden. Rückschnittmaßnahmen betreffen zwar auch Flächen geschützter Offenlandbiotope (Trockenrasen und Wiesen), diese lassen aber die Leistungsund Funktionsfähigkeit dieser Biotope unberührt. Gehölzrückschnitte beschränken sich auf Jungaufwuchs und Sträucher, die sich regenerieren oder Randbereiche von Forstflächen, die nicht vom Schutzzweck umfasst sind. Durch Ausstattung der ertüchtigten Leitungsabschnitte mit Vogelschutzmarkern wird die Zerschneidungswirkung der Leitungstrasse auch für die im Schutzzweck genannten Arten Seeadler und Kranich durch Verminderung des Kollisionsrisikos verringert. Weitere Schutzzwecke nach § 3 Abs. 1 Nr. c) bis e) der einschlägigen Schutzgebietsverordnung werden nicht beeinträchtigt, weil sie nur temporär oder in nicht relevantem Umfang berührt sind.

2.5.7 Forstwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben erfüllt auch die forstrechtlichen Anforderungen. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 LWaldG bedarf es keiner (gesonderten) Genehmigung für die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart, wenn für die Waldfläche in einem Planfeststellungsbeschluss eine andere Nutzungsart zugelassen wird. Die Genehmigung des Landebetriebes

Forst Brandenburg vom 09.12.2020 wird daher als Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren herangezogen.

Bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag sind gemäß § 8 Abs. 2 LWaldG die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies gilt auch nach § 9 Abs. 1 Satz 3 BWaldG.

Für das planfestgestellte Vorhaben wird Wald nur in geringem Umfang dauerhaft (761 m²) und ansonsten nur temporär (10.419 m²) umgewandelt. Die umzuwandelnden Waldflächen liegen unweit der bestehenden 110-kV-Leitung. Eine Abwägung fällt nicht zu Lasten des planfestzustellenden Vorhabens aus. Die Erhaltung des Waldes liegt nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die betroffenen Waldflächen sind nicht für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung. Den Maßgaben des Landebetriebes Forst Brandenburg sind in den Nebenbestimmungen unter 1.7.5 berücksichtigt.

2.5.8 Wasserrechtliche Gebote

2.5.8.1 Wasserrechtliche Benutzungstatbestände

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind folgende Benutzungstatbestände verbunden:

- baubedingtes Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser im Zuge des Baus der Mastfundamente (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) und
- das Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Oberflächenwasser, Hangwasser und Grundwasser, das im Rahmen der Bauarbeiten anfällt, in Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der:erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse liegen vor.

2.5.8.2 Voraussetzungen für die Erlaubnisse

Für das Verfahren zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse gelten § 11 WHG und § 28 BbgWG, wobei die jeweilige Benutzung an dem einzelnen Maststandort nur baubedingt und somit für einen vorübergehenden Zweck und für einen kurzen Zeitraum erfolgt. In materieller Hinsicht ist folgendes zu beachten:

Wasserrechtliche Gestattungen sind gemäß § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn (1.) schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder (2.) andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Abs. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus

diesem Gesetz, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist aufgrund der Art der betroffenen Interessen und des Ausmaßes der Betroffenheit zu ermitteln. Dabei spielen nicht nur wasserwirtschaftliche Belange eine Rolle.³⁵ Besteht ein derartiger Versagungsgrund nicht, so liegt die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung im Ermessen der Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).³⁶

Schädliche Gewässerveränderungen werden durch das Vorhaben nicht bewirkt. Durch Nebenbestimmungen, allgemeine Vermeidungsmaßnahmen während der erforderlichen bauzeitlichen Wasserhaltungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass durch die Einleitung keine schädlichen Veränderungen von Gewässereigenschaften entstehen können. Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Es ist nicht erkennbar, dass dieser Voraussetzungen einer Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren entgegenstehen könnten.

Gemäß § 19 Abs. 3 WHG bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Gewässerbenutzung des Einvernehmens durch die zuständige untere Wasserbehörde. In Bezug auf Gewässerbenutzungen bei den Masten 58n, 2E, 5E, 6E und 8E, 11E und 17E hat die zuständige unter Wasserbehörde durch Übermittlung eines Entwurfs der (endgültigen) wasserrechtlichen Erlaubnis in der Anlage zu ihrer Stellungnahme vom 15.12.2020 übersandt und mit E-Mail vom 22.12.2020 das Einvernehmen erteilt.

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG). Es ist kein ermessensrelevanter Gesichtspunkt erkennbar, der der Erteilung der benötigten Erlaubnisse im Planfeststellungsverfahren entgegenstehen könnte.

Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR hat unter dem 14.12.2020 Stellung genommen und verlangt, eine Ableitung des bei der Wasserhaltung anfallenden Wassers auszuschließen, sondern eine in unmittelbarer Nähe anschließende Wiedervernässung vorzunehmen. Eine Verschlechterung des Ist-Zustandes des Grundwassers sei auszuschließen. Dies würde allerdings bedeuten, private Grundstücke zusätzlich in Anspruch zu nehmen, wofür aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine hinreichende Rechtfertigung besteht. Die Wasserhaltung ist auch nur temporär und voraussichtlich nicht geeignet, eine ökologisch wirkungsvolle Wiedervernässung durchzuführen.

2.5.8.3 Anforderungen des Wasserbewirtschaftungsrechts

2.5.8.3.1 Oberflächenwasserkörper (OWK)

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und (2.) ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Für Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden gilt anstatt eines ökologischen Zustands jeweils ihr ökologisches Potenzial (§ 27 Abs. 2 WHG). Die diesbezüglichen materiellen Anforderungen wurden mit der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) konkretisiert. Maßgeblich für die Prüfung ist der Zustand

³⁵ BVerwG, 17.3.1989 - 4 C 30/88 -, BVerwGE 81, 347.

³⁶ BVerwG, 15.7.1987 - 4 C 56/83 -, BVerwGE 78, 40.

des betroffenen Wasserkörpers insgesamt. Veränderungen in einzelnen Abschnitten sind nur relevant, soweit sie sich auf den allgemeinen Gewässerzustand des Wasserkörpers auswirken; entscheidend bei Oberflächenwasserkörper ist daher die Beurteilung an der repräsentativen Messstelle.³⁷ Oberflächenwasserkörper werden hier nur durch Ableitung erwartungsgemäß unbelasteten Grundwassers aus der Wasserhaltung benutzt. Veränderungen von einzelnen Qualitätskomponenten und somit eine Qualitätsverschlechterung der Oberflächenwasserkörper kann hinsichtlich sämtlich möglicher Einwirkungen des Vorhabens von vornherein ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt hinsichtlich des Zielerreichungsgebots.

2.5.8.3.2 Grundwasserkörper (GWK)

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird; (2.) alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden; (3.) ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Die diesbezüglichen materiellen Anforderungen wurden mit der Grundwasserverordnung (GrwV) konkretisiert. Der hier betroffene GWK ist der Grundwasserkörper DE_GB_DEBB_HAV_OH_1.

Die Maßstäbe des Verschlechterungsverbots für OWK gelten auch für das Grundwasser.³⁸ Bezugspunkt der Prüfung des Verschlechterungsverbots ist – wie bei OWK – der Wasserkörper in seiner Gesamtheit. Unter einem Grundwasserkörper ist nach der Legaldefinition des § 3 Nr. 6 WHG das "abgegrenzte Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter" zu verstehen. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den GWK insgesamt von Einfluss sind.³⁹ Dies ist allerdings im Genehmigungsverfahren bereits dann der Fall, wenn vorhabenbedingt eine UQN oder ein Schwellenwert an einer Messstelle erstmals oder weiter überschritten wird.⁴⁰

Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers beurteilt sich gem. § 4 GrwV. Wird der mengenmäßige Zustand des zu beurteilenden GWK als gut eingestuft und kann nicht ausgeschlossen werden, dass vorhabenbedingt (1.) die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot übersteigt und/oder (2.) durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig dazu führen, dass (a.) die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 44 WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden, (b.) sich der Zustand dieser Oberflächengewässer im Sinne von § 3 Nr. 8 WHG signifikant verschlechtert, (c.) Landökosysteme, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, signifikant geschädigt werden und/oder das Grundwasser durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert wird, so wird das Verschlechterungsverbot in § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG verletzt.

Dasselbe gilt, wenn der mengenmäßige Zustand des GWK als schlecht eingestuft wird, also die Anforderungen des § 4 Abs. 1 GrwV schon heute nicht erfüllt werden, und sich einer oder mehr der genannten Beurteilungskriterien, die für den schlechten Zustand ausschlaggebend

³⁷ BVerwG, 12.6.2019 – 9 A 2/18 –, juris Rn. 141

³⁸ EuGH, 28.5.2020, C-535/18 -, Rn. 70ff., 94ff., 109f.; BVerwG, EuGH-Vorlage vom 25.4.2018 – 9 A 16/16 –, juris Rn. 44

³⁹ BVerwG, EuGH-Vorlage vom 25.4.2018 – 9 A 16/16 –, juris Rn. 44.

⁴⁰ EuGH, 28.5.2020, C-535/18 -, Rn. 115.

sind, weiter verschlechtert.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands wird dadurch ausgeschlossen, dass auch bei Realisierung des Vorhabens die in Anlage 2 GrwV enthaltenen oder die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 GrwV festgelegten Schwellenwerte an keiner Messstelle nach § 9 Abs. 1 GrwV in dem jeweils zu betrachtenden GWK überschritten werden (§ 7 Abs. 2 GrwV). Ist der chemische Zustand im Hinblick auf das Überschreiten eines Schwellenwertes als schlecht einzustufen, so darf das Vorhaben in Bezug auf diesen bzw. diese Schwellenwerte keinen relevanten weiteren Beitrag zu einer Vergrößerung der Überschreitung des Schwellenwertes leisten.

Da hier lediglich eine temporäre Grundwasserhaltung erfolgt, ist nicht erkennbar, inwiefern ein Planfeststellungsbeschluss bzw. die eingeschlossene wasserrechtliche Erlaubnis, die die geplante Grundwasserbenutzung gestattet, diesen Anforderungen widersprechen könnte. Eingriffe in den Grundwasserhaushalt räumlich und zeitlich stark begrenzt sind. Die ursprünglichen Strömungsverhältnisse und Grundwasserstände werden sich nach Beendigung der Absenkungsmaßnahmen zeitnah wiedereinstellen. Das Zielerreichungsgebots nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG wird nicht beeinträchtigt.

Gefährdete GWK sind hier nicht betroffen. Auf die insoweit erforderlichen Maßnahmen der Trendumkehr nach § 10 Abs. 2 GrwV bzw. § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG wirkt sich das planfestzustellende Vorhaben auch nicht aus.

Bei beabsichtigten Grundwasserentnahmen von über 1.000 Kubikmeter je Tag in einem Fassungsgebiet oder wenn eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele zu besorgen ist, hat der Antragsteller vor der Grundwasserentnahme einen Grundwasservorratsnachweis zu erbringen. Die Wasserbehörde kann von diesem Erfordernis absehen, soweit ihr die erforderlichen Daten vorliegen (§ 54 Abs. 1 BbgWG). Letzteres ist hier der Fall.

2.5.8.4 Erdaufschlüsse

Gemäß § 49 Abs. 2 WHG hat die zuständige Behörde bei Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, die Einstellung oder die Beseitigung der Erschließung anzuordnen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden kann; die zuständige Behörde hat die insoweit erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Erdaufschlüsse sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die beim Erdaufschluss gewonnenen Daten über Grundwasserstände und Grundwasserbeschaffenheit sind der für die Entgegennahme der Anzeige zuständigen Behörde zu übermitteln. Die Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 und 2 WHG entfällt, soweit das Vorhaben behördlich zugelassen ist (§ 56 BbgWG).

Eine Verunreinigung oder nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ist durch das beantragte Vorhaben nicht zu besorgen, weil keine Wirkungen von dem Vorhaben, auch nicht von einer ggf. erforderlichen Mastgründung durch Bohrung, ausgehen, die geeignet wären, eine Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit herbeizuführen.

2.5.8.5 Anlagen in/an Gewässern

Gem. § 87 Abs. 1 BbgWG bedarf die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen

gemäß § 36 WHG (Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern) der Genehmigung der Wasserbehörde. Anlagen in Gewässern sind Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden. Anlagen an Gewässern sind Anlagen, die sich bei Gewässern I. Ordnung in einem Abstand bis zu zehn Metern und bei Gewässern II. Ordnung in einem Abstand bis zu fünf Metern von der Böschungsoberkante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts befinden. Zu den Anlagen gehören Leitungsanlagen und andere bauliche Anlagen. Demnach ist jedenfalls die Unterquerung des Daunschen Grabens durch das Erdkabel nach § 87 Abs. 1 BbgWG gestattungspflichtig.

Gemäß § 36 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere (1.) bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen sowie (2.) Leitungsanlagen.

Es ist kein Gesichtspunkt ersichtlich, der unter den genannten Voraussetzungen der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen könnte. Die Untere Wasserbehörde der Wasserund Landschaftspflegeverband Untere Spree haben einer Gestattung nach § 87 Abs. 1 BbgWG i.V.m. § 36 WHG in ihrer Stellungnahme vom 15.12.2020 bzw. 08.12.2020 zugestimmt. Mit der Nebenbestimmung 1.7.6c) wird das Erfordernis der Abnahme nach § 106 BbgWG sichergestellt.

2.5.8.6 Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutz

Die planfestzustellende Leitung verläuft ganz überwiegend im Überschwemmungsgebiet "Untere Spree", festgesetzt durch Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Unteren Spree vom 12. Dezember 2016.⁴¹ Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 WHG sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten (§ 77 Abs. 1 Satz 1 WHG). Daher ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen untersagt (§ 77 Abs. 4 Satz 1 WHG).

Gem. § 78 Abs. 5 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn das Vorhaben 1. (a.) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, (b.) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,(c.) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und (d.) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder 2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Nach dem festzustellenden Plan sollen im Überschwemmungsgebiet Masten (5E, 10E, 11E und 17E) neu errichtet werden. Die Fundamente liegen zum Großteil unterhalb der Geländeoberkante. Lediglich die Fundamentkappen liegen oberhalb des anstehenden Geländes bis zu 1 m. Auch die hier zuzulassenden Provisorien und Masten liegen im Überschwemmungsgebiet. Unter Beachtung der Nebenbestimmungen Nr. 1.7.7 kann dies gestattet werden, weil die Hochwasserrückhaltung aufgrund des gleichzeitigen Rückbaus von Masten bzw. die nur vorübergehend vorgesehenen Provisorien hierdurch allenfalls unwesentlich beeinträchtigt wird und der Verlust von Rückhalteraum zeitgleich durch Rückbau von Masten

⁴¹ ABI. 02/17 S. 34.

umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird. Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser werden voraussichtlich nicht nachteilig verändert und der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt. Die Nachbarschaft wird durch die Maßnahmen nicht berührt. Die Untere Wasserbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 15.12.2020 der Erteilung einer Ausnahme zugestimmt.

Gem. § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ferner untersagt, (1.) die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, (2.) das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, (3.) die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, (4.) das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, (5.) das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, (6.) das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen, (7.) die Umwandlung von Grünland in Ackerland, (8.) die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart. Die zuständige Behörde kann die genannten Maßnahmen im Einzelfall zulassen, wenn (1.) Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, (2.) der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und (3.) eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind, oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Mit den Nebenbestimmungen unter Nr. 1.7.7 ist gewährleistet, dass die Verbote des § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG beachtet werden. Mast 4E wird in einem Hochwasserschutzrisikogebiet errichtet. Gem. § 78b Nr. 2 WHG sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden. Auch dies ist durch die Nebenbestimmung Nr. 1.7.7 gewährleistet.

2.5.8.7 Wasserschutzgebiet

Der Vorhaben ist auch unter Würdigung der einschlägigen Vorschriften betreffend das gequerte Wasserschutzgebiet zuzulassen.

Das planfestzustellende Vorhaben quert zwischen Mast 13E und 17E auf ca. 1 km das durch Verordnung vom 21. März 2019 festgesetzte Wasserschutzgebiete für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße in seiner Zone IIIB. Hier sollen die Masten 14E bis 17E zurückgebaut und Mast 17E, der auch Gegenstand dieser Zulassung ist, neu errichtet werden. Dabei müssen Fahrzeuge auch innerhalb des Schutzgebiets betankt werden.

Nach § 3 der WSG-Verordnung sind in der Zone IIIB verschiedene Handlungen, vor allem zahlreiche Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit der Landwirtschaft stehen, verboten. Ferner sind verboten die die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart (Nr. 17), Aufschlüsse der Erdoberfläche im Sinne des § 49 Abs. 1 WHG, selbst wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird (Nr. 19), das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können, Grundwassermessstellen oder Brunnen (Nr. 20), das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen einschließlich Bodenmaterial und Baggergut in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke

(Nr. 25), der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist (Nr. 27), das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden (Nr. 33), das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter (Nr. 36), das Einleiten von Abwasser - mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nr. 4 (Nr. 37), das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG in den Untergrund oder in das Grundwasser (Nr. 40), das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden (Nr. 42), das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen (Nr. 44).

Gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach der WSG-Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Diese Voraussetzungen liegen hier vor und es ist kein ermessensrelevanter Gesichtspunkt erkennbar, unter dem die Befreiung verweigert werden müsste. Dies gilt auch in Anbetracht von § 54 Abs. 2 BbgWG: Bei der Benutzung von Grundwasser, das für die derzeit bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgung besonders geeignet ist, genießt die öffentliche Versorgung demnach Vorrang vor anderen Benutzungen, soweit nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder im Einklang damit auch der Nutzen einzelner etwas anderes erfordern.

In seiner Stellungnahme vom 01.12.2020 verweigert der Wasserverband Strausberg-Erkner seine Zustimmung, weil sich im Vorhabengebiet ein unbedeckter Grundwasserleiter befinde und der Grundwasserflurabstand lediglich 6 bis 7 m betrage. Der Grundwasserleiter speise die Brunnenfassungen Hohenbinde und Neu-Zittauer-Straße, die durch den WSE betrieben würden. Das zur Trinkwassergewinnung entnommene Grundwasser sei von hoher Qualität und von großer Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Kommunen im Verbandsgebiet des WSE. Der WSE spreche sich gegen Ausnahmeregelungen zur Schutzzonenverordnung aus, da daraus eine Gefährdung des Grundwassers und damit der Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet des WSE zu befürchten sei. Grundsätzlich müsse der WSE davon ausgehen, dass die in den Antragsunterlagen beschriebene Baudurchführung sowie die Dauer und Menge der Grundwasserabsenkung einen Einfluss auf die Strömungsverhältnisse und die Qualität des Grundwassers haben würden. Der Einfluss der Grundwasserabsenkung auf die gleichzeitig stattfindende Trinkwasserförderung in den Wasserfassungen Neu-Zittauer-Straße und Hohenbinde sei nicht untersucht worden. Der WSE fordert, dass der Vorhabenträger die Unschädlichkeit der Maßnahme im Hinblick auf die Schutzziele der Trinkwasserschutzzonenverordnung, das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot nachweist.

Die zuständige Untere Wasserbehörde hingegen bestätigt in ihrer Stellungnahme vom 15.12.2020, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen, die unter Nr. 1.7.6 in diesen Zulassungsbescheid aufgenommen wurden, dass die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen und nachteilige Auswirkungen auf die Wasserfassungen Neu Zittauer Straße und Hohenbinder Straße nicht zu besorgen sind. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an.

2.5.9 Bodenschutzrechtliche und abfallrechtliche Anforderungen

Gemäß § 4 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Gem. § 1 Satz 3 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Folglich ist überschüssiger Boden einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen, um die oben genannten Funktionen andernorts wieder erfüllen zu können.

Der Landkreis Oder-Spree teilt in seiner Stellungnahme vom 08.12.2020 mit, dass im Bereich der planfestzustellenden Trasse keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen im Sinne des § 2 BBodSchG bekannt sind. Die fachliche Entsorgung von belastetem Bodenaushub ist zwingend notwendig, um eine Ausbreitung von Schadstoffen langfristig zu verhindern. Um die ordnungsgemäße Entsorgung des Aushubs nachweisbar und nachvollziehbar zu machen, ist ein entsprechender Nachweis notwendig.

Der Landkreis Oder-Spree verweist in seiner Stellungnahme vom 23.11.2020 / 08.12.2020 auf die Stellungnahme der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zum AZ: 20100 - 20 - 94 (AZ: 467 403 0642/20) vom 16.04.2020, die inhaltlich ihre volle Gültigkeit behalten soll. Den Hinweisen des Kommunalen Wirtschaftsunternehmen Entsorgung ist durch die Nebenbestimmung Nr. 1.7.9 Rechnung getragen. Die Forderungen der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde aus der Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree vom 08.12.2020 sind ebenfalls in den Nebenbestimmungen Nr. 1.7.9 berücksichtigt.

2.5.10 Straßenrechtliche Gebote

2.5.10.1 Bundes- und Landesstraßen, Kreisstraßen

Ausweislich der Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenwesen vom 09.12.2020 sind Landes- und Bundesstraßen von der zuzulassenden Maßnahme nicht betroffen. Bezüglich der Kreisstraßen hat der Landkreis Oder-Spree mit Schreiben vom 08.12.2020 die Unbedenklichkeit bestätigt. Die Maßgaben des Landkreises aus der Stellungnahme vom 08.12.2020 werden in Nebenbestimmungen aufgenommen (vgl. Nr. 1.7.10).

2.5.10.2 Sondernutzungen

Der Landkreis Oder-Spree gibt in seiner Stellungnahme vom 23.11.2020 / 08.12.2020 den Hinweis, ggf. erforderliche Zustimmungen zur Einräumung der Straßenbenutzung der Kreisstraßen als Zuwegungen für die geplante Baumaßnahme seien zur Sicherstellung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs unverzüglich bei der Straßenbaubehörde des Landkreises Oder-Spree zu beantragen. Unberührt davon seien generell die gesetzlichen Regelungen im Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG). Zutreffend ist aber, dass sämtliche Sondernutzungen bereits durch die Planfeststellung zu regeln sind (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Das zur Errichtung des planfestgestellten Bauvorhabens gemäß Zuwegungsplan in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens einschließlich der Provisorien erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Dies gilt auch hinsichtlich der in der Unterlage "Erteilung einer Genehmigung bzgl. straßenrechtlicher Belange" dargestellten Sondernutzungen. Diese Zulassung betrifft die Lindenallee in Hartmannsdorf und die Steinfurter Straße in Neu-Zittau.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 BbgStrG im Ermessen der zuständigen Behörde. Ermessenrelevante Gesichtspunkte, die gegen die Einräumung einer Sondernutzungserlaubnis sprechen, sind nicht erkennbar.

Die Belastungen durch den Baustellenverkehr werden räumlich und zeitlich eng begrenzt und daher nicht unverhältnismäßig sein. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist daher nicht zu befürchten. Durch Nebenbestimmungen unter Nr. 1.7.10 ist sichergestellt, dass die betroffenen Straßen und Wege von der Vorhabenträgerin auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen sind, der im Zuge der vorausgegangenen Beweissicherung festgehalten worden ist. Während der Bautätigkeiten sind zudem Verschmutzungen befestigter Fahrbahnen durch geeignete Maßnahmen nach Möglichkeit auszuschließen. Der Vorhabenträgerin obliegt auch eine Informationspflicht im Hinblick auf alle in den öffentlichen Straßenverkehr eingreifenden Maßnahmen.

2.5.11 Sonstige Infrastrukturen

2.5.11.1 Eisenbahn, Binnenschifffahrt, ÖPNV, Luftfahrt

Das Landesamt für Bauen und Verkehr teilt in seiner Stellungnahme vom 08.12.2020 mit, dass im Hinblick auf die zu seinem Zuständigkeitsbereich gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn / Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken gegen das planfestzustellende Vorhaben bestehen.

Die gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg stellt in ihrer Stellungnahme vom 09.12.2020 fest, dass zwischen dem planfestzustellenden Vorhaben und Belangen der Luftfahrt bzw. luftverkehrsrechtlichen Regelungen ein Konflikt nicht besteht.

2.5.11.2 Gasleitungen

Die Gascade Gastransport GmbH hat sich mit Schreiben vom 08.12.2020 Stellung genommen und Lagepläne übersandt. Demnach bestehe eine Betroffenheit der näher spezifizierten Gashochdruckleitungen (EUGAL, OPAL, JAGAL). Es sei daher eine Abstimmung zwischen den Bauvorhaben unbedingt erforderlich.

Die Gascade Gastransport GmbH hat mitgeteilt, dass gegen das planfestzustellende Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Die Leitungen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung sei i.d.R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m verlegt. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt sei, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe. Diesbezüglich werden für die Errichtung der Freileitung und von Baustraßen Maßgaben formuliert, die im Zuge der Planfeststellung zu beachten sind, einer Entscheidung im Planfeststellungsverfahren zugunsten des Vorhabenträgers aber nicht entgegenstehen.

Die technischen Anforderungen im Falle der Annäherung von Rohrleitungen und Hochspannungsfreileitungen wurden in die Nebenbestimmung 1.7.13 aufgenommen.

2.5.11.3 Telekommunikationsleitungen

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit Schreiben vom 14.12.2020 für die Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG Stellung genommen und keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Einer Überbauung von Telekommunikationslinien der Telekom wird nicht zugestimmt. Es wird gebeten,

die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten.

Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG hat in ihrer Stellungnahme vom 11.12.2020 auf Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen hingewiesen, die in Leitungsnähe betrieben werden.

2.5.12 Denkmalschutzrechtliche Anforderungen

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen Nr. 1.7.11 kann das Vorhaben auch unter denkmalrechtlichen Anforderungen planfestgestellt werden. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor.

Gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG bedarf einer Erlaubnis u.a., wer (1.) ein Denkmal entgegen dem Erhaltungsgebot des § 7 BbgDSchG zerstören, beseitigen oder an einen anderen Ort verbringen, die bisherige Bodennutzung in Grabungsschutzgebieten oder von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale bergen, verändern will.

Gem. § 9 Abs. 2 BbgDSchG ist die Erlaubnis zu erteilen, soweit (1.) die beantragte Maßnahme nach denkmalpflegerischen Grundsätzen durchgeführt werden soll oder (2.) den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können. Alle Veränderungen und Maßnahmen an Denkmalen nach § 9 Abs. 1 BbgDSchG sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren § 9 Abs. 3 BbgDSchG. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Erlaubnis zur Zerstörung eines Denkmals kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, bestimmte Teile zu erhalten oder bei einer anderen baulichen Anlage wieder zu verwenden. Weiter kann insbesondere bestimmt werden, dass Maßnahmen nur nach einem von der Denkmalschutzbehörde genehmigten Konzept oder bestimmte Arbeiten nur durch Fachleute oder unter der Leitung von Sachverständigen, deren Auswahl die Denkmalfachbehörde zustimmt, ausgeführt werden. In die Nebenbestimmungen zu Maßnahmen an Bodendenkmalen sind Art und Ausmaß der erforderlichen Bergung und Dokumentation aufzunehmen (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG). Ansonsten gelten die Pflichten bei unerwarteten Funden nach § 11 BbgDSchG.

Der Landkreis Oder-Spree bezieht sich in seiner Stellungnahme vom 08.12.2020 auf frühere Stellungnahmen, die der Stellungnahme im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde beigefügte Stellungnahme der Denkmalfachbehörde vom 14.09.2015 (ergänzt durch Stellungnahme vom 2.4.2020) und weist daraufhin, dass im Trassenbereich mehrere Bodendenkmale betroffen seien. Für die vorgesehenen Baumaßnahmen seien im Bereich der Bodendenkmale archäologische Begleitungen einzuplanen. Gemäß § 9 (i.V.m. § 19 BbgDSchG) sei dafür im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Denkmalrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Die Denkmalfachbehörde weist in ihren Stellungnahmen vom 14.09.2015 und 01.12.2020 darauf hin, bei den in der Anlage zur Stellungnahme dargestellten Bereichen handele es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufweisen und ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme liegen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar. Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung. In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Gebiete seien Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken. Im Bereich des Vorhabens

seien 12 Bodendenkmale registriert.

Soweit den Belangen des Denkmalschutzes nicht durch die Nebenbestimmungen Nr. 1.7.11 Rechnung getragen werden kann, können sie nicht oder allenfalls nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden. Insoweit überwiegt das Interesse an der Ertüchtigung der Leitung.

Die Baumaßnahme ist aus Gründen der sicheren Stromversorgung und somit auch für einen wichtigen öffentlichen Zweck erforderlich, so dass es gerechtfertigt ist, Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen mit fachgerechter archäologischer Begleitung und Dokumentation zuzulassen. Die Leitung wird weitgehend in bestehender Trasse errichtet, so dass die Betroffenheit von Bodendenkmalen unausweichlich ist. Es wäre nämlich auch nicht ausgeschlossen, dass bei einer anderweitigen Trassenführung Bodendenkmale nicht betroffen wären, weil diese ausweislich der vorliegenden Aufzeichnungen der Denkmalfachbehörde auch im Umfeld der Trasse weit verbreitet vorkommen.

2.5.13 Anpassungsgebot nach § 7 BauGB

Dem Anpassungsgebot nach § 7 BauGB wird entsprochen.

Öffentliche Planungsträger, die nach § 4 oder § 13 BauGB beteiligt worden sind, haben ihre Planungen dem Flächennutzungsplan der Gemeinden insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben. Die Fachplanung ist demnach so auszurichten, dass sie als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann.⁴²

Nach der Rechtsprechung der Landesgerichte sind Öffentlicher Planungsträger nach § 7 BauGB die Vorhabenträger, d.h. regelmäßig nicht die Planfeststellungsbehörde.⁴³ Der Begriff kann auch Infrastrukturunternehmen umfassen, die als privatrechtlich organisierte Unternehmen die Feststellung eines Plans beantragen.⁴⁴ Konflikte des planfestzustellenden Vorhabens mit der Flächennutzungsplanung sind nicht ersichtlich.

2.5.14 BbgBO

Die BbgBO gilt nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BbgBO nicht für Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen, mit Ausnahme von Masten und Unterstützungen. Das heißt, etwa die Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung nach den §§ 11 ff. BbgBO sind hinsichtlich der Masten zu beachten. Bei den Masten handelt es sich indes nicht um Gebäude i.S.v. § 2 Abs. 2 BbgBO (selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen), so dass auch für die Masten keine Abstandsflächen nach § 6 BbgBO einzuhalten sind.

2.5.15 Vermessungswesen

Den Anforderungen des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg vom 07.12.2020 sowie des Landkreises Oder-Spree in seiner Stellungnahme vom 23.11.2020 / 08.12.2020 in Bezug auf Vermessungsmarken, Grenz- und Sichtzeichen

⁴² BVerwG, Urteil vom 24.11.2010 - 9 A 13.09 - juris Rn. 39; VGH BW, Urteil vom 29. Januar 2020 – 5 S 2620/17 –, juris Rn. 46.

⁴³ OVG Lüneburg, Urteil vom 27. August 2019 – 7 KS 24/17 –, juris Rn. 511 unter Hinweis auf: OVG Lüneburg, Urteil vom 31.07.2018 - 7 KS 17/16 -, und VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 31.01.1997 - 8 S 991/96 -.

⁴⁴ BVerwG, Urteil vom 06. September 2018 – 3 A 15/15 –, juris Rn. 17.

(§ 24 BbgVermG) wird durch die Nebenbestimmung Nr. 1.7.16 Rechnung getragen.

2.5.16 Landwirtschaft

Von Seiten des Landwirtschaftsamtes gibt es keine Einwände zu dem planfestzustellenden Vorhaben (Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree vom 08.12.2020). Den Hinweisen wurde in der Nebenbestimmung Nr. 1.7.12 Rechnung getragen.

Durch die Freileitungsmasten und den Schutzstreifen der Leitung sind landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft betroffen. Während der Bauphase werden landwirtschaftliche Flächen für Zuwegungen und Mastbaustellen sowie den Seilzug in Anspruch genommen. Es ist kein abwägungserheblicher Aspekt erkennbar, der so schwer wiegt, dass er der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen könnte oder dessen Modifikation erfordern würde. Dies gilt umso mehr, als zumindest nach den Erklärungen des Vorhabenträgers ein Großteil der schuldrechtlich an den für die Realisierung der Maßnahme erforderlichen Grundstücken Berechtigten schriftlich zugestimmt haben.

2.5.17 Öffentliche Sicherheit

Die Brandschutzdienststelle erhebt keine Einwände gegen das planfestzustellende Vorhaben (Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree vom 08.12.2020). Ebenso bestehen seitens Kampfmittelbeseitigungsdienstes keine grundsätzlichen Einwände (vgl. Stellungnahme vom 02.12.2020).

2.5.18 Landesverteidigung

Die Bundeswehr erhebt in ihrer Stellungnahme vom 26.11.2020 keine Einwände gegen das planfestzustellende Vorhaben.

2.5.19 Abwägung

2.5.19.1 Allgemeines zur Abwägung

Gem. § 43 Abs. 3 EnWG sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das Gebot der gerechten Abwägung verlangt, dass eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt stattfindet; dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach der Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss; dass die Bedeutung der betroffenen privaten Belange nicht verkannt und dass der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen Belange in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens lässt es das Abwägungsgebot zu, wenn sich die zur Planung berufende Institution in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Innerhalb jenen Rahmens ist nämlich das Vorziehen oder Zurücksetzen bestimmter Belange überhaupt kein nachvollziehbarer Vorgang der Abwägung, sondern eine geradezu elementare planerische Entschließung, die zum Ausdruck bringt, wie und in welcher Richtung das Planungsziel erreicht werden soll". 45

⁴⁵ BVerwG, 12.12.1969 – IV C 105.66, BVerwGE 34, 301, in der Planfeststellung etwa: BVerwG, 14.6.2018 – 4 A 10/17, Rn. 39.

2.5.19.2 Eigentum und sonstige Nutzungsrechte

Durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken für Masten und Schutzstreifen und die temporäre Inanspruchnahme von Grundstücken für die Errichtung und den Rückbau von Masten von Baustellen und Zuwegungen werden Eigentümer und Pächter in Ihren Belangen betroffen. Die in Anspruch genommenen Flurstücke sind einschließlich der genauen Flächen (in Größe und Örtlichkeit) den Planunterlagen (Rechtserwerbsplan, Anlage 4 der Planunterlagen) zu entnehmen. Die notwendigen Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen liegen überwiegend in unmittelbarer Anbindung zu den Mastbaustellen und den Seilzugflächen. Auch wenn keinerlei Einwendungen hierzu vorgebracht wurden, hat die Planfeststellungsbehörde die Belange von Eigentümern und Pächtern zu berücksichtigen und mit dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens abzuwägen.

Die direkt in Anspruch genommenen Flächen stehen überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung oder sind für den Naturschutz gewidmet. Sie liegen ganz überwiegend im Bereich der bestehenden 110-kV-Leitung und sind daher auf diese Weise vorbelastet. Die Planung trägt dem Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer (und ggf. auch den Pächtern) angemessen Rechnung, indem sie z.B. für notwendige Baustellenzuwegungen soweit wie möglich auf vorhandene Wege und hier zunächst auf öffentliche Wege zurückgreift. Außerhalb des Schutzstreifens werden nur in sehr geringem Umfang Flächen in Anspruch genommen und die entsprechenden Eigentümer weitestgehend verschont. Einen völligen Verzicht auf separate Zuwegungen lässt die Bauausführung, bei der auch die sich unter dem Aspekt des Landschafts- und Naturschutzes ergebenden Anforderungen zu beachten sind und die eine entsprechend optimierte und kurze Gestaltung voraussetzt, jedoch nicht zu. Diese Belastung ist für die Betroffenen zumutbar. Hierfür steht den Grundstückseigentümern (ggf. Pächtern) eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Auch müssen die für Bautätigkeiten genutzten Flächen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden.

Die Leitung wird im Wesentlichen in bestehender Trasse realisiert. Neu ist allerdings die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Kabeltrasse zwischen Mast 58n und 2En, die Privatgrundstücke erstmals beeinträchtigt. In der Abwägung ist dies aber gerechtfertigt, weil eine technische Verbindung in diesem Bereich notwendig ist und durch die gewählte Variante eine Überspannung bzw. Annäherung an Wohnhäuser reduziert wird. Hinzu kommt, dass sich durch den Rückbau des Freileitungsabschnitts zwischen Mast 58 und 2En und 11E und 17E und den entsprechenden Fortfall des Schutzstreifens in diesem Bereich die Betroffenheit von Privateigentum reduziert. Außerdem ist die Vorhabenträgerin ganz überwiegend Inhaberin von zivilrechtlichen Berechtigungen zur Nutzung der für die Vorhabenrealisierung erforderlichen Flächen.

Schwere unerträgliche Nachteile, die nicht ausgeglichen werden könnten, sind nach Uberzeugung der Planfeststellungsbehörde mit dem Vorhaben nach Abwägung aller Belange nicht verbunden.

Insgesamt sind daher keine Belange von Eigentümern und/oder Pächtern feststellbar, die in der planerischen Abwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG der Planfeststellung des Vorhabens entgegenstehen könnten oder dessen Modifikation erfordern würden. Das Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegt die von dem Vorhaben ausgehenden Betroffenheiten von Eigentum und privaten Nutzungsrechten.

2.5.19.3 Vorhabensalternativen

Ein wesentlicher Aspekt der planerischen Abwägung nach § 43 Satz 4 EnWG ist die Auswahl der zu bevorzugenden technischen und räumlichen Alternative. Im Ausgangspunkt folgt die

Trassenführung Trassierungsgrundsätzen, bei deren Anwendung im Allgemeinen von einer optimalen Reduzierung der Betroffenheiten von relevanten Schutzgütern ausgegangen werden kann. Von solchen Trassierungsgrundsätzen ist nur dann abzuweichen, wenn bei ihrer Anwendung deutlich größere zusätzliche Belastungen entstehen als bei einer anderen Trassenführung oder hiervon rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen ausgehen. Die Auswahl unter verschiedenen infrage kommenden Varianten ist ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben ansonsten eine fachplanerische Abwägungsentscheidung. Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen müssen untersucht und im Verhältnis zueinander gewichtet werden. Die Bevorzugung einer bestimmten Lösung darf nicht auf einer Bewertung beruhen, die zur objektiven Gewichtigkeit der von den möglichen Alternativen betroffenen Belange außer Verhältnis steht. Varianten, die sich auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, können schon in einem früheren Verfahrensstadium oder auf vorangegangenen Planungsebenen ausgeschieden werden.

Nach diesen Maßstäben ist, die von der Vorhabenträgerin gewählte technische und räumliche Variante nicht zu beanstanden.

2.5.19.3.1 Technische Varianten

Als technische Alternativen zur Freileitung kommt theoretisch ein Erdkabel in Betracht. Das BVerwG hat allerdings bereits zum EnLAG entschieden, dass der Gesetzgeber im Kontext Erdkabel Freileitung für die Höchstspannungsebene, gestützt auf sachliche Gründe, bindende Vorgaben für die Ausgestaltung des Vorhabens gemacht und so den Spielraum von Planungsträgern und Planfeststellungsbehörden insofern eingeschränkt hat, als ein Erdkabel von den Vorhabensträgern nur unter den abschließend im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen verlangt werden kann. ⁴⁸ Solche Ausschlussregelungen bestehen für Hochspannungsleitungen nicht. Die Verpflichtung nach § 43h EnWG, Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger sind als Erdkabel auszuführen, besteht nur auf einer neuen Trasse, die hier nicht vorliegt.

Ansonsten sprechen lediglich für die Ortslage Hartmannshof überwiegende Gründe dafür, die Mehrkosten und eine Neuinanspruchnahme von Grund und Boden in Kauf zu nehmen, um Überspannungen bzw. Annäherungen an Wohnhäuser durch Errichtung eines Teilabschnitts als Erdkabel zu vermeiden. Ansonsten kann die Leitung in bestehender Trasse als Freileitung ohne besondere Konflikte ausgeführt werden. Hier spricht außerdem gegen ein Erdkabel, dass die Feuchtgebietsflächen der Müggelspreeniederung ganzjährig hohe Grundwasserstände aufweisen, was Errichtung und Betrieb von geschlossenen Wasserhaltungsanlagen erfordern würde. Für die Unterquerung der im Trassenraum befindlichen zahlreichen Rohrleitungen wären aufwendige HDD-Bohrungen erforderlich.

2.5.19.3.2 Räumliche Varianten

Zum Abwägungsmaterial gehören Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen.⁴⁹ Insoweit ist die Planfeststel-

48 BVerwG, Urteil vom 03. April 2019 – 4 A 1/18 –, juris Rn. 38ff..

⁴⁶ BVerwG, 15.12.2016 – 4 A 4/15 –, juris Rn. 35.

⁴⁷ BVerwG, 15.12.2016 - 4 A 4/15 -, juris Rn. 32.

⁴⁹ BVerwG, 20.12.1988 - 4 B 211/88 -, NVwZ-RR 1989, 458, juris Rn. 8; BVerwG, 9.7.2008 - 9 A 14/07 -, juris Rn. 135; BVerwG, 21.1.2016 - 4 A 5/14 -, juris Rn. 172.

lungsbehörde befugt, auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Gefordert ist hiernach eine vergleichende Untersuchung solcher Alternativlösungen, einschließlich etwaiger möglicher Trassenvarianten, die ernsthaft in Betracht kommen. Sie müssen hierfür soweit untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht vorzugswürdig sind, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt nur in dem Maße zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Verfahrensgestaltung erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschließen. Auch ist die Vorhabenträgerin nicht verpflichtet, im Planfeststellungsverfahren eine Alternativenprüfung zu sämtlichen Trassenvarianten vorzulegen, sofern bereits ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde. Bereits geprüfte Standort- und Trassenalternativen sind damit nicht nochmals detailliert einer UVP zu unterziehen.

In Ansehung dieser rechtlichen Maßstäbe hat die Planfeststellungsbehörde die von der Vorhabenträgerin vorlegte Planung bewertet. Demnach ist es naheliegend, die neue Leitung ganz oder jedenfalls weitestgehend im vorhandenen Trassenraum zu errichten. Hierdurch werden (neue) Konflikte aller Art auf ein Minimum reduziert. Der Erdkabel Teilabschnitt führt in geringem aber hinreichendem Abstand um die Ortslage herum, orientiert sich dabei an Flurstücksgrenzen und verbindet ansonsten die beiden Übergangsmasten zur Freileitung auf möglichst kurzer Strecke. Hier sind keine anderen vernünftigen räumlichen Varianten im Verfahren vorgebracht worden oder anderweitig erkennbar.

2.5.19.3.3 Nullvarianten

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne Realisierung des geplanten Vorhabens darstellt. Es ergäben sich keine neuen Belastungen für die Umwelt und anderer Schutzgüter. Mit der Beibehaltung des Status quo können die planerischen Ziele jedoch nicht erreicht werden. Die Nullvariante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht genügen.

Auf die Maßnahme als solche im Sinne einer "Nullvariante" kann aus den oben (Kapitel 2.5.2) genannten Gründen nicht verzichtet werden.

2.5.19.4 Abschnittsbildung

Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung, die eine richterrechtliche Ausprägung des Abwägungsgebots darstellt, ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich anerkannt. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sein können, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann. Dritte haben deshalb grundsätzlich kein Recht darauf, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen Bescheid entschieden wird. Jedoch kann eine Abschnittsbildung Dritte in ihren Rechten verletzen, wenn sie deren durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich macht oder dazu führt, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz

⁵⁰ BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2019 – 4 A 5/18 –, juris Rn. 60

OVG Saarland, 20.7.2005 - 1 M 2/04 -, juris Rn. 114; BVerwG, 9.7.2008 - 9 A 14/07 -, juris Rn. 135; BVerwG, 21.1.2016 - 4 A 5/14 -, juris Rn. 172.

⁵² BVerwG, 16.8.1995 - 4 B 92/95 -, juris Rn. 4; BVerwG, 9.7.2008 - 9 A 14/07 -, juris Rn. 135; BVerwG, 21.1.2016 - 4 A 5/14 -, juris Rn. 172.

⁵³ BVerwG, 21.1.2016 - 4 A 5/14 -, juris Rn. 25.

umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann, oder wenn ein dadurch gebildeter Abschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Zudem dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vorneherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Anbindung des UW Freienbrink oder der Fortsetzung der Leitung in Richtung UW Erkner unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Die Anbindung des UW Freienbrink ist im Zeitpunkt der Planfeststellung auch bereits realisiert.

2.5.19.5 Belange der Gemeinde

Gemäß § 38 BauGB sind im Planfeststellungsverfahren die §§ 29 – 37 BauGB nicht anzuwenden, wenn die Gemeinden beteiligt werden. Eine solche Beteiligung hat stattgefunden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

2.5.19.6 Grundsätze der Raumordnung

Planerische Grundsätze der Raumordnung waren in der Abwägung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. Es sind keine Grundsätze der Raumordnung erkennbar, die der Planung entgegenstehen würden und zu einem anderen Abwägungsergebnis führen könnten.

2.5.19.7 Immissionen

Bei der Planfeststellung einer Höchstspannungsfreileitung gehört zu den weiteren erheblichen Belangen in der Abwägung das Interesse an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischen Feldern, auch wenn diese die Grenzwerte unterschreiten. Dieser Belang ist umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, sein Gewicht ist umso geringer, je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt.⁵⁵

Die Grenzwerte für die magnetische Flussdichte werden an den am meisten exponierten schutzwürdigen Orten etwa zu einem Viertel (bis zu 28,1 μ T von 100 μ T), die elektrische Feldstärke vernachlässigbar gering (bis zu 0,2 kV/m von 5 kV/m) ausgeschöpft. Die entstehenden Immissionen sind somit zu gering, als dass sich hieraus weitere Aspekte ergeben, die das ergebnis der Abwägung maßgeblich beeinflussen.

Entsprechendes gilt für andere Immissionen, vor allem bau- und betriebsbedingte Geräuschimmissionen.

2.5.19.8 Natur- und Landschaftsschutz, Gewässer, Boden, Abfall

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Ziele (vgl. §§ 1, 2 BNatSchG) unterlassen werden, da die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Dasselbe gilt hinsichtlich anderer Umweltaspekte wie Gewässer; Boden, Abfall.

Den Umweltbelangen steht nach der Rechtslage kein genereller Vorrang zu⁵⁶ sie haben aber besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung. Auch das Vermeidungsverbot zwingt nicht dazu, unter mehreren möglichen Planungsalternativen die ökologisch günstigste zu wählen.

⁵⁴ BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris Rn. 26ff.; BVerwG, Beschluss vom 22. Juli 2010 - 7 VR 4.10 - juris Rn. 27.

⁵⁵ BVerwG, Urteil vom 14. März 2018 – 4 A 5/17 –, BVerwGE 161, 263-297, Rn. 52

⁵⁶ BVerwG, Beschluss vom 3. März 2005 – 9 B 10/05 –, Rn. 15, juris.

Denn das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt nur im Rahmen des konkret geplanten Vorhabens. Nicht die Eingriffsregelung, sondern allein ggf. das jeweils einschlägige Fachrecht – wie z.B. das Energieplanungsrecht, thematisiert etwa die Frage nach Standortalternativen. Dasselbe gilt für mögliche Modalitäten. Die Zulässigkeit des Eingriffs als solchem wird vielmehr im Rahmen der Eingriffsregelung unterstellt.⁵⁷ Grundsätzlich hat die Unterscheidung zwischen Planungsalternativen und Vermeidungsmaßnahmen wesentlich danach zu erfolgen, ob aus der Maßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens resultiert, dass es bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden kann.⁵⁸

Die jeweilige Ausgestaltung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung angemessen berücksichtigt. Es ist keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, Gewässer, Boden erkennbar, die in der Abwägung dazu führen könnte, dass das planfestgestellte Vorhaben nicht oder anders auszuführen wäre.

2.5.19.9 Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der festgestellten Maßnahme zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, sodass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

3 Kosten

Für diesen Planfeststellungsbeschluss ist gemäß §§ 1, 3 ff. LGebG i.V.m. Nr. 14.4 der Anlage zur GebVO UM eine Gebühr zu erheben, welche die Vorhabenträgerin zu tragen hat. Die Festsetzung der Gebühr bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten. Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgt abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 2 LGebG einem gesonderten Bescheid, weil dieser Planfeststellungsbeschluss einer Vielzahl weiterer Personen zuzustellen ist, die Gebührenhöhe indes nur die Antragstellerin betrifft.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem *Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin* schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe der ERVV auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Einreichung an das *Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg* über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder von der verantwortenden Person signiert über einen sicheren Übermittlungsweg i. S. v. § 55a Abs. 4 VwGO erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

⁵⁷ BVerwG, Urteil vom 07. März 1997 – 4 C 10/96 –, juris Rn. 17

⁵⁸ BVerwG, 19.03.2003 – 9 A 33/02 –, NuR 2003, 745, 749.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei dem *Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin* gestellt und begründet werden. Der Antrag muss schriftlich oder nach Maßgabe der ERVV mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Einreichung an das Bundesverwaltungsgericht über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder von der verantwortenden Person signiert über einen sicheren Übermittlungsweg i. S. v. § 55a Abs. 4 VwGO erhoben werden und den Antragsteller, den Antragsgegner (Regierungspräsidium Karlsruhe) und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem *Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg* müssen sich die Beteiligten (außer im Prozesskostenhilfeverfahren) durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, vertreten lassen. Ferner sind als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht zugelassen

- berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
- Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder, sowie deren juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

5 Hinweise

5.1 Entschädigungsverfahren

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Zivilrechtliche Ansprüche sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die betroffenen Grundstücke sind in dem Rechtserwerbsplan mit Verweis auf die Eigentü-

merschlüsselnummer und den Rechtserwerbsplänen aufgeführt. Die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Leitung Betroffenen haben gegen die Vorhabensträgerin dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für eingetretenen Rechtsverlust und unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere Vermögensnachteile.

Für die grundbuchrechtliche Sicherung der Leitung ist eine Entschädigung zu zahlen. Es wird eine Entschädigung für die von Mastflächen und Schutzstreifen der Leitung in Anspruch genommene Fläche gezahlt. Dauerhafte Zuwegungen werden ebenfalls entschädigt. Wertminderungen und Nutzungsausfälle, die an einem Grundstück infolge der direkten Flächeninanspruchnahme durch die Mastflächen und Schutzstreifen der Leitung und/oder ggf. erforderlich werdender Zuwegungen entstehen, werden den jeweiligen Betroffenen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt.

Für alle landwirtschaftlichen Flächen, die während der Bauzeit nicht genutzt werden können, wird eine Entschädigung gezahlt. Sollte über die Höhe bzw. den Umfang der Entschädigung kein Einvernehmen mit dem Nutzer/Pächter erzielt werden, wird ein unabhängiger Sachverständiger eingeschaltet.

Durch die Bautätigkeit verursachte Aufwuchs- und Flurschäden werden entsprechend entschädigt. Vordergründig erfolgt in Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer eine Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand. Ist dies nicht mehr möglich, werden die Schäden finanziell entschädigt. Die durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder und Zuwegungen entstehenden Nachteile werden von der Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen. Die mit dem Vorhaben verbundenen landwirtschaftlichen Ertragseinbußen sind – auch in den auf den Eingriff folgenden Jahren – den betroffenen Bewirtschaftern auf Anforderung zu ersetzen.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die die Vorhabensträgerin und den jeweils Betroffenen. Falls keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Betroffenen und der Vorhabensträgerin zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten Verfahren über Bestand und Höhe der Entschädigung (§ 45a EnWG). Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg).

5.2 Hinweise zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.6 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger öffentlicher und ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus Telefon: 0355 486400, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass, soweit entsprechende Angaben in dem Planfeststellungsbeschluss anonymisiert wurden, ein Beteiligter auf schriftlichen Antrag Auskunft über den Namen und die Anschrift eines anderen Beteiligten und ein vom Vorhaben betroffenes Grundstück oder darüber erhält, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist (§ 74 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 69 Abs. 2 Satz 4 VwVfG).

5.3 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

5.4 Berichtigungen

Offenbare Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 LVwVfG).

5.5 Zivilrechtliche Beziehungen

Kreuzungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

5.6 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrag

gez. Zinecker

Anhang / Abkürzungsverzeichnis

°C Grad Celsius

μg/m³ Mikrogramm pro Kubikmeter

μT Mikrotesla

22. BlmSchV 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzge-

setzes (VO über Immissionswerte)

26. BlmSchV 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzge-

setzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)

32. BlmSchV 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzge-

setzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

A/m Ampere pro Meter

Abl. EG Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft

Abs. Absatz

a.F. Alte Fassung

ASB Artenschutzbeitrag

AVV Allgemeine Verwaltungsvorschrift

BauGB Baugesetzbuch

BAB Bundesautobahn

B Bundesstraße

BBB Bodenkundliche Baubegleitung

BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz

BBPIG Bundesbedarfsplangesetz

BGBI. Bundesgesetzblatt

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGV B11 Unfallverhütungsvorschrift "Elektromagnetische Felder"

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Ge-

räusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes- Immis-

sionsschutzgesetz

BImSchV Bundes-Immissionsschutzverordnung

BlmSchVVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung

über elektromagnetische Felder

BJagdG Bundesjagdgesetz

BMF Bundesministerium der Finanzen

BMJ Bundesjustizministerium

BMVBS Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

bzw. beziehungsweise

BVerfG Bundesverfassungsgericht

ca. circa

cm Zentimeter

CEF Continous Ecological Functionality

dB(A) Dezibel (A) Einheit für den Schallpegel der Geräusche

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

DIN Deutsches Institut für Normung

DIN 18915 Schutz des Bodens bei Baumaßnahmen

DIN 18920 Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen

bei Baumaßnahmen

DSchG Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) Ba-

den-Württemberg

DÖV Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)

DVBI Deutsches Verwaltungsblatt

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

ebd. ebenda

EEG Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien

EK Erdkabel

EMVG Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz

EnLAG Energieleitungsausbaugesetz

EnWG Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirt-

schaftsgesetz)

EOK Erdoberkante

etc. et cetera

EuGH Europäischer Gerichtshof

EU-VSG EU Vogelschutzgebiet

exkl. exklusiv

Femu Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit

ff. fortfolgende

FFH Fauna-Flora-Habitat

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

FlurbG Flurbereinigungsgesetz

Flst Flurstück

FN Freileitungsneubau

FStrG Bundesfernstraßengesetz

FSaatG Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut

GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

ggf. gegebenenfalls

ggü. gegenüber

GLL Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GIL Gasisolierte Übertragungsleitungen

GMBI. Gemeinsames Ministerialblatt

GrwV Grundwasserverordnung

GWK Grundwasserkörper

h Stunde

H Höhe

ha Hektar

HGÜ Hochspannungsgleichstromübertragung

HQ Hochwasserquerschnitt

Hz Hertz

HDD Horizontal Directional Drilling, Horizontalspülbohrverfahren

IEC Internationale Elektrotechnische Kommission

inkl. inklusive

i.S.d. im Sinne des

i.V.m. in Verbindung mit

JagdH 01 Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchti-

gung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken

K Kelvin, Temperaturdifferenz

K - Kreisstraße

km Kilometer

kV/m Kilovolt pro Meter

I/sec Liter pro Sekunde

LAI Länderausschuss für Immissionsschutz

LandR 78 Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher

Grundstücke und Betriebe anderer Substanzverluste (Wertminderung) v. 28.07.1978- Bundesanzeiger, Beilage zu Nr. 181/1978 u. in

Nr. 79, 1980

LAP Landschaftspflegerischer Ausführungsplan

LBO Landesbauordnung für Baden-Württemberg

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

LEntG Landesenteignungsgesetz Baden-Württemberg

LEP Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg

LJagdG Landesjagdgesetz

LRT Lebensraumtypen

LSG Landschaftsschutzgebiet

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

LuftVO Luftverkehrs-Ordnung

LuftVG Luftverkehrsgesetz

LWK Landwirtschaftskammer

LWL Lichtwellenleiter

m Meter

m² Quadratmeter

mm Millimeter

mm² Quadratmillimeter

MBI. Ministerialblatt

MJ Megajoule

MPG Medizinproduktegesetz

UM Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württem-

berg

MW Megawatt

NABEG Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz

NatSchG Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und

zur Pflege der Landschaft Baden-Württemberg (Naturschutzgesetz)

NJW Neue Juristische Wochenschrift

NN Normal Null

NO Stickstoffmonoxid

NO2 Stickstoffdioxid

NOX Stickoxide

NSG Naturschutzgebiet

NuR Natur und Recht (Zeitschrift)

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NVwZ-RR Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport

o.g. oben genannte

OGewV Oberflächengewässerverordnung

OVG Oberverwaltungsgericht

OWP Offshore-Windpark

ÖBB Ökologische Baubegleitung

Pb Blei

PE Polyäthylen

PF Probeflächen

PlfZV Planfeststellungzuweisungsverordnung

PSW Pumpspeicherwerk

RB Rückbau der Bestandsleitung

rd. rund

RdL Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)

Rn. Randnummer

RNA Raumnutzungsanalysen

ROG Raumordnungsgesetz

Rote Liste Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten

ROG Raumordnungsgesetz

SO₂ Schwefeldioxid

SSK Strahlenschutzkommission des Bundes

sog. sogenannte

StU Stammumfang

SVLFG Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

t Tonnen

T Tesla

TA Luft Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

TöB Träger öffentlicher Belange

TRbF Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkei-

ten (TRbF 301)

u.a. unter anderem

UIG Umweltinformationsgesetz

üNN über Normal Null

UPR Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)

UR Untersuchungsraum

Urt. Urteil

usw. und so weiter

UVP Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVP-RL Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie

UVPVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG

UW Umspannwerk

V/m Volt pro Meter

VAwS Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden

Stoffen und über Fachbetriebe

VA Vermeidungsmaßnahme

VDE Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik

VG Verwaltungsgericht

VGH Verwaltungsgerichtshof

vgl. vergleiche

VS-RL Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogel-

arten (ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)

VPE Vernetztes Polyethylen

VRL Vogelschutzrichtlinie (vgl. VS-RL)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

VWW-zertifiziert Zertifiziert durch den Verband deutscher Wildsamen- und

Wildpflanzen

WaStrG Wasserstraßengesetz

WHG Wasserhaushaltsgesetz

WSA Wasser- und Schifffahrtsamt

WSG Wasserschutzgebiet

z.B. zum Beispiel

ZUR Zeitschrift für Umweltrecht

Die genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.